



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

**Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling**

C. Hildebrand

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde

Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co. KG
vertr. d. Herrn Hundertmark
An der Bergkette 6
32699 Extertal

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
13.07.2020

Mein Zeichen
766.0019/20/1.6.2 [ET-51]
766.0020/20/1.6.2 [ET-52]

Datum
20.03.2023

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 13.07.2020 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 25.01.2023, wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA), an den nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Gemeinde Extertal, erteilt.

Zimmer: 676
Telefon: 05231 62-6760
Fax: 05231 63011-1200

C.Hildebrand@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

1. Standort der Windenergieanlagen

WEA ET-51

Gemeinde:	Extertal
Gemarkung:	Asmissen
Flur / Flurstück:	15 / 21
East (UTM):	506 215
North (UTM):	576 57 78

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Sparkasse Paderborn-Detmold

Sparkasse Lemgo

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



WEA ET-52

Gemeinde:	Extertal
Gemarkung:	Asmissen
Flur / Flurstück:	10 / 48
East (UTM):	505 106
North (UTM):	576 72 52

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlagen

	<u>WEA ET-51</u>	<u>WEA ET-52</u>
Hersteller:	VESTAS	VESTAS
Typ:	V162	V150
Fundament:	Flachfundament	Flachfundament
Rotordurchmesser:	162,0 m	150,0 m
Nabenhöhe:	119,0 m	105,0 m
Gesamthöhe:	200,0 m	180,0 m
Nennleistung:	5.600 kW _{el}	5.600 kW _{el}
Auslegungslebensdauer:	20 Jahre	20 Jahre

3. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück),
- die Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes von dem Verbot nach Gliederungsnummer 2.2-1.III.14 des Landschaftsplanes Nr. 5 „Extertal“ des Kreises Lippe als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Östliches Lipper Bergland“,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) der Gemeinde Extertal,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) der Gemeinde Dörentrup,
- die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den Anschluss der Anlagengrundstücke über die Zufahrten / Zugänge an die Landesstraßen L 758 (ET-51) und L 963 (ET-52).



Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf die betroffenen Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I.	TENOR	1
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN	4
III.	NEBENBESTIMMUNGEN	17
IV.	BEGRÜNDUNG	40
V.	VERWALTUNGSGEBÜHR	155
VI.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	155
VII.	VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN	156
VIII.	ANLAGEN	158



II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Nr.	Antragsunterlagen	Seitenanzahl
Ordner 1.1	<u>WEA ET-51</u>	
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	Antrag gem. § 4 BImSchG	
1.1	Formular 1	3
1.1.1	Hinweis zur Art der Beantragung	1
1.2	Projektkurzbeschreibung	2
1.2.1	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1
1.3	Errichtungskosten / Nachweis der Herstellkosten	3
2.	Karten	
2.1	Topografische Karten M 1: 25.000	
2.1.1	Topografische Karte mit Biotop-Verbundflächen	1
2.1.2	Topografische Karte mit Landschaftsbildbewertung	1
2.1.3	Topografische Karte mit Landschaftsschutzgebiet	1
2.1.4	Topografische Karte mit Schutzgebieten	1
2.1.5	Topografische Karte mit Leitungen, Radar und Richtfunk	1
2.2	Hinweise zu Kartendarstellungen (Topografische Karten, Übersichtspläne)	1
2.3	Amtliche Basiskarte mit Kranstellfläche und Zuwegung M 1: 5.000	1
2.4	Geländeschnitt, Visualisierung der dauerhaften Böschung	2
3.	Anlagenbeschreibung	
3.1	Allgemeine Beschreibung EnVentus™ 5 MW	40
3.1.1	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	4
3.1.2	Ansichten V162	1
3.1.3	Auflistung Übersetzungslegende für Hersteller- Dokumente	1
3.1.4	Ansichten Gondel V162	1
3.1.5	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas- Windenergieanlagen	11
3.1.6	Technische Beschreibung - Sägezahn- Hinterkante	4
3.1.7	Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem	6
3.1.8	Vestas Fledermausschutzsystem	6



3.1.9	Hinweise zu Wartung	1
3.1.10	Nachweisführung Geräuschreduzierter Betrieb (2-seitig)	11
3.1.11	VestasOnline Compact Mk4 - Scada-Lösung (2-seitig)	27
3.1.12	Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die V162-5.6 MW(2-seitig)	5
3.2	Anlagensicherheit (Verweis auf Unterlagen in Register 3.1)	1
3.3	Schutz vor Eiswurf (Verweis auf Gutachten im Ordner 3)	1
3.3.1	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID)(2-seitig)	9
3.3.2	Gutachten Ice Detection System (2-seitig)	7
3.3.3	Stellungnahme zur der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas WEA	1
3.3.4	Typenzertifikat Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector (BID) (2-seitig)	7
3.4	Flugsicherheit	
3.4.1	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer (ORGA USV SPS60)	10
3.4.2	Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor, ORGA (SWS 200-N-AC)	12
3.4.3	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland (2-seitig)	31
3.5	Blitzschutz	
3.5.1	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	19
3.5.2	Vestas- Erdungssystem	11
3.6	Alarmplan (Verweis auf Register 6)	1
4.	Bauvorlagen	
4.1	Bauantragsformular (2-seitig)	2
4.2	Bauvorlageberechtigung (nicht erforderlich)	
4.3	Beschreibung von Turm und Gründung	2
4.4	Katasterplan (Verweis auf Lageplan im Register 4.5)	1
4.5	Amtlicher Lageplan M 1: 1.500	1
4.6	Bauzeichnung	1
4.7	Hinweis zum Standsicherheitsnachweis (wird vor Baubeginn vorgelegt)	1
4.8	Hinweis zum Gutachten zur Turbulenzintensität (Verweis auf Gutachten im Ordner 3)	1
4.9	Hinweis zum Bodengutachten (Verweis auf Gutachten im Ordner 3)	1
4.10	Hinweis zum zusammenfassenden Prüfbericht zur Standsicherheit (wird vor Baubeginn vorgelegt)	1



4.11	Abstandsflächenberechnung	1
4.12	Hinweis zur Erschließung	1
4.12.1	Amtliche Basiskarte mit Zuwegung M 1: 7.500	1
4.13	Hinweis zur Baulasteintragung (nicht erforderlich)	1
4.14	Brandschutz	
4.14.1	Kurzbeschreibung zum Brandschutz (2-seitig)	3
4.14.2	Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz Windenergieanlage	21
4.14.3	Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162, IS-ESM 4-MUC/wl/ vom 11.05.2020, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Energie und Systeme, Westendstraße 199, 80686 München	17
4.15	Sonstige Unterlagen gem. DIBt-Richtlinie für WEA (Hinweise) (Gutachten werden vor Baubeginn vorgelegt)	1
4.16	Nachweis Grundstücksverfügbarkeit	
4.16.1	Nutzungsvertrag für die Grundstücke in Extertal, Gem. Asmissen, Flur 15, Flurstücke 170 und 175 (2-seitig)	11
4.16.2	2. Nachtrag zum Nutzungsvertrag (Flur 15, Flurstücke 21, 22, 23, 170, 175) (2-seitig)	4
4.16.3	3. Nachtrag zum Nutzungsvertrag (Flur 15, Flurstücke 21, 22, 23, 170, 173, 175) (2-seitig)	4
5.	Angaben zu Emissionen	
5.1 / 5.2	Hinweis zur Schallimmissionsprognose und zur Schattenwurfanalyse (Verweis auf Gutachten im Ordner 3)	1
5.3	Hinweis zum Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung (Verweis auf Gutachten im Ordner 3)	1
5.4	Lichtimmissionen (Verweis auf Angaben in Register 3)	1
6.	Arbeitsschutz	
6.1	Beschreibung des Vorhabens mit Bezugnahme auf Arbeitsschutz	
6.2	Maßnahmen zum Arbeitsschutz	
6.1 / 6.2-1	Vestas Arbeitsschutz - Gesundheit Sicherheit und Umwelt Manual - Handbuch	166
Ordner 1.2	<u>WEA ET-51</u>	
6.1 / 6.2 -2	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen	31
6.1 / 6.2 -3	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	6
6.1 / 6.2 -4	Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen - Allgemeine Spezifikation	3



6.1 / 6.2 -5	Bedienungsanleitung Windenergieanlagen-Transportaufzug	30
6.1 / 6.2 -6	Betriebsanleitung STAR LIFTKET Elektrokettenzüge	40
6.1 / 6.2 -7	Betriebsanleitung Fallschutz	16
6.1 / 6.2 -8	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan - Transformatorraum, Anschreiben (2-seitig)	2
6.1 / 6.2 -9	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan - Transformatorraum, Zeichnungen	3
6.3	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen (Verweis auf Dokumente im Register 10)	1
7.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
7.1	Hinweise zur Betriebseinstellung	1
7.2	Rückbauverpflichtungserklärung	1
7.3	Nachweis der Rückbaukosten ohne Recycling Erlöse V162-5.6 MW Nabhöhe 119 m (2-seitig)	2
8.	Abfälle	
8.1	Angaben zum Abfall	10
9.	Wasserwirtschaft	
9.1	Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen	1
9.2	Hydrogeologisches Gutachten (Verweis auf Ordner 3)	1
9.3	Hinweis zu Wasserschutzgebieten	1
9.4	Hinweis zu Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten	1
10.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
10.1.1	Herstellerangaben Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	14
10.1.2	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
10.2	Sicherheitsdatenblätter	
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132	20
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	18
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-462	26
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	5
	Sicherheitsdatenblatt MOBILGEAR SHC XMP 320	14
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 524	15
	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320	12
	Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T460 1.5	21
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 320	21
	Sicherheitsdatenblatt LGWM 1	8



	Sicherheitsdatenblatt Delo XLC Antifreeze / Coolant - Premixed 50/50	10
	Sicherheitsdatenblatt Rando WM 32	10
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 10 EXCEL 32	15
11.	Landschafts- und Artenschutz	
11.1	LBP - Verweis auf Gutachten im Ordner 3	1
11.2	Ausgleichsflächen - Verweis auf Dokumente im Ordner 3	1
11.3	Ersatzgeld - Verweis auf Dokumente im Ordner 3	s.o.
11.4	ASP - Verweis auf Gutachten im Ordner 3	s.o.
11.5	Nachweis Flächensicherung Ausgleichsflächen - Verweis auf Dokumente im Ordner 3	s.o.
11.6	Visualisierung - Verweis auf Gutachten im Ordner 3	1
12.	Bodenschutz	
12.1	Verweis auf Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen im Register 10 und Angaben im LBP (Ordner 3)	1
13.	Umweltverträglichkeit	
13.1 / 13.2	UVP - Verweis auf Gutachten im Ordner 3	1
14.	Sonstiges	
14.1	Einschätzung zur Störfallverordnung	1
14.2 / 14.3 / 14.4	Auswirkungen auf Kulturgüter / Militärische Nutzung / Nähe zu Schutzobjekten	1
Ordner 2.1	<u>WEA ET-52</u>	
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	Antrag gem. § 4 BImSchG	
1.1	Formular 1	3
1.1.1	Hinweis zur Art der Beantragung	1
1.2	Projektkurzbeschreibung	2
1.2.1	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1
1.2.2	Bestätigung Gültigkeit der Dokumentation zur Vestas WEA vom Typ V150-5.6MW mit 105m Nabenhöhe	3
1.3	Errichtungskosten / Nachweis der Herstellkosten	3
2.	Karten	
2.1	Topografische Karten M 1: 25.000	
2.1.1	Topografische Karte mit Biotop-Verbundflächen	1
2.1.2	Topografische Karte mit Landschaftsbildbewertung	1



2.1.3	Topografische Karte mit Landschaftsschutzgebiet	1
2.1.4	Topografische Karte mit Schutzgebieten	1
2.1.5	Topografische Karte mit Leitungen, Radar und Richtfunk	1
2.2	Hinweise zu Kartendarstellungen (Topografische Karten, Übersichtspläne)	1
2.3	Amtliche Basiskarte mit Kranstellfläche und Zuwegung M 1: 5.000	1
2.4	Geländeschnitt, Visualisierung der dauerhaften Böschung	2
3.	Anlagenbeschreibung	
3.1	Allgemeine Beschreibung EnVentus™ 5 MW	40
3.1.1	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	4
3.1.2	Ansichten V150	1
3.1.3	Auflistung Übersetzungslegende für Hersteller- Dokumente	1
3.1.4	Ansichten Gondel V150	1
3.1.5	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas- Windenergieanlagen	11
3.1.6	Technische Beschreibung - Sägezahn- Hinterkante	4
3.1.7	Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem	6
3.1.8	Vestas Fledermausschutzsystem	6
3.1.9	Hinweise zu Wartung	1
3.1.10	Nachweisführung Geräuschreduzierter Betrieb (2-seitig)	11
3.1.11	VestasOnline Compact Mk4 - Scada-Lösung (2-seitig)	27
3.1.12	Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die V150-5.6 MW	5
3.2	Anlagensicherheit (Verweis auf Unterlagen in Register 3.1)	1
3.3	Schutz vor Eiswurf (Verweis auf Gutachten im Ordner 3)	1
3.3.1	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID)(2-seitig)	9
3.3.2	Gutachten Ice Detection System (2-seitig)	7
3.3.3	Stellungnahme zur der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas WEA	1
3.3.4	Typenzertifikat Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector (BID) (2-seitig)	7
3.4	Flugsicherheit	
3.4.1	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer (ORGA USV SPS60)	10
3.4.2	Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor, ORGA (SWS 200-N-AC)	12
3.4.3	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland (2-seitig)	31



3.5	Blitzschutz	
3.5.1	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	19
3.5.2	Vestas- Erdungssystem	11
3.6	Alarmplan (Verweis auf Register 6)	1
4.	Bauvorlagen	
4.1	Bauantragsformular (2-seitig)	2
4.2	Bauvorlageberechtigung (nicht erforderlich)	
4.3	Beschreibung von Turm und Gründung	2
4.4	Katasterplan (Verweis auf Lageplan im Register 4.5)	1
4.5	Amtlicher Lageplan M 1: 1.500	1
4.6	Bauzeichnung	1
4.7	Hinweis zum Standsicherheitsnachweis (wird vor Baubeginn vorgelegt)	1
4.8	Hinweis zum Gutachten zur Turbulenzintensität (Verweis auf Gutachten im Ordner 3)	1
4.9	Hinweis zum Bodengutachten (Verweis auf Gutachten im Ordner 3)	1
4.10	Hinweis zum zusammenfassenden Prüfbericht zur Standsicherheit (wird vor Baubeginn vorgelegt)	1
4.11	Abstandsflächenberechnung	1
4.12	Amtliche Basiskarte mit Zuwegung M 1: 10.000	1
4.13	Hinweis zur Baulasteintragung (nicht erforderlich)	1
4.14	Brandschutz	
4.14.1	Kurzbeschreibung zum Brandschutz (2-seitig)	3
4.14.2	Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz Windenergieanlage	21
4.14.3	Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162, IS-ESM 4-MUC/wl/ vom 11.05.2020, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Energie und Systeme, Westendstraße 199, 80686 München	17
4.14.4	Allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem (FSS) (2-seitig)	7
4.15	Sonstige Unterlagen gem. DIBt-Richtlinie für WEA (Hinweise) (Gutachten werden vor Baubeginn vorgelegt)	1
4.16	Nachweis Grundstücksverfügbarkeit	
4.16.1	Nutzungsvertrag für die Grundstücke in Extertal, Gem. Asmissen, Flur 10, Flurstück 48 und Flur 8 , Flurstück 2 (2-seitig)	11



4.16.2	2. Nachtrag zum Nutzungsvertrag (Flur 18, Flurstücke 2, Flur 10, Flurstücke 47 und 48, Flur 11, Flurstück 100 (2-seitig))	4
5.	Angaben zu Emissionen	
5.1 / 5.2	Hinweis zur Schallimmissionsprognose und zur Schattenwurfanalyse (Verweis auf Gutachten im Ordner 3)	1
5.3	Hinweis zum Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung (Verweis auf Gutachten im Ordner 3)	1
5.4	Lichtimmissionen (Verweis auf Angaben in Register 3)	1
6.	Arbeitsschutz	
6.1	Beschreibung des Vorhabens mit Bezugnahme auf Arbeitsschutz	
6.2	Maßnahmen zum Arbeitsschutz	
6.1 / 6.2-1	Vestas Arbeitsschutz - Gesundheit Sicherheit und Umwelt Manual - Handbuch	166
Ordner 2.2	<u>WEA ET-52</u>	
6.1 / 6.2 -2	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen	31
6.1 / 6.2 -3	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	6
6.1 / 6.2 -4	Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen - Allgemeine Spezifikation	3
6.1 / 6.2 -5	Bedienungsanleitung Windenergieanlagen-Transportaufzug	30
6.1 / 6.2 -6	Betriebsanleitung STAR LIFTKET Elektrokettenzüge	40
6.1 / 6.2 -7	Betriebsanleitung Fallschutz	16
6.1 / 6.2 -8	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan - Transformatorraum, Anschreiben (2-seitig)	2
6.1 / 6.2 -9	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan - Transformatorraum, Zeichnungen	3
6.3	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen (Verweis auf Dokumente im Register 10)	1
7.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
7.1	Hinweise zur Betriebseinstellung	1
7.2	Rückbauverpflichtungserklärung	1
7.3	Nachweis der Rückbaukosten ohne Recycling Erlöse V162-5.6 MW Nabenhöhe 119 m (2-seitig)	2
8.	Abfälle	
8.1	Angaben zum Abfall	10
9.	Wasserwirtschaft	
9.1	Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen	1



9.2	Hydrogeologisches Gutachten (Verweis auf Ordner 3)	1
9.3	Hinweis zu Wasserschutzgebieten	1
9.4	Hinweis zu Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten	1
10.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
10.1.1	Herstellerangaben Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	14
10.1.2	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
10.2	Sicherheitsdatenblätter	
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132	20
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	18
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-462	26
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	5
	Sicherheitsdatenblatt MOBILGEAR SHC XMP 320	14
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 524	15
	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320	12
	Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T460 1.5	21
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 320	21
	Sicherheitsdatenblatt LGWM 1	8
	Sicherheitsdatenblatt Delo XLC Antifreeze / Coolant - Premixed 50/50	10
	Sicherheitsdatenblatt Rando WM 32	10
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 10 EXCEL 32	15
11.	Landschafts- und Artenschutz	
11.1	LBP - Verweis auf Gutachten im Ordner 3	1
11.2	Ausgleichsflächen - Verweis auf Dokumente im Ordner 3	1
11.3	Ersatzgeld - Verweis auf Dokumente im Ordner 3	s.o.
11.4	ASP - Verweis auf Gutachten im Ordner 3	s.o.
11.5	Nachweis Flächensicherung Ausgleichsflächen - Verweis auf Dokumente im Ordner 3	s.o.
11.6	Visualisierung - Verweis auf Gutachten im Ordner 3	1
12.	Bodenschutz	
12.1	Verweis auf Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen im Register 10 und Angaben im LBP (Ordner 3)	1
13.	Umweltverträglichkeit	
13.1 / 13.2	UVP - Verweis auf Gutachten im Ordner 3	1
14.	Sonstiges	



14.1	Einschätzung zur Störfallverordnung	1
14.2 / 14.3 / 14.4	Auswirkungen auf Kulturgüter / Militärische Nutzung / Nähe zu Schutzobjekten	1
Ordner 3.1	<u>WEA ET-51 und ET-52 - Gutachten</u>	
3.3	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Extertal, Ref.-Nr.: F2E-2019-TGB-041, Rev. 0, vom 07.09.2020, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg (2-seitig)	34
4.8	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Extertal 2, Ref.-Nr.: F2E-2021-TGP-005, Rev. 4, vom 01.02.2021, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg (2-seitig)	47
4.9	Ingenieurgeologisches Gutachten - Extertal - Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA 1 bis 3) - Orientierende geologische Voruntersuchung nach DIN 4020 mit ingenieurgeologische Baugrundbeurteilung sowie gründungs- und erdbautechnischen Empfehlungen, Gutachten Nr.: 216022-2, vom 30.7.2020, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg	77
5.1 ET-51	Schallimmissionsermittlung, Ullenhausen, Nordrhein-Westfalen, Landkreis Lippe, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13336275-12, Ausgabe 03, vom 05.10.2020, UL International GmbH, Kasinoplatz 3, 23122 Oldenburg	64
5.1 ET-51	Nachtrag zur Schallimmissionsermittlung, Windpark Ullenhausen, UL-GER-AP21-13765733-01.02, Nachforderung mit Mail vom 01.03.2021 zu UL-GER-AP20-13336275-01.03, vom 07.07.2021	15
5.1 ET-52	Schallimmissionsermittlung, Jägerborn, Nordrhein-Westfalen, Landkreis Lippe, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13870277-01, Ausgabe 02, vom 01.07.2021, UL International GmbH, Kasinoplatz 3, 23122 Oldenburg	80
5.2 ET-51	Schattenwurfprognose, , Ullenhausen, Nordrhein-Westfalen, Landkreis Lippe, Ref. Nr.: UL-GER-WP20-13336275-11, Ausgabe 03, vom 01.10.2020, UL International GmbH, Kasinoplatz 3, 23122 Oldenburg	78
5.2 ET-52	Schattenwurfprognose, , Jägerborn, Nordrhein-Westfalen, Landkreis Lippe, Ref. Nr.: UL-GER-WP20-13336275-22, Ausgabe 03, vom 01.10.2020, UL International GmbH, Kasinoplatz 3, 23122 Oldenburg	79
Ordner 3.2	<u>WEA ET-51 und ET-52 - Gutachten</u>	
5.3	Sichtbeziehungsuntersuchung zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung am Standort Extertal (WEA 01 & WEA 02), Rev. 01, vom 27.08.2020, Dipl.-Ing. Jörg Fürtges, Power of nature - Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck	89



9.2	Hydrogeologische Stellungnahme zur Planung und Bau von zwei Windenergieanlagen in Extertal, Gemarkung Asmissen, im Hinblick auf die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont, Projekt Nr. 0614201, vom 11.08.2020, GeoDienste GmbH, Nienburger Straße 2, 31515 Wunstorf / OT Luthe	8
9.2	Hydrogeologische Stellungnahme zu Planung und Bau zweier Windenergieanlagen (WEA 1 und 2) in Extertal, Gemarkung Asmissen, im Hinblick auf Auswirkungen auf das Grundwasser und die nahegelegenen privaten Trinwasserbrunnen, Projekt Nr.: 0614201, vom 22.04.2021 GeoDienste GmbH, Nienburger Straße 2, 31515 Wunstorf / OT Luthe (2-seitig)	13
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Planung von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Extertal, Gemarkung Asmissen, vom 06.07.2021 Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford (89 Seiten Textteil und 8 Karten)	97
11.2	Ausgleichsflächen, Verweis auf Kapitel 11.1	1
11.3	Ersatzgeld, Verweis auf Kapitel 11.1	1
11.4	Artenschutzbeitrag - Planung von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Extertal, Gemarkung Asmissen, vom 06.07.2021, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford (55 Seiten Textteil und 57 Seiten Anlagen)	112
11.5	Flächensicherung Ausgleichsflächen Bestätigungen von drei Flächeneigentümern 1) Gem. Asmissen, Flur 8, Flurstücke 37, 38, 42, 46, 96 und Flur 15, Flurstücke 21, 22, 23 2) Gem. Asmissen, Flur 10, Flurstück 47 3) Gem. Asmissen, Flur 10, Flurstück 47	3
11.6	Visualisierung von Windenergieanlagen für den Standort Extertal, Rev. 0, vom 10.08.2020, Dipl.-Ing. Jörg Fürtges, Power of nature - Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck	15
11.6.1	Visualisierungen zur Burg Sternberg, Untersuchung zum Denkmalschutz (1 Übersicht und 4 Visualisierungen)	5
13.2	UVP-Bericht - Planung von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Extertal, Gemarkung Asmissen, vom 06.07.2021 Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford (130 Seiten Textteil und 3 Karten)	133
Ordner 3.3	<u>WEA ET-51 und ET-52 - Gutachten (zusätzliche Unterlagen)</u>	
5.1 - ET-51	Karten zur Schallimmissionsermittlung - Standort Ullenhäusen Vorbelastung / Zusatzbelastung / Gesamtbelastung	3
5.1 - ET-52	Karten zur Schallimmissionsermittlung - Standort Jägerborn Vorbelastung / Zusatzbelastung / Gesamtbelastung	3



5.1	Messberichte / Schalldaten zu den Schallimmissionsermittlungen	
	Schalltechnischer Bericht Nr. 25716-1.001 über die Ermittlung der Schallemissionen der Windenergieanlage Nr. 2 Typ Enercon E-66/18.70 im Windpark Wilsum, vom 30.11.2011	48
	Schalltechnischer Bericht Nr. 26207-1.001 über die Ermittlung der Schallemissionen der Windenergieanlage Nr. 2 Typ Enercon E-66/18.70 in Hückeswagen, vom 28.05.2002	40
	Schalltechnisches Gutachten zur Windenergieanlagen E66/18.70 in Hage/Norden, WT 1618/00, vom Dezember 2000	24
	Prüfbericht Nr 26207-2, Zusammenfassung der Emissionsdaten WEA Enercon Typ E66/18.70 vom 26.06.2002	1
	Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E4, Müller-BBM, Bericht Nr. M62 910/3 vom 03.12.2009	19
	Herstellerangaben - Datenblatt Enercon Windenergieanlagen E-138 EP3 / 3500 kWmit TES	73
	Auszug aus dem Prüfbericht 27053-1.001, Bestimmung der Schallemissions-Parameter aus mehreren Einzelmessungen, Fa. Kötter, vom 08.05.2003	6
	GE Renewable Energy, Technische Dokumentation Windenergieanlagen 5.5-158-50 Hz, Schalleistung Normalbetrieb gemäß FGW	8
	Berechnung von Schallimmissionen für eine Biogasanlage, BioEnergie Extertal GmbH & Co. KG, Steinegger Weg 3, 32699 Extertal, Projekt-Nr.: 553005508-B01, vom 18.09.2017, DEKRA Automobil GmbH, Oldentruper Straße 131, 33605 Bielefeld	50
	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognose Vestas V150-5.6 MW vom 13.03.2019, Fa. Vestas	5
	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognose Vestas V150-5.6 MW vom 14.04.2020, Fa. Vestas	5
	Berechnungsergebnisse - Nachberechnung für den Standort Jägerborn zur Nachtzeit, Gesamtbelastung, vom 27.06.2021, UL International GmbH	11
	Berechnungsergebnisse - Nachberechnung für den Standort Ullenhäusen zur Nachtzeit, Gesamtbelastung (mit DP-37 bis -39), vom 25.03.2021, UL International GmbH	25
	Berechnungsergebnisse - Nachberechnung für den Standort Ullenhäusen zur Nachtzeit, Vorbelastung (mit DP-37 bis -39), vom 25.03.2021, UL International GmbH	9
	Berechnungsergebnisse - Nachberechnung für den Standort Ullenhäusen zur Nachtzeit, Zusatzbelastung (mit Hohensonne 2), vom 19.04.2021, UL International GmbH	6



	Berechnungsergebnisse - Nachberechnung für den Standort Ullenhausen, Satelliten-BHKW, Hauptergebnisse, vom 25.03.2021, UL International GmbH	1
5.2 - ET-51	Karten zur Schattenwurfprognose - Standort Ullenhausen 2 x Vorbelastung / 2 x Zusatzbelastung / 2 x Gesamtbelastung	6
5.2 - ET-52	Karten zur Schattenwurfprognose - Standort Jägerborn 2 x Vorbelastung / 2 x Zusatzbelastung / 2 x Gesamtbelastung	6
zu 11.	Ergänzungen zu den bisherigen Avifaunistischen Kartierungen	
	Ökologische Bestandserhebung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) - Errichtung einer Windenergieanlage in der geplanten Konzentrationszone 1 (Hohensonne) der Gemeinde Extertal, Version 3.1, vom 05.07.2016 Bioplan GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter	65
	Avifaunistische Kartierungen, Übersicht der Begehungen Horstkontrollen 2017	1
	Avifaunistische Kartierungen, Übersicht der Begehungen Horstkontrollen 2017, Karten 1 bis 7	7
	Avifaunistische Untersuchung im Rahmen der Planung zu Windenergieanlagen in Extertal, Kreis Lippe, vom August 2018. Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung Hadasch - Meier - Starrach GbR, Laarer Str. 318, 32051 Herford	11
	Avifaunistische Untersuchung im Rahmen der Planung zu Windenergieanlagen in Extertal, Kreis Lippe, vom Januar 2020, Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung Hadasch - Meier - Starrach GbR, Laarer Str. 318, 32051 Herford	9
	Zusatz zur avifaunistischen Untersuchung im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen in Extertal, Kreis Lippe, Tabelle Horste	2
Ordner 3.3	Nachträge	
zu 11.	Avifaunistische Untersuchung im Rahmen der Planung zu Windenergieanlagen in Extertal, Kreis Lippe, vom August 2022, Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung Hadasch - Meier - Starrach GbR, Laarer Str. 318, 32051 Herford	13
	Maßnahmenkonzept Uhu - Planung von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Extertal, Gemarkung Asmissen, vom 02.09.2022, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford	6
	Stellungnahme zum „Maßnahmenkonzept Uhu vom 02.09.2022“ vom 24.01.2023, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford	3
	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognose Vestas V162-5.6/6.0/6.2 MW vom 03.12.2021, Fa. Vestas	6
	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognose Vestas V150-5.6/6.0 MW vom 19.03.2021, Fa. Vestas	5



III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen (Herstellung der Baugruben) darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von 191.328,20 € (ET-51) und in Höhe von 178.940,30 € (ET-52) (Gesamtsumme 370.268,50 €) für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen ET-51 und ET-52 einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, des Transformators und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. Vestas Deutschland GmbH ermittelt.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Hinweis

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 702) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage WEA ET-51 in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage



übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose der Fa. UL International GmbH, 26122 Oldenburg, Kasinoplatz 3, Ausgabe 03, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13336275-12, vom 05.10.2020, i. V. m. der schalltechnischen Nachtrag der Fa. UL International GmbH vom 07.07.2021 und der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. In der Fachunternehmererklärung für die ET-51 ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA betrieben wird.

- 1.2.2 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage WEA ET-52 in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose der Fa. UL International GmbH, 30161 Hannover, Kasinoplatz 3, Ausgabe 02, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13870277-01, vom 01.07.2021 und der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. In der Fachunternehmererklärung für die ET-52 ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA betrieben wird.
 - 1.2.3 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage WEA ET-51 in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) und ihrer Programmierung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schattenwurfprognose der Fa. UL International GmbH, 26122 Oldenburg, Kasinoplatz 3, Ausgabe 03, Ref. Nr.: UL-GER-WP20-13336275-11, vom 01.10.2020 zugrunde gelegen hat.
 - 1.2.4 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage WEA ET-52 in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) und ihrer Programmierung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schattenwurfprognose der Fa. UL International GmbH, 26122 Oldenburg, Kasinoplatz 3, Ausgabe 03, Ref. Nr.: UL-GER-WP20-13336275-22, vom 01.10.2020 zugrunde gelegen hat.
 - 1.2.5 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.3 Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.
- 1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Veräußerung der Windenergieanlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

- 2.1 Die Windenergieanlage ET-51 ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „SO3“ mit einer maximalen Leistung von 4.841 kW und einer maximalen Drehzahl von 8,2 U/min entsprechend der Schallimmissionsprognose der UL International GmbH, Kasinoplatz 3 in 26122 Oldenburg in der Fassung vom 05.10.2020 (Ausgabe 03, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13336275-12) und dem zugehörigen Nachtrag vom 07.07.2021 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal



zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten jeweils nachfolgende Werte:

f[Hz]		63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]		81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7
berücksichtigte Unsicherheiten		σ _R = 0,5 dB			σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]		83,6	91,3	96,1	97,8	96,7	92,5	85,5	75,4
L _{o,Okt} [dB(A)]		84,0	91,7	96,5	98,2	97,1	92,9	85,9	75,8

L_{w,Okt} = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.2 Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V162-5.6 MW durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Nebenbestimmung 2.1 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der UL International GmbH, Kasinoplatz 3 in 26122 Oldenburg in der Fassung vom 05.10.2020 (Ausgabe 03, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13336275-12) und dem zugehörigen Nachtrag vom 01.07.2021 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel L_{o,Okt,Vermessung} des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in der Schallprognose der UL International GmbH, Kasinoplatz 3 in 26122 Oldenburg in der Fassung vom 05.10.2020 (Ausgabe 03, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13336275-12) und dem zugehörigen Nachtrag vom 07.07.2021 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.



- 2.3 Auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend Nr. 2.1 zu erbringen.

Die Anforderung kommt in Betracht, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die Anlage sich im realen Betrieb schalltechnisch nicht so verhält wie prognostiziert (z. B. durch technischen Defekt). Die Messplanung ist zuvor mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist. Eine Ausfertigung des schalltechnischen Nachweises ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Abnahmemessung zu übersenden.

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglicher Anordnungen im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 2.4 Die **Windenergieanlage ET-52** ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „SO6“ mit einer maximalen Leistung von 3.997 kW und einer maximalen Drehzahl von 7,5 U/min entsprechend der Schallimmissionsprognose der UL International GmbH, Kasinoplatz 3 in 26122 Oldenburg in der Fassung vom 01.07.2021 (Ausgabe 02, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13870277-01) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten jeweils nachfolgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	79,0	86,7	91,4	93,1	92,0	87,8	80,7	70,6
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	80,7	88,4	93,1	94,8	93,7	89,5	82,4	72,3
L _{o,Okt} [dB(A)]	81,1	88,8	93,5	95,2	94,1	89,9	82,8	72,7

L_{w,Okt} = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.5 Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V150-5.6 MW durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Nebenbestimmung 2.4 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.



Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der UL International GmbH, Kasinoplatz 3 in 26122 Oldenburg in der Fassung vom 01.07.2021 (Ausgabe 02, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13870277-01) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in der Schallprognose der UL International GmbH, Kasinoplatz 3 in 26122 Oldenburg in der Fassung vom 01.07.2021 (Ausgabe 02, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13870277-01) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

- 2.6 Auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend Nr. 2.4 zu erbringen.

Die Anforderung kommt in Betracht, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die Anlage sich im realen Betrieb schalltechnisch nicht so verhält wie prognostiziert (z. B. durch technischen Defekt). Die Messplanung ist zuvor mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist. Eine Ausfertigung des schalltechnischen Nachweises ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Abnahmemessung zu übersenden.

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglicher Anordnungen im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 2.7 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete (Außenbereich)

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

- b) allgemeine Wohngebiete

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

- c) reine Wohngebiete

tags	50 dB(A)
nachts	35 dB(A).



- 2.8 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.9 Eine Tönhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie- Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.10 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 2.11 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Die „Schattenwurfprognose“ für das Vorhaben „Ullenhäuser, Nordrhein-Westfalen, Landkreis Lippe“, für die WEA ET-51, Ausgabe 03, der Firma UL International GmbH, 26122 Oldenburg, Kasinoplatz 3, Ref. Nr.: UL-GER-WP20-13336275-11, vom 01.10.2020, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Die Schattenwurfprognose für die WEA ET-51 vom 01.10.2020 (siehe Tabelle 5.8, S. 30) weist für 19 Immissionsorte eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 h/a sowie an 29 Immissionsorten eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 min/d aus.
An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.3 An dem Immissionsaufpunkt IO 3 (Linderhofer Straße 8) darf kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage ET-51 verursacht werden.
- 3.4 Die „Schattenwurfprognose“ für das Vorhaben „Jägerborn, Nordrhein-Westfalen, Landkreis Lippe“, für die WEA ET-52, Ausgabe 03, der Firma UL International GmbH, 26122 Oldenburg, Kasinoplatz 3, Ref. Nr.: UL-GER-WP20-13336275-22, vom 01.10.2020, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.5 Die Schattenwurfprognose für die WEA ET-52 vom 01.10.2020 (siehe Tabelle 5.8, S. 30) weist für 21 Immissionsorte eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 h/a sowie an 56 Immissionsorten eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 min/d aus. An 5 weiteren Immissionsorten wird mindestens die Beschattungsdauer von 30 min/d ausgeschöpft oder nahezu ausgeschöpft.
An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.



3.6 An den Immissionsaufpunkten

- IP 4 - Eimke 5
- IP 5 - Asmissen 9
- IP 6 - Gebäude Linderhofer Straße
- IP 7 - Linderhofer Straße 7

darf kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage ET-52 verursacht werden.

3.7 Durch die Abschalteinrichtung ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

3.8 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern, drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.9 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits- Nebenbestimmungen

4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.

4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.

4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.



- 5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebs-einstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht, folgende Angaben/ Nachweise vollständig vorzulegen:
- Typen-/geprüfter Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015)
 - Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung/ Einzelstatik i. V. mit dem Turbulenzgutachten und dem Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Vorhaben.



- Gutachtliche Stellungnahmen, in denen ggf. Auflagen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen zu formulieren sind (Abschnitt 3, Buchstabe I der o. g. DIBt-Richtlinie):
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheits-einrichtungen (Sicherheitsgutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektro-technischen Komponenten und den Blitzschutz.

- 1.2 Der Baubeginn (Herstellung der Baugrube) ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid). Mit der Baubeginnsanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):
 - Nennung des beauftragten Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§ 57 Abs.1 und 5 und § 59a BauO NRW 2018)
 - Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 57 und § 59 BauO NRW 2018)
 - Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 i. V. m. § 72 Abs. 6 BauO NRW 2018).

- 1.3 Die Windenergieanlagen sind nach den geprüften Lageplänen auf den Baugrundstücken anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

- 1.4 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssysteme eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.

- 1.5 Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter den Windenergieanlagen durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.

- 1.6 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid), um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 74 Abs. 9 und § 84 BauO NRW 2018).

- 1.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen sind dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - Abnahmegutachten für die Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung darzustellen.



- Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/ Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß den genehmigten Lageplänen auf den jeweiligen Grundstücken errichtet worden sind (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).

1.8 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.

1.9 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.

Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8).

2. Hinweise

2.1 Das Vorhaben wird bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe unter dem Aktenzeichen 63.59.ET.40/21-0 geführt.

2.2 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).

2.3 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technischen Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (§ 3 Abs. 2 BauO NRW 2018).

2.4 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle

1.1 Das generische Brandschutzkonzept für die Errichtung der Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 (ET-52) und V162 (ET-51) der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 11.05.2020 (Az.: IS-ESM 4-MUC/wi/, Dokument: Vestas BS-Konzept 6.1_final_20200511.docx) sowie die „Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz Windenergieanlage“ (Dokument-Nr.: 0077-4620 V02, 2019-10-29) sind verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin angenommenen Rahmen-



bedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).

- 1.2 Die jeweils ergänzenden standortbezogenen Angaben zum Brandschutz sind verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Die Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 1.3 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes sowie der ergänzenden standortbezogenen Angaben eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
- 1.4 Aufgrund der geringen Entfernung der Windenergieanlage EnVentus V150 (ET-52) zum angrenzenden Waldgebiet, ist für diese Anlagen eine automatische anlagenspezifische selbsttätige Löschanlage gemäß der allgemeinen Spezifikation Vestas Feuerlöschsysteme - FSS zu installieren (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018, § 6 Abs. 13 der BauO NRW 2018 - Abstandflächen/ Windenergieerlass vom 08.05.2018).
- 1.5 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

2. Hinweise

2.1 Erschließung

Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr, verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen und über ausreichend befestigte Wege bis zu den betreffenden Grundstücken, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

2.2 Abstandsfläche / Anlagentechnik WEA ET-51

Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu bewaldeten Gebieten (§ 6 Abs. 13 der BauO NRW 2018 - Abstandflächen/ Windenergieerlass vom 08.05.2018) ist für die WEA ET-51 aus bauordnungsrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht eine Löschanlage nicht zwingend erforderlich.

E) **Denkmalrechtliche Nebenbestimmung und Hinweise der unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Dörentrup**

1. Nebenbestimmung

- 1.1 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind der unteren Denkmalbehörde (Gemeinde Dörentrup, z. Hd. Herrn Großmann, Poststraße 11, 32694 Dörentrup) formlos mitzuteilen.

2. Hinweise

- 2.1 Die Denkmalrechtliche Erlaubnis wird auf der Grundlage der mit Behördenbeteiligung vom 16.02.2021 übersendeten Antragsunterlagen nach § 4 BImSchG erteilt.



- 2.2 Die Erlaubnis erlischt gemäß § 26 Abs. 2 DSchG NRW, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Durchführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- 2.3 Die Erlaubnis wird mit dem Hinweis erteilt, dass ggf. weitere Genehmigungen eingeholt werden müssen (z. B. baurechtliche Genehmigungen).

F) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz / Schutz von Oberflächengewässern

- 1.1 Sollte es bei dem ca. 580 m nordöstlich der ET-52 liegenden Brunnen zu Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität kommen, ist die Trinkwasserversorgung der betroffenen Anwohner durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- 1.2 Für den Fall, das Wasser aus der Baugrube in eine Vorflut eingeleitet werden sollte, ist ein Absetzbecken vorzuschalten.

2. Hinweise zum Schutz von Oberflächengewässern

- 2.1 Sollten zur Herstellung der Zuwegung zu den Windenergieanlagen Gewässer verlegt oder ausgebaut (verrohrt etc.) werden, sind im Vorfeld der Bauarbeiten frühzeitig die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen zu beantragen.

3. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA

- 3.1 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe **unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen**. Hierbei ist zwischen den WEA-Komponenten und dem Baustellenbetrieb (z. B. Betankungen, Reparaturen, Wartung von Baufahrzeugen) zu unterscheiden. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Der Maßnahmenplan ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten durch einen verantwortlichen Bauleiter bekannt zu geben.
- 3.2 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugruben stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeigneten Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können.
- 3.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 3.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.



- 3.5 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.
- 4. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA**
- 4.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 4.2 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.
- 4.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 4.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 4.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe bekannt zu geben.
- 4.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.

G) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts-/ naturschutzrechtlichen Aspekte dem Einbau entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.
- 1.2 Mit Inkrafttreten des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LKrWG) am 19.02.2022, ist nach § 2a vom Abfallerzeuger, bei einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³, ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle sowie der beabsichtigte Verbleib anfallenden Bodenmaterials sind im Entsorgungskonzept darzustellen. Sofern der unbelastete Bodenaushub nicht vor Ort wiederverwendet werden kann, ist aufgrund der Menge des zu entsorgenden Bodenaushubs ein Entsorgungskonzept vor Baubeginn der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe auf Verlangen vorzulegen. Eine Vorlage des Entsorgungskonzepts kann auf der Internetseite des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-



Westfalen (LANUV) heruntergeladen werden (<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>).

- 1.3 Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 KrWG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.
- 1.4 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- 1.5 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlagen, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe vorab zu beantragen. (Gem. RdErl. Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Straßen- und Erdbau des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft u. Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 09.10.2001).

2. Hinweise

- 2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials, zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2020 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- 2.3 Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.



H) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der vom Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford, erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 06.07.2021 wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.2 Der vom Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford, erstellte Artenschutzbeitrag (AFB) in der Fassung vom 06.07.2021 wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.3 Das vom Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford, erstellte Maßnahmenkonzept Uhu in der Fassung vom 02.09.2022 einschließlich der dazugehörigen Stellungnahme vom 24.01.2023 werden als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.4 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung der Anlagen in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert in Gondelhöhe) und Temperaturen von über 10° C von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme V_{ART} 2).

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle auf Verlangen zugänglich zu machen.

- 1.5 Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V_{ART} 3).

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch einen Fachkundigen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen.

- 1.6 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, muss das Baufeld auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen.
- 1.7 Alternativ können Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämnungsmaßnahmen müssen bei Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis zur Baufeldräumung aufrechterhalten werden. Nach Beendigung der Vergrämung und vor Wiederaufnahme des Baus ist der Eingriffsbereich auf mögliche Brutvorkommen hin zu überprüfen.



Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sind ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen zu errichten.

Der Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen ist nur zulässig, wenn zeitgleich funktionsfähige Ausweichhabitate (Lerchenfenster) im Umkreis von maximal 2 km zur Verfügung stehen.

- 1.8 Zur Vermeidung der Anlockung nahrungssuchender Greifvögel und Eulenarten sind als Vermeidungsmaßnahme $V_{ART} 4$ im Bereich unterhalb der Rotorblätter sowie in einem Umkreis von 100 m um die Windenergieanlage ET-52 (gemessen ab Rotorblattspitze) die Ackerflächen mit hoch aufwachsenden dicht schließenden Kulturen oder bodendeckenden Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Dauerkulturen zu nutzen.

Folgende Flurstücke (s. Karte 8 des LBP) sind von der o. g. Regelung betroffen:

- Gemarkung Asmissen, Flur 8, Flurstück 2
- Gemarkung Asmissen, Flur 10, Flurstück 48
- Gemarkung Asmissen, Flur 11, Flurstück 100

Die Vermeidungsmaßnahme $V_{ART} 4$ ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (siehe Formulierungsvorlage, Anlage Nr. 1 zum Bescheid) zu sichern.

Die Ablagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen sowie Mist ist auf diesen Flächen nicht erlaubt.

- 1.9 Die Gestaltung des verbleibenden Mastfußbereiches, der nicht ackerbaulich genutzt wird, ist mit einer Bepflanzung mit niedrig wachsenden Gehölzen vorzunehmen ($V_{ART} 4$).

Es sind einheimische Sträucher i.S.d. § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verwenden. Zu pflanzen sind gruppenweise zu je 5 Arten: Hundsrose (*Rosa canina*, Str., v., o.B., 3 Tr., 60-100), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, Str., v., o.B., 3 Tr., 100-150), Haselnuß (*Coryllus avellana*, Str., v., o.B., 5 Tr., 100-150), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*, Str., v., o.B., 3 Tr., 100-150), Pfaffenhütchen (*Eunonymus europaeus*, Str., v., o.B., 3 Tr., 100-150) und gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*, Str., v., o.B., 5 Tr., 100-150). Der Pflanzabstand beträgt 1 m x 1,5 m.

Die Anpflanzung ist in den ersten zwei Jahren regelmäßig zu wässern. In Abhängigkeit von der Höhe des Unterwuchses ist bei Bedarf eine Mahd im Umfeld der Sträucher zur Verbesserung der Wuchsverhältnisse notwendig. Bei Ausfall sind die Sträucher in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

- 1.10 Die ungenutzt verbleibenden Schotterflächen im Bereich der Kranstellplätze sind nicht vegetations-technisch zu überarbeiten, sondern verbleiben als Schotterflächen.

- 1.11 Der Abschaltzeitraum des Rotors der **Windenergieanlage ET-51** wird zum Schutz der Rotmilane für den Zeitraum vom 15.02. bis einschließlich 15.10. festgelegt. Er beginnt täglich mit dem Sonnenaufgang und endet mit dem Sonnenuntergang ($V_{ART} 7$).

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.



1.12 Durch einen vom Betreiber in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe bestimmten Sachverständigen kann eine Überprüfung der Revierbesetzung und des Brutgeschehens des Rotmilans erfolgen.

Die Überprüfung der Revierbesetzung und des Brutgeschehens erfolgt jährlich und ist nach gängigen Methodenstandards durchzuführen. Die Kartiertermine sowie der -umfang sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe detailliert abzustimmen.

Die Untersuchungsmethodik sowie die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Monitoringbericht zu dokumentieren. Ist nach dem letzten Kartiertermin kein Rotmilan im 1.000 m Radius festgestellt worden, entfällt die Verpflichtung zur Abschaltung gemäß Nebenbestimmung 1.11 für das laufende Kalenderjahr nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe.

Sollte zwei Jahre in Folge kein Brutnachweis erbracht worden sein, entfällt die Nebenbestimmung 1.11 dauerhaft und es kann auf eine Fortsetzung des Monitorings in den Folgejahren verzichtet werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist umgehend von den vom Sachverständigen getroffenen Feststellungen zu informieren. Die Aufhebung der Nebenbestimmung 1.11, auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr wegen eines Brutabbruchs, wird ausschließlich schriftlich durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe freigegeben.

1.13 Die Einhaltung des unter Nebenbestimmung 1.11 festgelegten Abschaltzeitraums kann entfallen, sofern das Antikollisionssystem „IdentiFlight“ in der Version 2 (viNet 2.2 v2) während des Aufenthaltszeitraums des Rotmilans vom 15.02. bis einschließlich 15.10. zum Einsatz kommt (V_{ART} 8).

Das System ist vor Inbetriebnahme der WEA vor Ort zu kalibrieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe schriftlich nachzuweisen.

Die volle Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Systems am Standort ist fortlaufend sicherzustellen. Sicherzustellen ist, dass eine Mindestabdeckungsrate von 80 % des zu überwachenden Bereichs erreicht wird.

Bei Betriebseinschränkungen des IdentiFlight-Systems ab 30 Minuten wird die WEA abgeschaltet bis die volle Funktionsfähigkeit des Systems wiederhergestellt ist.

Alternativ können neue verbesserte Systemversionen oder anerkannte Alternativsysteme eingesetzt werden, welche ebenfalls die Mindestabdeckungsrate von 80 % des zu überwachenden Bereiches erreichen. Der Evaluierungsbericht eines unabhängigen Fachgutachters entsprechend den Vorgaben „Anforderungen an eine fachlich valide Erprobung von technischen Systemen zur bedarfsgerechten Betriebsregulierung von Windenergieanlagen (KNE 2019)“ von einem Erprobungsstandort, an dem das Alternativsystem erprobt wurde, ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vor Inbetriebnahme der WEA vorzulegen. Das Alternativsystem ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe in Betrieb zu nehmen.

Der Betreiber ist verpflichtet, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe mit Inbetriebnahme des Systems einmal jährlich einen lückenlosen Kurzbericht, aus dem insbesondere Angaben zu der Betriebszeit und den Ausfallzeiten des Systems in nachvollziehbarer Form (einschließlich des Betriebsprotokolls) hervorgehen, vorzulegen.



Der Betreiber hat die Abschaltungen in Form von einfach auszuwertenden Abschaltprotokollen zu dokumentieren. Der Grund der jeweiligen Abschaltungen ist anzugeben.

Die Rohdaten einschließlich der Bilddateien der Vogelerfassung sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zugänglich zu machen. Sie sind auf einem Server abzulegen, damit sie stichprobenartig geprüft werden können.

Veränderungen der Systemkonfiguration (z. B. technische Veränderungen, Updates) sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Negative Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme sind nicht zulässig.

- 1.14 Der Abschaltzeitraum der Rotoren der **Windenergieanlagen ET-51 und ET-52** wird zum Schutz der Uhus für den Zeitraum vom 01.02. bis einschließlich 31.08. festgelegt. Er beginnt täglich mit dem Sonnenuntergang und endet mit dem Sonnenaufgang.

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

- 1.15 Durch einen vom Betreiber in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe bestimmten Sachverständigen kann eine Überprüfung der Revierbesetzung und des Brutgeschehens der Uhus erfolgen.

Die Überprüfung der Revierbesetzung und des Brutgeschehens erfolgt jährlich und ist nach gängigen Methodenstandards durchzuführen. Die Revierkartierung ist an zwei Terminen in der zweiten Januarhälfte und in der zweiten Februarhälfte vorzunehmen. Weitere optionale Termine sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.

Die Untersuchungsmethodik sowie die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Monitoringbericht zu dokumentieren. Ist nach dem zweiten Termin kein Uhu im 1.000 m Radius festgestellt worden, entfällt die Verpflichtung zur Abschaltung der jeweiligen WEA gemäß Nebenbestimmung 1.14 für das laufende Kalenderjahr nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe. Sollte drei Jahre in Folge kein Brutnachweis erbracht worden sein, entfällt die Nebenbestimmung 1.14 für die jeweilige WEA dauerhaft und es kann auf eine Fortsetzung des Monitorings für die jeweilige WEA in den Folgejahren verzichtet werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist umgehend von den vom Sachverständigen getroffenen Feststellungen zu informieren. Die Aufhebung der Nebenbestimmung 1.14, auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr wegen eines Brutabbruchs, wird ausschließlich schriftlich durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe freigegeben.

- 1.16 Zum Schutz der kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sind die Windenergieanlagen ET-51 und ET-52 im Zeitraum vom 01.03. bis einschließlich 31.10. eines jeden Jahres bei Grünlandmahd, Ernte, Heuwenden, Pflügen, Grubbern und Eggen innerhalb eines Umkreises von 100 m um die Windenergieanlage (gemessen ab Rotorblattspitze) tagsüber abzuschalten.

Der Zeitraum beginnt und endet mit der bürgerlichen Dämmerung bei Ernte oder Mahd ab dem ersten Bewirtschaftungstag und endet nach dem dritten Tag, beim Heuwenden, Pflügen, Grubbern und Eggen endet der Zeitraum nach dem zweiten Tag (V_{ART} 5).



Folgende Flurstücke sind von der o. g. Regelung betroffen:

- Gemarkung Asmissen, Flur 9, Flurstücke 17 und 20
- Gemarkung Asmissen, Flur 15, Flurstücke 21, 22, 23, 170 und 173
- Gemarkung Asmissen, Flur 8, Flurstück 2
- Gemarkung Asmissen, Flur 10, Flurstück 48
- Gemarkung Asmissen, Flur 11, Flurstück 100

Die Vermeidungsmaßnahme V_{ART} 5 ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer zu sichern und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist.

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

1.17 Die im LBP dargestellte Vermeidungsmaßnahme V_{ART} 6 auf den Flurstücken 37 und 38 in der Gemeinde Extertal, Gemarkung Asmissen, Flur 8 dient teilweise auch multifunktional als Kompensationsfläche für den Eingriff in den Naturhaushalt. Die Kompensationsmaßnahme (Anlage eines Blühstreifens) ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens mit der Inbetriebnahme einer der beiden Windenergieanlagen nach den Vorgaben im LBP durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

1.18 Zur Sicherung der unter der Nebenbestimmung 1.17 festgesetzten Kompensationsmaßnahme bis zum vollständigen Rückbau des Vorhabens auf dem Anlagengrundstück ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe als Untere Naturschutzbehörde zu beantragen und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.19 Auf der Kompensationsfläche sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen zum Beispiel Jagdhütten, Ansetzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze etc., Salzlecken, Kurrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.

1.20 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 61.964,00 € wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für die WEA ET-51 in Höhe von 30.086,00 € und für die WEA ET-52 in Höhe von 31.878,00 € festgesetzt.

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage unter Angabe des Kaszeichens **1681-WKF-0009261** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen.



2. Hinweis zu Nebenbestimmung 1.4

An der Windenergieanlage kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring- Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

I) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

1. Nebenbestimmungen

1.1 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern

- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlagen entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, wartet und repariert
- sowie die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

2. Hinweise

2.1 Arbeitsschutzverpflichtungen für den Bauherrn:

Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Bereits in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde, der Bezirksregierung Detmold, das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56 - Arbeitsschutz.



- 2.2 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind bis zur Inbetrieb-nahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Erstellung von Betriebsanweisungen, Festlegung notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Erste-Hilfe-Maßnahmen, Festlegung von Prüfintervallen etc.) vorzusehen. Die Gefährdungs-beurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.
- 2.3 Aufzugsanlagen im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 BetrSichV sind je nach Zuordnung gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und regelmäßig wiederkehrend nach Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 2.4 Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwand-freien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (BGR/ GUV-R 198/ DGUV Regel 112-198 - Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz).
- 2.5 Voraussetzung für die Bereitstellung von Maschinen auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Maschinen (§ 3 Maschinenverordnung - 9. ProdSV):
Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen oder vor der Inbetrieb-nahme einer Maschine die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG in der jeweiligen Landessprache ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt.
Für die Abfassung der EG-Konformitätserklärung sowie der Übersetzungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung (siehe Anhang I Nummer 1.7.4.1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2006/42/EG)

J) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.



- 1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 1.4 An dem geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 1.5 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 1.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch dabei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
- 1.7 Sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungs- betrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Errichtung einer BNK.
- 1.8 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 1.9 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkt- Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 1.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 1.11 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.



Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs kann die Peripheriebefeuerung von der Luftfahrtbehörde untersagt werden.

- 1.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 1.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 1.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für Infrarotkennzeichnung.
- 1.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 1.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 1.16 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 1.17 Die WEA sind aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Daher ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angaben des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 27-21 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlagen anzugeben:
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns mitzuteilen.
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
 - DFS- Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses



- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

K) Nebenbestimmungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Nebenbestimmungen

1.1 WEA ET-51

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des

Zeichens **III-050-21-BIA**

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und der Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

1.2 WEA ET-52

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des

Zeichens **III-051-21-BIA**

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und der Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

L) Nebenbestimmungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

1. Nebenbestimmungen

1.1 Vom Straßeneigentum der Landesstraßen 758 und 963 aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.

1.2 Schmutz- und Abwasser - auch im geklärten Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraßen 758 und 963 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.

1.3 Es ist auf Dauer zu gewährleisten, dass in einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m ein Sichtfeld freigehalten wird, welches gemessen in der Mitte der Zufahrt in 3 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahn der Landesstraße 758 eine Sichtweite von 200 m auf die jeweilige Fahrspur der Straße aufweist.

- 1.4 Dem Bauherrn wird für die Dauer der Baumaßnahme (Errichtung der Windenergieanlage ET-51) die Anlage einer temporären Baustellenzufahrt zur Landesstraße 758, Abschnitt 28, Station ca. 2,380 gem. dem antragsgegenständlichen Lageplan (M 1: 2.500 vom Oktober 2020) sowie der nachstehenden technischen Bestimmungen gestattet. Sämtliche Arbeiten an der Baustellenzufahrt sind der Straßenmeisterei Schieder (Ansprechpartner: Herr Büscher, Tel.: 05282/ 9805-13) anzuzeigen. Die Gestattung erlischt mit Fertigstellung der Baumaßnahme. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Straßenmeisterei unverzüglich anzuzeigen. Die Baustellenzufahrt ist sodann zu beseitigen und das Straßengebiet ist wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenmeisterei ist dabei Folge zu leisten. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 1.5 Die Straße darf in allen ihren Bestandteilen nicht verändert werden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 1.6 Die Zufahrt bzw. Zuwegung ist in der im Lageplan dargestellten Länge - jedoch mindestens auf einer Länge von 20 m - bituminös zu befestigen. Auf Straßengebiet ist die Zufahrt, wie im Lageplan dargestellt, bis zum Fahrbahnrand der L 758, einschließlich des kompletten Einmündungstrichters nebst Eckausrundungen, bituminös zu befestigen.
- 1.7 Durch die Zufahrt dürfen die ggf. vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden.
- 1.8 Das Antragsgrundstück darf über die Zufahrt nur vorwärts fahrend angefahren und vorwärts fahrend verlassen werden. Entsprechende Wendeflächen auf dem Grundstück sind dauerhaft freizuhalten.
- 1.9 Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- 1.10 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Antragstellerin zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Insoweit bestehende Rechte Dritter sind zu berücksichtigen. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
- 1.11 Sämtliche Arbeiten an der Zufahrt sind nach Weisung der Straßenmeisterei Schieder (Ansprechpartner: Herr Büscher, Tel.: 05282/ 9805-13) durchzuführen. Alle bautechnischen Einzelheiten sowie Eingriffe in die Verkehrsführung auf der Straße sind rechtzeitig vor Baubeginn detailliert mit der Straßenmeisterei abzustimmen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der vorgenannten Straßenmeisterei anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

2. Hinweise

- 2.1 Auf den für alle Behörden verwaltungsintern verbindlichen Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 wird hingewiesen. Zur Reduzierung von Gefahrenpunkten wird, wie auch bereits in den vergangenen Erlassen, ein einzuhaltender Mindestabstand zu Verkehrswegen empfohlen. Wegen der Gefahr des Einwurfes sollte danach eine Windenergieanlage einen Abstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zum Verkehrsweg einhalten. Die Funktionssicherheit evtl. zu verbauender technischer Einrichtungen zur Gefahrenabwehr wird angezweifelt. Beim Ausfall der Systeme wird eine erhebliche Gefährdung der Sicher-



heit des Straßenverkehrs gesehen. Mit diesem ausdrücklichen Hinweis auf die Erlasslage stellt sich die Straßenbauverwaltung hiermit von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem näheren Standort und Betrieb der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Landstraße ergeben. Bei Berücksichtigung des empfohlenen Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage keine grundsätzlichen Bedenken.

- 2.2 Die beantragte Nutzung des Grundstücks stellt eine wesentliche Änderung (Höherfrequentierung)/ andersartige Nutzung der Zufahrt im Sinne des § 20 Abs. 1 StrWG NRW bzw. § 8a Abs. 1 FStrG dar. Diese zufahrtsmäßige Erschließung des Grundstücks ist daher mit Baubeginn eine Sondernutzung. Hierüber ergeht ein gesonderter rechtsmittelfähiger Bescheid des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung OWL.
Dies gilt auch für die Errichtung und Nutzung der temporären Baustellenzufahrt.

Die Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

Sollte die Geltungsdauer der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verlängert werden, ist eine erneute Beteiligung erforderlich.

M) Nebenbestimmung der Westfalen Weser Netz GmbH

1. Nebenbestimmung

- 1.1 Sollte es z. B. für den Bau der Zufahrten zu den Windenergieanlagen erforderlich sein, die Versorgungskabel der Westfalen Weser Netz GmbH umzulegen oder zu schützen, gehen die entstehenden Kosten zu Lasten der Antragstellerin. Um diese Arbeiten planen zu können, benötigt die Westfalen Weser Netz GmbH einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen. Für die Planung und Überwachung dieser Arbeiten ist die Betriebsstelle Blomberg (Tel.: 05251 5033014) zuständig. Der Tiefbauer mit Erfahrung in der Kabelverlegung ist von der Antragstellerin zu stellen. Die Planunterlagen zu den betreffenden Kabelleitungen sind in Anlage Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführt.



IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 13.07.2020 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 25.01.2023 hat die Fa. Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co. KG, 32699 Extertal, An der Bergkette 6, die Genehmigung nach § 4 des BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 702 Immissionsschutz des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurden nach den Vorschriften des § 10 BlmSchG und der 9. BlmSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BlmSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BlmSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden. Die Antragstellerin hat jedoch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Aus diesem Grund wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BlmSchG am 10.11.2021 im Kreisblatt, in der Tageszeitung Lippische Landes-Zeitung, auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die bis zum Beginn der Offenlage vorliegenden behördlichen Stellungnahmen haben anschließend vom 17.11.2021 bis einschließlich 16.12.2021 in den Räumen der Gemeinde Extertal (Fachbereich Planen, Bauen, Gemeindeentwicklung), der Gemeinde Dörentrup (Fachbereich 3, Bauamt), der Stadt Barntrop (Rathaus II, Fachbereich II - Planen und Bauen) und des Kreises Lippe (Kreishaus, Bürgerservice) zur Einsicht ausgelegt und waren darüber hinaus auch auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal eingestellt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Extertal, bei der Gemeinde Dörentrup, bei der Stadt Barntrop und beim Kreis Lippe erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden fristgerecht Einwendungen erhoben.

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchuVO NRW) wurde der für den 08.03.2022 bekanntgegebene Erörterungstermin mit Bekanntmachung vom 01.03.2022 (Kreisblatt, Lippische Landes-Zeitung, Internetseite des Kreises Lippe, UVP-Portal) abgesagt und auf unbestimmte Zeit verschoben.

Mit Bekanntmachung vom 11.04.2022 (Kreisblatt, Lippische Landes-Zeitung, Internetseite des Kreises Lippe, UVP-Portal) wurde der Erörterungstermin für den 28.04.2022 bestimmt und bekannt gemacht.

Am 28.04.2022 wurde gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i. V. m. § 14 der 9. BlmSchV der Erörterungstermin im Bürgersaal des Rathauses der Gemeinde Extertal, 32699 Extertal, Mittelstraße 36, durchgeführt. Der Erörterungstermin dient gem. § 14 Abs. 1 der 9. BlmSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

In dem benannten Erörterungstermin wurden den Einwendern der im Sinne des § 14 Abs. 2 der 9. BlmSchV rechtzeitig erhobenen Einwendungen Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Zu diesem Zweck waren ebenfalls die Vertreter der durch die Einwendungen betroffenen Fachbehörden sowie die Antragstellerin und die Ersteller der Antragsunterlagen bzw. Fachgutachten anwesend.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Gemeinde Extertal
- der Gemeinde Dörentrup (Denkmalschutz)
- der Stadt Barntrop (Denkmalschutz)
- dem Kreis Lippe:
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfallbehörde
 - untere Bodenschutzbehörde
 - untere Immissionsschutzbehörde
 - 630.2 Technische Bauaufsicht und Brandschutz
 - 610.1 Kreisentwicklungsplanung
 - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Regionalentwicklung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung (Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG, Westfalen Weser Netz GmbH)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
- den Richtfunkbetreibern und Betreibern von Anlagen für Ortungsfunk bzw. Radar (Deutsche Telekom Technik GmbH, E-Plus Service GmbH, Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Telekom Deutschland GmbH, Vodafone GmbH, FEFA Projekt GmbH)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Gemeinde Extertal wurde als Trägerin der Planungshoheit und als untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben. Die



Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden in Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlagen ist aus diesen Gründen gegeben.

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschaltvorrichtung für Schattenwurf für die beantragten Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Extertal ist mit öffentlicher Bekanntmachung im Kreisblatt am 10.02.2017 wirksam geworden.

Die geplanten Windenergieanlagen

ET-51, Gemarkung Asmissen, Flur 15, Flurstück 21 und

ET-52, Gemarkung Asmissen, Flur 10, Flurstück 48

liegen innerhalb der in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal dargestellten Standorte für Windenergieanlagen („Konzentrationszone Windenergienutzung“ in der Gemarkung Asmissen - Hohensonne).

Da sich die Standorte innerhalb einer Konzentrationszone befinden, sind sie planungsrechtlich zulässig.

Der Zulässigkeit der Anlage steht auch der Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ nicht entgegen. Dieser besagt: „Es ist verboten: bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Ausnahme: Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone, [...].“



Da die beantragten Windenergieanlagen innerhalb von Flächennutzungsplandarstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB liegen, stehen öffentliche Belange in Form des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Die Gemeinde Extertal hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben nach § 36 BauGB mit Stellungnahme vom 23.03.2021 erteilt.

Auch die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe hat die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und mit Stellungnahme vom 30.03.2021 ihre Zustimmung erteilt.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen, ergeben.

Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war.

Bei der Untersuchung der optisch bedrängenden Wirkung wurde daher in einem ersten Schritt die Distanz zwischen den jeweils geplanten Windenergieanlagen und den umliegenden Wohnhäusern sowie hieraus der Abstandsfaktor ermittelt. Für die Windenergieanlage ET-52 ergab die Untersuchung, dass kein Wohnhaus näher als die 3-fache Anlagenhöhe zur ET-52 liegt.

In der näheren Umgebung der beantragten Windenergieanlage ET-51 befinden sich sechs Wohngebäude im Umkreis zwischen der 2-fachen und 3-fachen Anlagenhöhe. Der Abstand zu den nächsten Immissionsorten liegt zwischen dem 2,7- bis 2,9-fachen der Anlagenhöhe.

Daher war die optisch bedrängende Wirkung nach der dargestellten und sich aus der Rechtsprechung ergebenden Rechtslage im Einzelfall zu prüfen. Hierzu hatte die Antragstellerin die „Sichtbeziehungsuntersuchung zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen für den Standort Extertal [...]“, Rev. 1, vom 27.08.2020 der Fa. Power of Nature - Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck, vorgelegt.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung der beiden antragsgegenständlichen Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf die nächstgelegenen Anwohner ermittelt werden konnte.

Die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe hat im Rahmen der durchgeführten Behördenbeteiligung das Gutachten geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 30.03.2021 zugestimmt. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO) wird daher auch nach Einschätzung der Fachbehörde durch das beantragte Vorhaben nicht missachtet.

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben



(§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“). Da bereits unter Zugrundlegung der bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA ET-51 und ET-52 nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Zur weiteren Erläuterung wird auf die Bewertung der Einwendungen zur optisch bedrängenden Wirkung unter Abschnitt IV. Nr. 3.1.3 und auf die Bewertung zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter Nr. 4.4.4 dieses Bescheides verwiesen.

Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahme vom 28.04.2021 hat die Abteilung 630.2 Technische Bauaufsicht als untere Bauordnungsbehörde des Kreises Lippe ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß auszuüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA ET-51 in Höhe von 191.328,20 € und für die WEA ET-52 in Höhe von 178.940,30 € festgesetzt. Dies entspricht den vom Hersteller Vestas Deutschland GmbH ermittelten Rückbaukostenschätzungen.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Vestas Deutschland GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit 191.328,20 € (ET-51) und 178.940,30 € (ET-52) (einschl. MwSt) beziffert. Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach insgesamt deutlich unter einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 3.453.380,00 € (ET-51) und 3.087.455,00 € (ET-52). Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 224.469,70 € (ET-51) und 200.684,58 € (ET-52) festzusetzen. Unter Berücksichtigung der nachvollziehbar dargelegten Rückbaukosten (keine Berücksichtigung positiver Marktwerte für das Recycling von z. B. Stahlkomponenten und Kabeln),



Berücksichtigung der Mehrwertsteuer) wird die Sicherheitsleistung entsprechend den ermittelten Rückbaukosten festgesetzt.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Denkmalschutz

Gemeinde Extertal

Mit Stellungnahme vom 11.10.2021 hat der Fachbereich II, Fachgebiet II.1 als untere Denkmalbehörde der Gemeinde Extertal die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Errichtung der Windenergieanlagen ET-51 und ET-52 erteilt.

Gemäß der vorgelegten Visualisierung ist von einer Beeinträchtigung für das Erscheinungsbild der Burg Sternberg nicht auszugehen.

Gemeinde Dörentrup

Die beantragten Windenergieanlagen sind in der Nähe der denkmalgeschützten Gebäude Domäne Oelentrup (Oelentrup 3) und der Domäne Göttentrup (Domänenweg 1) geplant. Die Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Hierdurch unterliegen die Objekte den Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW).

Die genannten Denkmäler werden durch die beantragten Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, hat die Gemeinde Dörentrup mit Stellungnahme vom 28.05.2021, nach Benehmensherstellung mit dem LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 15.04.2021, die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Errichtung der Windenergieanlagen ET-51 und ET-52 erteilt.

Hierzu hat die Gemeinde Dörentrup als untere Denkmalschutzbehörde die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Stadt Barntrop

Mit Stellungnahme vom 25.06.2021 hat der Fachbereich Planen und Bauen als untere Denkmalbehörde der Stadt Barntrop ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und nach Rücksprache mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als obere Denkmalbehörde, ist durch die Stadt Barntrop als untere Denkmalbehörde keine Denkmalrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zu erlassen.



Die geplanten Anlagen beeinträchtigen aufgrund der großen Entfernung keine Denkmäler im Stadtgebiet Barntrup.

2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 10.03.2021 hat die Abteilung 630.2 Technische Bauaufsicht als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 05.05.2021 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Grundwasserschutz

Die beiden Windenergieanlagen befinden sich nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, jedoch in der quantitativen Schutzzone B des Heilquellenschutzgebietes „Bad Pyrmont“, festgesetzt mit Verordnung vom 06.04.2020.

Aus Sicht des Heilquellenschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung der beiden WEA.

Die „Hydrogeologische Stellungnahme zu Planung und Bau zweier Windenergieanlagen (WEA 1 und 2) in Extertal, Gemarkung Asmissen, im Hinblick auf Auswirkungen auf das Grundwasser und die nahegelegenen privaten Trinkwasserbrunnen“ der GeoDienste GmbH vom 22.04.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung vorgeschlagener Maßnahmen weder quantitative noch qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der privaten Trinkwasserbrunnen zu erwarten sind.

Die hierin vorgeschlagenen Maßnahmen sind Bestandteil der Forderungen zum Gewässerschutz/ AwSV in der Bau- und Betriebsphase. Hierzu ist gemäß der Nebenbestimmung unter Abschnitt III. Buchstabe F) Nr. 3.1 **Gewässerschutz/ AwSV - Bauphase der WEA** ein Maßnahmenplan/ Sicherheitskonzept zum Umgang und zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen.

Sollte es bei dem ca. 580 m nordöstlich der WEA 2 liegenden Brunnen dennoch zu Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität kommen, ist die Trinkwasserversorgung der betroffenen Anwohner durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Schutz der Oberflächengewässer

In unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEA-Standorten befinden sich keine oberirdischen Gewässer. Sollten zur Herstellung der Zuwegung zu den Windkraftanlagen Gewässer verlegt oder ausgebaut (verrohrt etc.) werden, sind im Vorfeld der Bauarbeiten frühzeitig die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen zu beantragen.

Falls Wasser aus der Baugrube in eine Vorflut eingeleitet werden sollte, ist ein Absetzbecken vorzuschalten.

Aus wasserbehördlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die Bauausführung nach Maßgabe des vorgelegten Antrages erfolgt.



2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 02.03.2021 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügte Nebenbestimmung vorgeschlagen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die in Abschnitt III. verfügte Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 15.04.2021 hat das FG 701 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit Stellungnahme vom 14.11.2022 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe H) verfügte Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes (§ 23 Abs. 1 LNatSchG)

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Darüber hinaus ist das Vorhaben in dem durch den Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Östliches Lipper Bergland“ geplant. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.14 ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“. Für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone sieht der Landschaftsplan eine Ausnahme vor.

Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme vorliegen, wurden die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Antragsunterlagen, im Einzelnen aufgeführt unter Abschnitt II., vorgelegt und von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe geprüft.

Eingriffsregelung

Mit dem vom Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford, erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 09.06.2021 sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.



Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 61.964,00 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für die WEA ET-51 in Höhe von 30.086,00 € und für die WEA ET-52 in Höhe von 31.878,00 € festgesetzt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt wird die Anlage eines Blühstreifens in der Flur 8 der Gemarkung Asmissen als Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert.

Artenschutz

Mit dem vom Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford, erstellten Artenschutzbeitrag (AFB) in der Fassung vom 09.06.2021 sowie dem ergänzten Maßnahmenkonzept Uhu in der Fassung vom 02.09.2022 einschließlich der dazugehörigen Stellungnahme vom 24.01.2023 sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden.

Unter Einbeziehung artspezifischer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.



Das Maßnahmenkonzept beinhaltet Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten für Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, wandernde Fledermausarten sowie für Rotmilan und Uhu). Es sieht außerdem die Vermeidung von attraktiven Jagdgebieten im WEA- Bereich für Greifvögel, eine Bauzeitenregelung für die Feldlerche, Ablenkflächen bzw. Ausweichnahrungshabitate für den Rotmilan, die Mastfußbepflanzung für Greifvögel sowie ggf. die Anlage von Lerchenfenstern vor. Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe H) als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Auf weitere im Maßnahmenkonzept empfohlene Abschaltkriterien wie dauerhafter Niederschlag und starker Wind wird verzichtet, da diese nicht den Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens NRW entsprechen.

Abweichend vom antragsgegenständlichen Maßnahmenkonzept wird der Abschaltzeitraum beim Rotmilan während seines regelmäßigen Aufenthaltszeitraums bis zum 15.10. eines jeden Jahres festgelegt. Auch nach Beendigung der Brutperiode liegt nach fachlicher Einschätzung bis zum voraussichtlichen Zugbeginn Mitte Oktober ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor (vgl. hierzu VGH München, Beschluss vom 23.01.2020 - 22 CS 19.2297). Dies entspricht der grundsätzlichen Vorgehensweise des Kreises Lippe und fand bereits in vergangenen Genehmigungsverfahren Anwendung.

Die WEA ET-51 kann mit dem seit Juli 2021 offiziell anerkannten Antikollisionssystem „IdentiFlight“ in der Version 2 (viNet 2.2 v2) ausgestattet werden. Das Kamerasystem ist grundsätzlich so leistungsfähig, dass bei einer Mindestabdeckungsrate von 80 % des zu überwachenden Bereichs sich das Tötungsrisiko für den Rotmilan dauerhaft unterhalb der Signifikanzschwelle befindet. Mit der Inbetriebnahme des Kamerasystems würde die temporäre Abschaltung entfallen.

Die beschriebene Vorgehensweise wird für erforderlich gehalten, weil die artenschutzrechtliche Prüfung nicht die Erkenntnis erbracht hat, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung der Windenergieanlage zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Vermeidungsmaßnahmen erteilt werden.

Die o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Verhalten aller genannten Tierarten ist hinreichend bekannt, um die o. g. Vermeidungsmaßnahmen festlegen zu können. Die Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe H) sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage vorkommenden Tierarten sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Weiterhin sind die Maßnahmen angemessen, weil es bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks - der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - steht und das öffentliche Interesse an der



behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlichen Regelungen Ihr privates Interesse, welches insoweit wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der unter Abschnitt III. Buchstabe H) aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei Berücksichtigung der aufgegebenen Nebenbestimmungen, die der Umsetzung der sog. Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. und des Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG dienen, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG so weit reduziert werden, dass dem Vorhaben nach Abwägung der Interessen der Antragstellerin mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt werden kann.

Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahme ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.

So ist die Erteilung der Ausnahme geeignet, weil sie das angestrebte Ziel, die Möglichkeit der Errichtung der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Regelungen, sicher erreicht.

Sie ist auch erforderlich, weil sie das mildeste Mittel unter denkbar gleichgeeigneten Mitteln zur Erreichung des legitimen Zwecks, der Genehmigung mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebes der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen, darstellt. Es sind hier keine weniger einschneidenden Mittel, die das gewünschte Ziel in gleicher Weise sicher und zeitnah erreichen, ersichtlich.

Die Erteilung ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks steht und das öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie in diesem Fall insbesondere der - oben beschriebenen - Ausnutzung der Privilegierung der Windenergie aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das naturschutzrechtliche Bauverbot in dem Landschaftsschutzgebiet überwiegt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen sowie der Ermessenserwägungen liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG vor.

2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 23.02.2021 hat der EB 660 - Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Westlich der geplanten Anlagen verläuft die Kreisstraße 46, Abschnitt 1. Der Abstand vom Mittelpunkt der WEA ET-51 zur befestigten Fahrbahn der K 46 beträgt ca. 440 m, bei der WEA ET-52 beträgt der Abstand ca. 750 m.

Der Mindestabstand wegen der Gefahr des Eisabwurfes errechnet sich nach der im Anhang A der Liste der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ unter Absatz 2 dargestellten Formel mit $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe). Der Abstand wird gem. Pkt. 8.2.5 des Windenergie-Erlass 2018 von der Rotorspitze bis zur äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen.

ET-51:

Rotordurchmesser = 162,0 m; Nabenhöhe = 119,0 m

$1,5 \times (162,0 + 119,0) + 0,5 \times 162,0 = 503 \text{ m} > 440 \text{ m}$



Dementsprechend stellt die Anlage ET-51 für die Verkehrsteilnehmer auf der K 46 ein Sicherheitsrisiko wegen Eisabwurf dar.

ET-52:

Rotordurchmesser = 150,0 m; Nabenhöhe = 105,0 m

$1,5 \times (150,0 + 105,0) + 0,5 \times 150,0 = 458 \text{ m} < 750 \text{ m}$

Dementsprechend stellt die Anlage ET-52 für die Verkehrsteilnehmer auf der K 46 kein Sicherheitsrisiko wegen Eisabwurf dar.

Daraus folgt, dass die Anlage (ET-51) gemäß dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 mit funktionssicheren technischen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) ausgestattet werden muss. Die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß der Anlage 2.7/12, Absatz 3.3 ist den Genehmigungsunterlagen beigelegt.

Falls sich im weiteren Ablauf der Planmaßnahme Änderungen der Anbindung ergeben und Kreisstraßen betroffen sind, muss beim Straßenbaulastträger Kreis Lippe unter der E-Mailadresse Sondernutzung-EBStrassen@kreis-lippe.de formlos eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden. Beizufügen sind ein entsprechender Lageplan sowie eine Baubeschreibung, aus der die benötigten Breiten der temporären oder dauerhaften Zufahrt hervorgehen.

2.9 Arbeitsschutz

Mit Stellungnahme vom 10.05.2021 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe I) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.10 Regionalplanung

Mit Stellungnahme vom 10.05.2021 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage bestehen keine Bedenken, da die Anlagen in einer genehmigten Windkonzentrationszone errichtet und betrieben werden sollen.

2.11 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 01.03.2021 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.12 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahmen vom 11.03.2021 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe K) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.



2.13 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 01.03.2021 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben und die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 StrWG NRW erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe L) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

Die Beurteilung der Zulässigkeit der straßenrechtlichen Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erfolgte auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen (M 1: 2.500 vom Oktober 2020, LBP - Karte 1). Abweichungen von diesen Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.

2.14 Westfalen Weser Netz GmbH

Mit Stellungnahme vom 03.03.2021 hat die Westfalen Weser Netz GmbH ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe M) verfügte Nebenbestimmung vorgeschlagen.

2.15 Richtfunkbetreiber - Vodafone GmbH

Mit Stellungnahme vom 21.04.2021 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mehrere Betreiber von Richtfunkstrecken und einen Betreiber von Anlagen für Ortungsfunk bzw. Radar übermittelt, die von den antragsgegenständlichen Windenergieanlagen betroffen sein können.

Daraufhin wurde die Vodafone GmbH mit E-Mail-Nachricht vom 30.04.2021 nachträglich zum Genehmigungsverfahren beteiligt.

Mit E-Mail-Nachrichten vom 07.05.2021 hat die Vodafone GmbH Bedenken bzgl. der Errichtung und dem Betrieb der WEA an den beantragten Standorten geäußert. Im Detail ging es dabei um die nördlich gelegene WEA ET-52, durch die es nach Prüfung der Richtfunkbetreiberin zu einer Störung des Richtfunks kommen würde.

In diesem Zusammenhang bot die Vorhabenträgerin zur Klärung der geltend gemachten Belange an, auf eigene Kosten eine technische Lösung (in Form einer am WEA-Turm installierten Richtfunkweiterleitung) einzurichten.

Nachdem die Vorhabenträgerin wiederholt - ohne entsprechende Rückantwort der Vodafone GmbH - um die Angabe von technischen Informationen zur Richtfunkverbindung gebeten hatte, um eine vertiefte Prüfung vornehmen zu können, hat die Genehmigungsbehörde mit E-Mail-Nachricht vom 17.02.2022 mit Nachdruck darum gebeten und Gelegenheit gegeben, die offenen Fragestellungen mit dem Planungsbüro der Vorhabenträgerin zu klären.

Im gesamten Zeitraum ist keine weitere inhaltliche Mitteilung oder Rückmeldung seitens der Vodafone GmbH zu der Thematik erfolgt.

In Reaktion auf die Einschätzung der Richtfunkbetreiberin hat die Vorhabenträgerin eine „Stellungnahme bzgl. Anwendung eines Fresnelellipsoids zur Bewertung des Einflusses einer Windenergieanlage auf die Integrität einer Richtfunkstrecke“ vom 26.03.2022 des Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Robert Geise bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Diese Stellungnahme wurde der Vodafone GmbH am 31.05.2022 zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Berücksichtigung bei der weiteren technischen Prüfung übersendet.

Gleichzeitig wurde die Vodafone GmbH darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Genehmigungsbehörde, die angefragten technischen Daten zur Beurteilung einer möglichen Störung des Richtfunks, wie auch im Fazit der v. g. Stellungnahme ausgeführt, nicht ausreichend dargelegt wurden. Nach der



vorliegenden Rechtsprechung begründet das Hineinragen einer WEA in eine Richtfunkstrecke allein noch keine unzumutbare Beeinträchtigung, sondern der Richtfunkbetreiber muss eine plausible Begründung einer unzumutbaren Störung angeben und dabei die Berechnungsmethode und die zugrunde liegenden Annahmen nachvollziehbar offenlegen (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.08.2014, 8 B 550/14, NRWE - Rechtsprechungsdatenbank, www.nrwe.de, Rn. 28). Darüber hinaus ist es einem Mobilfunkbetreiber für den Fall, dass eine Störung gegeben sein sollte, ggf. sogar zuzumuten auf seine Kosten technische Anpassungsmaßnahmen (Erhöhung oder Verlagerung der Sendemasten, Einrichtung eines Repeaters o.ä.) vorzunehmen (Vgl. VG Aachen, Beschluss vom 14.03.2014, 6 L 106/14, NRWE - Rechtsprechungsdatenbank, www.nrwe.de, Rn. 52-53). Dies insbesondere, da sich der geplante Standort der WEA innerhalb einer ausgewiesenen Windenergiekonzentrationszone befindet.

In Anbetracht der Sach- und Rechtslage und vor dem Hintergrund, dass eine Standortverschiebung der geplanten WEA im laufenden Genehmigungsverfahren nicht ohne weiteres möglich und auch aufgrund von planungsrechtlichen Gegebenheiten erschwert ist, wurde mit Anschreiben der Genehmigungsbehörde vom 31.05.2022 erneut die Durchführung eines gemeinsamen Termins zur Klärung der weiteren Vorgehensweise sowie zur Diskussion möglicher technischer Lösungen angeregt. Auch auf diese Aufforderung erfolgte bis heute keinerlei Rückmeldung.

Unter Berücksichtigung der angeführten Grundsätze aus der einschlägigen Rechtsprechung stehen die im Rahmen der Behördenbeteiligung durch die Vodafone GmbH angeführten Belange einer Genehmigung der WEA ET-52 nicht entgegen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine plausible Begründung einer unzumutbaren Störung sowie die Angabe der Berechnungsmethoden und die zugrunde liegenden Annahmen durch die Richtfunkbetreiberin trotz mehrfacher Anforderung nicht vorgebracht wurden. Weiterhin war in die Abwägung einzustellen, dass seitens der Vorhabenträgerin konkrete Angebote für technische Anpassungsmaßnahmen auf Kosten der Antragstellerin formuliert wurden. Eine nachvollziehbare Begründung, weshalb technische Maßnahmen hier nicht zu einer Vermeidung der angeführten Störung des Richtfunkbetriebes führen können, wurde durch die Vodafone GmbH ebenfalls nicht vorgebracht. Zu beachten war ferner die Lage der WEA ET-52 innerhalb einer Konzentrationszone für WEA, die zur Folge hat, dass grundsätzlich mit der Errichtung von WEA innerhalb dieser Zonen gerechnet werden muss.

Als Ergebnis der Prüfung einer ggf. entgegenstehenden Beeinträchtigung des Richtfunkempfangs oder des Mobilfunks nach dem baurechtlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, kann diese der Genehmigungsfähigkeit der WEA ET-52 nicht entgegengehalten werden.

2.16 Richtfunkbetreiber - Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Mit Stellungnahme vom 21.04.2021 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mehrere Betreiber von Richtfunkstrecken und einen Betreiber von Anlagen für Ortungsfunk bzw. Radar übermittelt, die von den antragsgegenständlichen Windenergieanlagen betroffen sein können.

Daraufhin wurde die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG mit E-Mail-Nachricht vom 30.04.2021 nachträglich zum Genehmigungsverfahren beteiligt.

Mit E-Mail-Nachrichten vom 21./26.05.2021 hat die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Bedenken bzgl. der Errichtung und dem Betrieb der WEA an den beantragten Standorten geäußert. Im Detail ging es dabei um die nördlich gelegene WEA ET-52, durch die es nach Prüfung der Richtfunkbetreiberin zu einer Störung des Richtfunks (Richtfunkverbindung 104552403_104552404) kommen würde.

In diesem Zusammenhang bot die Vorhabenträgerin zur Klärung der geltend gemachten Belange an, auf eigene Kosten eine technische Lösung (in Form einer am WEA-Turm installierten Richtfunkweiterleitung) einzurichten. Dies wurde seitens der Richtfunkbetreiberin aber abgelehnt.



Nachdem die Vorhabenträgerin wiederholt - ohne entsprechende Rückantwort der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG - um die Angabe von technischen Informationen zur Richtfunkverbindung gebeten hatte, um eine vertiefte Prüfung vornehmen zu können, hat die Genehmigungsbehörde mit E-Mail-Nachricht vom 17.02.2022 mit Nachdruck darum gebeten und Gelegenheit gegeben, die offenen Fragestellungen mit dem Planungsbüro der Vorhabenträgerin zu klären.

Mit E-Mail-Nachrichten vom 21.02.2022 teilte die Richtfunkbetreiberin unter Verweis auf eine Visualisierung der WEA sowie der Fresnelzone der Richtfunkstrecke mit, dass weiterhin von einer Störung bzw. dem Ausfall der Linkstrecke durch die geplante WEA ET-52 ausgegangen würde und damit keine Zustimmung zum Bau der WEA erteilt werden könnte. Weiterhin sei eine Umplanung der Richtfunkstrecke von Seiten der Betreiberin nicht möglich, daher wurde um eine Verschiebung des geplanten Anlagenstandortes gebeten.

In Reaktion auf die Einschätzung der Richtfunkbetreiberin hat die Vorhabenträgerin eine „Stellungnahme bzgl. Anwendung eines Fresnelellipsoids zur Bewertung des Einflusses einer Windenergieanlage auf die Integrität einer Richtfunkstrecke“ vom 26.03.2022 des Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Robert Geise bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Diese Stellungnahme wurde der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG am 05.05.2022 zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Berücksichtigung bei der weiteren technischen Prüfung übersendet.

Hinsichtlich der Rückmeldung vom 21.02.2022 wurde die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Genehmigungsbehörde die angefragten technischen Daten zur Beurteilung einer möglichen Störung des Richtfunks - wie auch im Fazit der beigefügten Stellungnahme ausgeführt - weiterhin nicht dargelegt wurden. Des Weiteren wurde die Störung des Richtfunks wohl ohne eine tiefergreifende Prüfung durch den Festnetzplaner auf eine Visualisierung gestützt, die lediglich eine geometrische Betrachtung ermöglicht. Bereits mit der E-Mail-Nachricht vom 17.02.2022 wurde der Richtfunkbetreiberin mitgeteilt, dass nach der vorliegenden Rechtsprechung das Hineinragen einer WEA in eine Richtfunkstrecke allein noch keine unzumutbare Beeinträchtigung begründet, sondern der Richtfunkbetreiber eine plausible Begründung einer unzumutbaren Störung angeben und dabei die Berechnungsmethode und die zu Grunde liegenden Annahmen nachvollziehbar offenlegen muss (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.08.2014, 8 B 550/14, NRWE - Rechtsprechungsdatenbank, www.nrwe.de, Rn. 28). Darüber hinaus ist es einem Mobilfunkbetreiber für den Fall, dass eine Störung gegeben sein sollte, ggf. sogar zuzumuten auf seine Kosten technische Anpassungsmaßnahmen (Erhöhung oder Verlagerung der Sendemasten, Einrichtung eines Repeaters o.ä.) vorzunehmen (Vgl. VG Aachen, Beschluss vom 14.03.2014, 6 L 106/14, NRWE - Rechtsprechungsdatenbank, www.nrwe.de, Rn. 52-53). Dies insbesondere, da sich der geplante Standort der WEA innerhalb einer ausgewiesenen Windenergiekonzentrationszone befindet.

In Anbetracht der Sach- und Rechtslage und vor dem Hintergrund, dass eine von der Richtfunkbetreiberin angeregte Standortverschiebung der geplanten WEA im laufenden Genehmigungsverfahren nicht ohne weiteres möglich und auch aufgrund von planungsrechtlichen Gegebenheiten erschwert ist, wurde mit Anschreiben der Genehmigungsbehörde vom 05.05.2022 erneut die Durchführung eines gemeinsamen Termins zur Klärung der weiteren Vorgehensweise sowie zur Diskussion möglicher technischer Lösungen angeregt. Auch auf diese Aufforderung erfolgte bis heute keinerlei Rückmeldung.

Unter Berücksichtigung der angeführten Grundsätze aus der einschlägigen Rechtsprechung stehen die im Rahmen der Behördenbeteiligung durch die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG angeführten Belange einer Genehmigung der WEA ET-52 nicht entgegen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine plausible Begründung einer unzumutbaren Störung sowie die Angabe der Berechnungsmethoden und die zugrunde liegenden Annahmen durch die Richtfunkbetreiberin trotz mehrfacher Anforderung nicht vorgebracht wurden. Weiterhin war in die Abwägung einzustellen, dass seitens der Vorhabenträgerin konkrete Angebote für technische Anpassungsmaßnahmen auf Kosten der Antragstellerin formuliert



wurden. Eine nachvollziehbare Begründung, weshalb technische Maßnahmen hier nicht zu einer Vermeidung der angeführten Störung des Richtfunkbetriebes führen können, wurde durch die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ebenfalls nicht vorgebracht. Zu beachten war ferner die Lage der WEA ET-52 innerhalb einer Konzentrationszone für WEA, die zur Folge hat, dass grundsätzlich mit der Errichtung von WEA innerhalb dieser Zonen gerechnet werden muss.

Als Ergebnis der Prüfung einer ggf. entgegenstehenden Beeinträchtigung des Richtfunkempfangs oder des Mobilfunks nach dem baurechtlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, kann diese der Genehmigungsfähigkeit der WEA ET-52 nicht entgegengehalten werden.

3. Einwendungen

Insgesamt sind 8 Einwendungen zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen, die im Erörterungstermin am 28.04.2022 erörtert wurden und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

Nachfolgend werden die Einwendungen in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. In Einzelfällen sowie bei inhaltlichen Wiederholungen, wird der betreffende Einwand gekürzt bzw. zusammengefasst dargestellt.

Die Einwände sind inhaltlich zu prüfen und zu bewerten - wenn die Vorbehalte z. B. durch Nebenbestimmungen, weitere Antragsunterlagen o. ä. ausgeräumt werden können, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

3.1. Bauplanungsrecht

3.1.1 Konzentrationszone / FNP

„Die Gemeinde Extertal hat im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2017 in der Region Hohensonne eine Konzentrationszone ausgewiesen, welche sich aus unserer Sicht als völlig ungeeignet erweist. Es wurden weit voneinander entfernte, kleine Flurstücke zu einer Zone zusammengefasst, ohne dass ein Gefüge im Sinne einer Konzentration von WEA erfolgen kann. Hier wurden einzelne Bestandsanlagen „eingefangen“ und weitere Flurstücke „angefügt“, die allesamt nicht der Größe einer üblichen Zone entsprechen.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung der Einwendung hat die Gemeinde Extertal nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

„Die Bezirksregierung Detmold hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Extertal mit Verfügung vom 23.01.2017 unter dem Aktenzeichen 35.21.10-507/ B.122 genehmigt. Dieser FNP ist mittlerweile rechtskräftig.

Die Ermittlung geeigneter Flächen für die Darstellung als „Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie“ erfolgte über das Gemeindegebiet erfassende Restriktionsanalyse im Zuge des Sondergutachtens „Windenergie“. Über einen mehrstufigen Prozess wurden dabei über das gesamte Gemeindegebiet einheitliche Kriterien zur Flächeneignung für Windkraft / Windparks geprüft. Über die Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien im Standorteignungsgutachten wurden aus umweltplanerischer Sicht alle für die Errichtung von WEA nicht geeigneten Flächen ausgeschlossen.

Im Detail wird zur Entscheidungsfindung ein 4-stufiger Entscheidungsprozess durchlaufen, in dem zunächst die Harten, dann die Weichen Tabuzonen ermittelt werden. Im dritten Arbeitsschritt werden zu den Restflächen konkurrierende Nutzungen überlagert und in einem vierten Schritt wird geprüft, ob mit den ausgewählten Konzentrationsflächen der Windkraft substanziell genügend Raum gegeben wird. Damit ergeben sich abschließend sogenannte Potentialflächen für Windenergie. Parallel wurde neben dem „Sondergutachten Windenergie“ auch ein „avifaunistisches Fachgutachten“ erstellt. Diesen Prozess haben auch die Konzentrationsflächen bei Hohensonne durchlaufen.

Dabei ist es letztendlich unerheblich, ob vorhandene oder einzelne Zonen eingefangen oder zusammengeführt werden.

Mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 für alle übrigen Flächen auf dem Gemeindegebiet wird somit einer unkontrollierten „Verspargelung“ entgegengewirkt.

Die ausgewiesenen Vorrangflächen im Gemeindegebiet Extertal sind das Ergebnis des mehrstufigen Planungsprozessen. Infolge der Anwendung des Tabukriteriensystems wurden auch kleinere Flächen, die nicht immer komplett zusammenhängen, ausgewiesen; dies entspricht der gängigen Verwaltungspraxis.“



Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die Ausweisung dieser Zone widerspricht den Anforderungen der Entwicklungsziele NRW in Bezug zur Lage im LSG, sowie dem fachlichen Ziel der Fachsicht Landschaftskultur, welches die „Freihaltung von großflächigen und/ oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen“ bedingt.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung der Einwendung hat die Gemeinde Extertal nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

„Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert. Mit der Aufstellung der bereits genannten Gutachten zur Windenergie und des avifaunistischen Gutachtens werden die Entwicklungsziele der Landschaftsschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) sowie auch Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen (§ 26 BNatSchG), LRT-Flächen und Waldflächen wurden als Restriktionsflächen im Zuge des Sondergutachtens „Windenergie“ als Konzentrationsflächen ausgeschlossen.

Im Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ erfolgte bis auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen eine nahezu vollständige Ausweisung von Schutzgebieten für das gesamte Gemeindegebiet. Somit liegen alle Konzentrationszonen zwar innerhalb des allgemeinen Landschaftsschutzgebietes „Östliches Weserbergland“, aber außerhalb von wertvollen Biotopflächen.

Als Schutzzweck für das allgemeine Landschaftsschutzgebiet wird folgendes angegeben:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz,
- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen,
- zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wurde berücksichtigt, da alle wertvolleren Biotopflächen vorher ausgeschlossen wurden. Da Windenergieanlagen insbesondere Auswirkungen auf Vögel haben, wurden die ermittelten Konzentrationszonen nach einer Ornithologischen Bestandsaufnahme artenschutzrechtlich bewertet. Damit wurde sichergestellt, dass die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes eingehalten werden. Zu Siedlungsflächen wurde ein Schutzabstand von 450 m bis 600 m vorsorglich berücksichtigt, so dass die besondere Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung berücksichtigt wurde.“

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Hier ist auch das Argument des Gutachters, die Region sei durch bestehende WEA vorbelastet, hinfällig.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung der Einwendung hat die Gemeinde Extertal nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

„Im Gemeindegebiet Extertal gibt es seit den 90er Jahren eine Vielzahl von WEA, die nach damaligen Recht und Gesetz genehmigt und gebaut wurden. Die meisten der Anlagen wurden durch die



Untersuchungen des FNP bestätigt. Anlagen, die heute nicht mehr im genehmigten FNP liegen, sind nach Ablauf der Nutzungsdauer zurück zu bauen.
Insofern besteht unstrittig eine gewisse Vorbelastung durch bestehende WEA auf dem Gemeindegebiet.

Mit dem Sondergutachten Windenergie sollte eine „Verspargelung“ des gesamten Gemeindegebietes verhindert werden und sinnvolle zusammenhängende Konzentrationszonen ermittelt werden, um einerseits genügend Flächen für regenerative Stromerzeugung vorhalten zu können und andererseits auch genügend Freiraum für die Erholung übrig zu behalten.“

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die WEA haben eine max. Nabenhöhe von 85 m und sind somit in Bezug auf weiträumige Wirkung nicht mit den geplanten Anlagen vergleichbar. Die Anlagen wären vermutlich nach nunmehr 20 Jahren Laufzeit rückgebaut worden.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung der Einwendung hat die Gemeinde Extertal nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

„Die Referenzanlagen, die bei der Aufstellung des FNP angesetzt wurden, haben eine Nabenhöhe von 99/135/149 m und einen Rotordurchmesser von 101 m. Damit ergibt sich eine Gesamthöhe von bis zu 199,5 m.

Die Höhe der Bestandsanlagen im Raum Hohensonne sind schon genehmigt und spielen bei der Betrachtung und Genehmigung von Neuanlagen keine Rolle.“

Die hier im Verfahren beantragten WEA entsprechen damit den im Planungsverfahren zugrunde gelegten Referenzanlagen.

Bestands-WEA, die sich außerhalb der derzeit geltenden Vorrangflächen der Gemeinde Extertal befinden, müssten nach Ablauf der Entwurfslebensdauer zurückgebaut werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein fester Zeitpunkt dafür nicht genannt werden kann, da zum Ende der Entwurfslebensdauer zunächst auch eine Weiterbetriebsprüfung durch ein entsprechendes Sachverständigen-gutachten durchgeführt werden kann, sodass auch eine Verlängerung der Laufzeit dieser Bestands-WEA nach Prüfung der zuständigen bauaufsichtlichen Fachbehörde erfolgen kann.

Bei Bestands-WEA innerhalb von Vorrangflächen ist grundsätzlich auch ein Repowering möglich.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die bereits 2017 bekannte Problematik des Artenschutzes in diesem Bereich wurde in spätere UVP-Verfahren abgeschichtet. Warum diese Konzentrationszone bzw. der damit verbundene FNP trotz der damaligen Bedenken des Kreises Lippe und des Beirates der UNB sowie der o. a. Problematik seitens der Bezirksregierung genehmigt wurde, ist aus unserer Sicht unverständlich.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung der Einwendung hat die Gemeinde Extertal nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:



„Der FNP wurde in den Jahren 2013 bis Ende 2016 aufgestellt. Die Genehmigung wurde im Januar 2017 durch die BR DT erteilt. Der zeitliche Rahmen für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen liegt also vor 2017.

Im Sondergutachten „Windenergie“ wurden nur die Flächen ermittelt, die grundsätzlich für die Anlage von WEA geeignet sind. Das Gutachten ersetzt keine Genehmigung, da für das gesamte Gemeindegebiet nur eine grobe Vorprüfung erfolgen konnte. Im Genehmigungsprozess muss dargelegt werden, dass auch tatsächlich alle immissionsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Grenzwerte/ Abstände eingehalten werden.

Bewertung Konzentrationszone 1 Hohensonne (Gutachten Bioplan 2015):

„Für die Arten Schwarzstorch, Schwarzmilan, Graureiher, Habicht, Kranich, Sperber, Weißstorch und Wiesenweihe ist aufgrund ihres nur sporadischen Auftretens nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Für den Uhu ist nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, da die Vorrangflächen von untergeordneter Bedeutung für den Uhu sind.

Auf Grundlage der Raumnutzungskartierung lässt sich für den Rotmilan kein signifikant erhöhtes Risiko einer Kollision ableiten. Dennoch wird empfohlen, dass im Sinne einer allgemeinen Vermeidungsmaßnahme für den Zeitraum der Ernte bei zukünftig dort gebauten WEA diese in einem 100 m Radius temporär tagsüber abzuschalten sind.““

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Auch wird der vorgeschriebene Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung durch die Konzentrationszone aufgehoben und das Ziel, dadurch die Vielzahl von Klagen betroffener Anwohner zu verringern, verfehlt.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung der Einwendung hat die Gemeinde Extertal nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

„Mit der Länderöffnungsklausel will das Land NRW einen Mindestabstand für privilegierte WEA einführen. WEA im unbeplanten Außenbereich, die einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in bestimmten Gebieten nicht einhalten, sollen gemäß § 35 Absatz 1 Satz 5 nicht mehr privilegiert sein. Nach der neuen Regelung sollen WEA, die den Abstand von 1.000 m zu gewissen Gebieten unterschreiten, als sonstige Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2, BauGB behandelt werden. [...]

Im Aufstellungsverfahren des FNP zwischen 2013 und 2016 in Verbindung mit der Genehmigung am 23.01.2017 durch die Bezirksregierung Detmold waren diese Absichten in keiner Weise zu berücksichtigen.

Im Außenbereich wurde für alle Wohnnutzungen wie auch für Kern-, Misch- und Dorfgebiete ein Abstand von 450 m eingehalten. Für Wohnbauflächen wurde ein Abstand von 600 m gewählt. Die Festlegung der Abstände lag im Ermessensspielraum der Gemeinde und der sich daraus entwickelnden Abwägungsentscheidung.“

Darüber hinaus wird auf die nachfolgende Bewertung bzgl. der Einwendungen zu Abständen (unter Nr. 3.1.2) verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



„Die geplanten Anlagen führen in vielen Bereichen durch die bereits bestehende Vorbelastung zur Ausschöpfung oder Überschreitung von Grenzwerten. Dieses betrifft besonders den Lärmschutz, Schattenwurf und die optische bedrängende Wirkung. Des Weiteren besteht ein erhebliches Tötungsrisiko betroffener, geschützter Arten. Durch die Kumulation dieser Einzelfaktoren wird entgegen der OVG-Rechtsprechung aus unserer Sicht die Gesamtbelastung für Anwohner über das erträgliche Maß potenziert. Die Ungleichbehandlung von Anwohnern im Außenbereich mit der Festsetzung höherer Grenzwerte für z. B. Lärmimmissionen widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und somit dem Grundgesetz.“

Wir sind weder Windkraftgegner, noch wollen wir die nötige Energiewende nicht mittragen. Da wir seit fast 15 Jahren in unmittelbarer Nähe zu vier WEA wohnen und entsprechende Lärm, wie auch Schlagschatten ertragen, kann man uns wohl kaum mangelnde Solidarität diesbezüglich vorwerfen. Auch sind wir nicht erst durch WEA zu Natur- und Greifvogelliebhabern geworden. Es gibt nun einmal Standorte, welche aufgrund einer Vielzahl negativer Auswirkungen für WEA ungeeignet sind und dazu gehört der hier betroffene. Auch muss eine verfehlte Energiepolitik des Landes NRW in den letzten Jahrzehnten mit vergleichsweise niedrigen Zahlen bzgl. des Ausbaus der Windkraft, fast ausschließlich durch die Kreise Lippe und Paderborn kompensiert werden.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung der Einwendung hat die Gemeinde Extertal nachvollziehbar ausgeführt, dass im Rahmen des Antrages alle gesetzlichen und erforderlichen Grenzwerte eingehalten und berücksichtigt worden seien.

Alle Gutachten im Rahmen des Planungsprozesses zur Flächennutzungsplanung seien über das gesamte Gemeindegebiet durchgeführt worden und somit ergäbe sich für alle Anwohner im Außenbereich eine Gleichbehandlung. Dies sei insbesondere durch die Festlegung der harten und weichen Tabukriterien belegt. Im Innenbereich schließe sich grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen aus.

Zu jedem Wohnhaus sei entsprechend des Schutzstatus (Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet) der gesetzliche Grenzwert einzuhalten. Somit seien alle Bürger gleichbehandelt worden. Der Außenbereich sei dem Dorfgebiet/ Mischgebiet gleichgesetzt worden. Dies sei eine übliche Einstufung.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.1.2 Abstände

„Der in NRW gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1.000 m, zu reinen Wohnhäusern wird bei der geplanten WEA 02 nicht eingehalten. Der Abstand zu den Wohngebieten Linderhofe, Möntgeweg wird deutlich unterschritten.“

„Unser Wohngebäude liegt auf dem Flurstück 76 und ist nur 700 Meter zur geplanten WEA 02 entfernt. Ein Mindestabstand von 1.000 Meter muss aber eingehalten werden. Daher befürchten wir die bereits o. g. negativen Auswirkungen auf unsere Gesundheit (v. g. Aufzählung: Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.).“

„Da die Regelung über die Abstandsfläche grundsätzlich nachbarschützend ist, haben wir als direkter Nachbar (Wohn- und Geschäftssitz Jägerborner Weg 4) ein Recht auf die Einhaltung der Abstandsvorschriften. Der ermittelte Abstand zur WEA 02 beträgt 667 Meter zum Wohnhaus und der Abstand zur Reithalle liegt weit unter diesem Wert.“



In NRW haben WEA einen 1.000 m-Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (im Außenbereich als Mischgebiet einzuordnen) einzuhalten.

Auch wenn der Windenergie-Erlass NRW vom 29.12.2021 keine pauschalen Abstandsempfehlungen vorsieht, muss über einen jeweiligen Vorsorgeabstand im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung entschieden werden. Des Weiteren wurde der Kabinettsbeschluss gefasst, einen Vorsorgeabstand von 1.500 m vorzusehen.“

Bewertung der Einwendungen:

Die beantragten WEA befinden sich innerhalb einer Windkonzentrationszone des Flächennutzungsplans der Gemeinde Extertal. Die einschlägigen Belange sind bei der Aufstellung des FNP abgewogen worden. Der angeführte 1.000 m-Mindestabstand findet seine Grundlage in der Länderöffnungsklausel nach § 249 Abs. 3 BauGB her, die in NRW durch das Ausführungsgesetz zum BauGB umgesetzt wurde (Schallimmissionsrichtwerte sind dabei nicht die Grundlage für den dort verankerten Mindestabstand). In § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW ist jedoch geregelt, dass dieser 1.000 m-Abstand nicht anzuwenden ist, wenn in einem FNP vor dem 15. Juli 2021 Regelungen zu Wind-Konzentrationszonen existieren, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bewirken. Dies trifft auf den FNP der Gemeinde Extertal zu. Darüber hinaus ist die Anwendung der Abstandsregel auf Gebäude im planungsrechtlichen Außenbereich nicht anzuwenden (§ 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW). Die Gebäude beispielsweise am Jägerborner Weg liegen allesamt im Außenbereich, so dass auch deshalb die Abstandsregel bereits nicht angewandt werden kann.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Mit diesem Schreiben beziehe ich Stellung zum o. g. Aufstellungsbeschluss mit der Forderung, den Mindestabstand von WKA zu allen Wohnhäusern auf das 10-fache der Gesamthöhe der WKA, mindestens jedoch 2.000 m, zu erhöhen. Dazu meine persönliche Begründung: Negative Wirkungen auf die Anwohner, die von WKA ausgehen, sind unbestritten. In Deutschland häufen sich Studien über gesundheitliche Risiken (siehe Publikationen des Robert-Koch-Instituts, Forschungen der Uni Mainz, AEFIS, Nina Pierpont, ...). Besonders Länder wie Dänemark, Frankreich und Australien führen zu dem Thema umfangreiche Studien durch, was die Notwendigkeit der Einbeziehung der Ergebnisse bei der Festlegung des Mindestabstands erfordert. Die belegten Risiken für die Gesundheit werden von WKA in erste Linie verursacht durch

- optische Bedrängung
- optische Reize (Befeuern, Schlagschatten, Stroboskopeffekte)
- Eiswurf
- Lärm / hörbarer Schall
- tieffrequenter Schall und Infraschall
- Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblätter) bei Bränden oder Unglücksfällen.

Ich als Bürger der Gemeinde Extertal, Asmissen, Linderhofe muss von Ihnen verlangen nach Art. 2 Abs. 2 des GG zu handeln und mit einem Mindestabstand der WKA zu Wohnhäusern von dem 10fachen der Gesamthöhe mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen!“

Bewertung der Einwendung:

Die Forderung eines Abstands der 10-fachen Gesamthöhe der beantragten WEA findet in NRW keine Grundlage in dem geltenden Recht. Als 10H-Regelung wird eine Bestimmung in der Bayerischen Landesbauordnung bezeichnet, wonach WEA "einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und



im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten" müssen. Die 10H-Regelung wurde durch die ehemals geltende Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB ermöglicht. Eine Übertragung dieser Regelung auf andere Bundesländer ist rechtlich jedoch nicht möglich.

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung der Einwendung hat die Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

„Hinsichtlich der angeführten Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblätter) bei Bränden oder Unglücksfällen wird darauf verwiesen, dass Brandrauch immer gesundheitsschädliche Stoffe enthält, die über Mund, Atemwege, Schleimhäute oder die Haut in den Körper aufgenommen werden können. Insbesondere in heißem Brandrauch sind die Schadstoffe in höherer Konzentration gasförmig vorhanden und dadurch leicht aufnehmbar. In kaltem Brandrauch sind Schadstoffe vorzugsweise an Ruß, Kondenswasser oder Flugasche gebunden. Zusätzliche Gefährdungen können durch an der Schadenstelle vorhandene Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie durch Baustoffe entstehen.

Die Brandrauchzusammensetzung kann mit klassischen Spür- und Messgeräten der Feuerwehr grob nachgewiesen werden. Diese grobe Bewertung ist für den Feuerwehreinsatz ausreichend, da die Messwerte der Feuerwehren nur orientierenden Charakter haben. Mit der gängigen Feuerwehremess-technik sind somit nicht alle Schadstoffe nachweisbar.

Da es sich bei Brandrauch immer um ein Gemisch aus verschiedenen chemischen Stoffen handelt und die Konzentration der einzelnen Substanzen stark variieren kann, kann hier eine krebserzeugende Wirkungen niemals ausgeschlossen werden.

Somit kann jeder Brand zu Umweltbelastungen führen und auch zu einem erhöhten Krebsrisiko. Sofern bei Bedarf beispielsweise kontaminierter Boden ausgetauscht werden muss, kommen zur Beurteilung weitere Fachbehörden zum Einsatz.

Kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe werden aufgrund ihrer Leichtbaueigenschaften verstärkt z. B. im Fahrzeug- sowie Luftfahrzeugbau, bei Windenergieanlagen, in der Baubranche allgemein und beim Bau von Sportgeräten eingesetzt.

Bei durch thermische Beaufschlagung beschädigten oder zerstörten CFK-Bauteilen stellt sich typischerweise eine Gefahr bezüglich einer möglichen Freisetzung von kritischen, lungengängigen Fasern dar.

Brandrauch enthält neben festen Partikeln (Ruß, Aschepartikel, etc.) und verdampften Flüssigkeiten (Löschwasser, flüssige Rohstoffe und Produkte) vornehmlich gasförmige Stoffe. Die Menge und die Zusammensetzung der im Brandrauch vorhandenen und sich über diesen ausbreitenden Stoffe (Stäube, Fasern, etc.) ist grundsätzlich unklar.

Bei einem Brand veranlasst die Einsatzleitung der Feuerwehr vor Ort entsprechende Schutzmaßnahmen. Hierzu gehören das Absperrern der Schadenstelle und auch die mögliche Entsendung von Messtrupps mit Mess- und Nachweisgeräten für den ABC-Einsatz. Ggf. werden die zusätzlich bundesweit vorhandenen Analytischen Task-Forces (ATF) eingesetzt bzw. entsprechende Fachberater hinzugezogen.“

Zum Schutz der Einsatzkräfte vor Ort (Arbeitsschutz) sind diese regelmäßig zu unterweisen; weitere Schutzvorkehrungen und Arbeitsschutzmaßnahmen sind zu treffen (Gefährdungen im Feuerwehrdienst sind zu ermitteln und Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz umzusetzen). Bedenken aus



arbeitsschutzrechtlicher Sicht gegen die Errichtung und Betrieb der WEA ergeben sich insgesamt daraus nach der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (Bezirksregierung Detmold) jedoch nicht.

Darüber hinaus wird auf die nachfolgende Bewertung bzgl. der Einwendungen zu den angeführten Themenfeldern optisch bedrängende Wirkung, Schallemissionen, Schattenwurf, Lichtemissionen etc. verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.1.3 Optisch bedrängende Wirkung

„Weiterhin besteht durch die neue WEA eine enorme optische Bedrohung, die zu Angstzuständen und weiteren Krankheiten führen kann.

Auch ohne Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkrafttrades ET01 muss von einer enormen optischen Bedrohung der geplanten WEA 02 bei einer Höhe von 180 m ausgegangen werden.“

„Lt. dem OVG NRW muss durch eine Einzelfallabwägung ermittelt werden, ob die WEA auf ihre Umgebung und darin lebenden Menschen bedrängend einwirkt.

Wir als direkter Anwohner vom Jägerborner Weg 4, sowie alle unsere Kunden des Reitbetriebes fühlen uns durch die WEA 02 mit einer Gesamthöhe von 180 m optisch bedrängt und fordern die Ermittlung eines größeren Mindestabstands durch eine Einzelfallabwägung, auch wenn wir mit dem Wohnhaus knapp außerhalb des Abstandskreises sind. Die gewerblich genutzten Anlagen müssen ebenfalls berücksichtigt werden, da die Belegung bei 60 % der Tageszeit liegt.

Eine Begehung unseres Hofes im Innen- wie auch im Außenbereich hat in unserem Beisein nicht stattgefunden.

Die schutzwürdigen Räume im Erdgeschoss (Küche, Esszimmer / Wohnzimmer / Büro) und die gesamten Wohnräume der 2. Etage innerhalb des Hauses befinden sich mit Sichtfenster in Richtung der WEA ET-52, d. h. der Blickwinkel ist immer auf die WEA ET-52 gerichtet.

Somit werden diese Zimmer mit hoher Intensität von uns bewohnt und genutzt und wir als Bewohner sind gegenüber dieser technischen Anlage WEA 02 hoch betroffen.

Eine Vorbelastung durch die vorhandene WEA an der Linderhofer Straße ist gegeben. Die Sicht- und Lärmbelästigung dieser Anlage begleitet uns seit 20 Jahren und schränkt die Gesundheit und Lebensqualität enorm ein. Offensichtlich liegen hier die einzuhaltenden Abstandsflächen nicht vor.

Des Weiteren befindet sich unser Garten sowie die Terrasse des Hauses ebenfalls im direkten Blickwinkel der WEA 02.

Die Reithalle mit 4 Seiten offen liegt noch näher an dem Windrad dran und befindet sich zu jeder Seite im Blickwinkel der WEA ET-52.

Jeder Reitschüler, jeder Einsteller hat direkten Blick auf das Windrad. Hier weisen wir explizit darauf hin, dass auch Reitanfänger sowie Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderung der optisch bedrängenden Wirkung und dem damit verbundenen Risiko ausgesetzt sind.

Ebenfalls sind die gesamten 15 Pferde, die sich im Hauptstall (Offenstall mit Laufpaddock in Richtung Windrad) von der Bedrängnis betroffen.

Wir weisen darauf hin, dass Pferde in Panik ihren Fluchtinstinkt einsetzen und bei Bedrängnis einem hohen Risiko ausgesetzt sind. Inwieweit haben Sie hierzu Untersuchungen durchgeführt und Gutachten erstellt?

Wie im Gutachten beschrieben, wurden zwar Untersuchungen nach Vorgaben des OVG NRW durchgeführt und es wurde ein Radius 3 x Gesamthöhe der WEA bestimmt. Aber nur in bestimmten Fällen wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt.



Der Gutachter hat die Vorgehensweise lt. OVG NRW nicht berücksichtigt. Eine Einzelfallbetrachtung unseres Hofes hat nicht stattgefunden, obwohl wir uns nur wenige Meter außerhalb des Wirkungsreiches befinden.

Es handelt sich nur um Orientierungswerte. Kriterien für möglicherweise betroffene Grundstücke wurden jedoch außeracht gelassen.“

Bewertung der Einwendungen:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu diesen Einwendungen wie folgt ausgeführt: "Zur Beurteilung einer möglicherweise vorliegenden optisch bedrängenden Wirkung wurde im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen das Gutachterbüro „Power of Nature - Windenergie“ beauftragt, um eine Ermittlung und Bewertung standortbezogen durchzuführen. Das entsprechende Gutachten ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen ist eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist.“

Rechtliche Würdigung

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln waren Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegten, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machten (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hatte diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17).

Bei der Prüfung sind die Standortgegebenheiten wie z. B. die Topographie und Sichtverschattungselemente zu beachten. Ein Anspruch auf komplette Sichtverschattung bzw. gar keine Sichtbeziehung zur WEA besteht nicht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde bzgl. des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung die zuständige Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe beteiligt. Diese hat das diesbezügliche Gutachten für plausibel gehalten. Das vorliegende Gutachten kommt auf den Seiten 18-19 zu dem Ergebnis, dass kein Wohnhaus näher als die dreifache Gesamthöhe zur WEA ET-52 liegt (das angeführte Wohnhaus Jägerborner Weg 4 liegt ca. 40 m außerhalb des Radius der 3-fachen Anlagenhöhe). Das Wohnhaus Jägerborner Weg 5/5a liegt noch weiter von der WEA entfernt (über 700 m).

Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass hier entgegen der o. g. Regeln gewertet werden muss (vgl. Visualisierung, S. 11 des Gutachtens).

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und



Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“). Da bereits unter Zugrundlegung der bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA ET-51 und ET-52 nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Wie im Gutachten beschrieben, wurden die Untersuchungen nach Vorgaben des OVG NRW durchgeführt. Hierbei wurde ein Radius 3 x Gesamthöhe der WEA bestimmt und für die innerhalb des Gebietes liegenden Wohnhäuser der Anwohner eine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung der Vorbelastung durch bereits bestehende WEA durchgeführt. Weitere Wohnhäuser wurden nicht berücksichtigt.

Nach der Rechtsprechung des entsprechenden Senats, bedarf es einer Einzelfallprüfung um beurteilen zu können, ob WEA optisch bedrängend auf die Umgebung wirken. Dabei sind insb. folgend genannte Aspekte zu berücksichtigen, und zwar für die Anlage: Gesamthöhe, Standort mit topographischer Situation, Größe des Rotordurchmessers; für das Grundstück: Lage, Ausrichtung bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster und Terrassen zur WEA, etwaige Abschirmung zur Anlage, Blickwinkel auf die Anlage, Hauptwindrichtung (vgl. OVG NRW 20.12.2018, 8 A 2971/17, OVG NRW 05.10.2020, 8 A 894/17). Unter Berücksichtigung insb. dieser Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen „grobe“ Anhaltswerte prognostizieren. Die beschriebene Formel (< 2-facher, 2-3-facher, > 3-facher Abstand bezogen auf die Gesamthöhe) bietet ohnehin nur Anhaltspunkte und entbindet nicht von der Betrachtung des konkreten Einzelfalls (OVG NRW 20.12.18).

Genau dieses Vorgehen ist seitens der Gutachter nicht berücksichtigt worden, obwohl in der Ergebniszusammenfassung explizit noch einmal darauf hingewiesen wird, dass es sich lt. OVG NRW nur um Orientierungswerte handelt und dies durch eine Einzelfallprüfung zu überprüfen ist. Es wurde ein 3-facher Abstand in Bezug zur Gesamthöhe der Anlagen bestimmt und erst im Anschluss daran eine Einzelfallprüfung nach oben beschriebenen Kriterien ausschließlich der Grundstücke vorgenommen, welche innerhalb des Radius (2-3-fach) liegen. Weitere Grundstück, die z.T. nur wenige Meter außerhalb des Bereichs liegen, wurden keiner Bewertung unterzogen. Somit wurden die Kriterien für die Anlage bewertet, die für möglicherweise betroffene Grundstücke jedoch außeracht gelassen.

Des Weiteren ist die Bewertung von etwaigem Bewuchs auf entsprechenden Grundstücken oder innerhalb von Sichtachsen aus unserer Sicht nicht relevant. Wie auch u. a. im Gutachten zum Schattenwurf aufgeführt, ist ein solcher Bewuchs jederzeit veränderbar und unterliegt zu vielen auch natürlichen Einwirkungen, um als permanente Sichtbarriere zu gelten.

Aufgrund des geringen Abstands zur geplanten WEA (3,25-fach) hätte auch unsere Grundstück der Bewertung unterzogen werden müssen. Hierbei ist insbesondere auf die folgenden Gegebenheiten hinzuweisen:

- In Hinblick auf die Lage des Grundstücks besteht eine direkte Sicht sowohl auf die geplanten WEA, wie auch auf die vier bestehenden WEA, sowohl aus den meisten der zur Süd- und Westseite ausgerichteten Fenster und Terrassentüren bei drei Etagen, sowie von der Terrasse und Garten. Hier befinden sich Wohnzimmerräume, Kinderzimmer, Küche, Arbeitsräume, Bad, Flur. Aus vielen Fenstern besteht eine direkte, komplette Draufsicht auf WEA mit aufgrund der vorherrschenden Windrichtung kompletter Rotoransicht.



- Eine Abschirmung ist nur teilweise zu zwei bestehenden WEA gegeben, aufgrund der Topographie liegen drei Anlagen höher als das Grundstück.

Aufgrund der bestehenden WEA mit Abständen von ca. 638 m, 684 m, 990 m, 1.427 m sowie der neu geplanten WEA in Entfernungen von 650 m und 1.162 m, halten wir die Grenze des erträglichen Ausmaßes einer optischen Wirkung für deutlich überschritten.

Hinzu würde die Errichtung der geplanten WEA zu einer Umzingelung von 180° in den drei Himmelsrichtungen Süd, West und Nord führen, was aufgrund der geringen Abstände zu den WEA den Eindruck der Abriegelung bedingt. So wird eine maximal zumutbare horizontale Verstellung des Horizonts durch WEA von 2/3 des Gesichtsfelds (= 120°) angesehen (vgl. OVG Magdeburg 2012). Auch in Hinblick auf das Fusionsblickfeld von 60°, welches zusammenhängend von WEA freizuhalten ist, ist hier von einer Umfassungseinwirkung auszugehen.

Als Randbemerkung möchten wir darauf hinweisen, dass ein Befragung der Anwohner der fünf in Ullenhäusen bestehenden Wohnhäuser in Bezug zur Bewertung des Vorhabens als unerheblich zu bewerten ist. Die Bewohner sind allesamt keine Eigentümer, sondern Mieter des Grundbesitzers, auf dessen Fläche die geplante WEA errichtet werden soll. Das Ergebnis dieser Befragung erscheint wenig überraschend. Vielleicht sollte es im Umkehrschluss darüber hinwegtäuschen, dass es in der betroffenen Region viele Dutzend Anwohner gibt, die dem Vorhaben nicht positiv gegenüberstehen.

In der Abschlussbetrachtung wird noch einmal aus dem Beschluss des VG Gießen vom 10.03.2013 zitiert. Hier heißt es: „Denn wer im Außenbereich wohne, müsse grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich nach dem BauGB privilegierten WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen...“

Die in diesem Zusammenhang überflüssige Anfügung dieses Zitats bestätigt erneut die mangelnde Neutralität der Gutachter und damit auch deren Bewertungen.

Abschließend bleibt zu dem erwähnten Beschluss und der damit verbundenen Rechtsprechung des OVG NRW auch für die heute üblichen Anlagenhöhen anzumerken, dass oftmals Anwohner im Außenbereich schon ihr ganzes Leben dort verbracht haben. Auch leben oftmals Menschen seit vielen Jahren im Außenbereich, wie auch wir seit fast 15 Jahren. So leben wir auch seit dieser Zeit mit vier in der direkten Umgebung befindlichen WEA und lassen uns deshalb nicht in die Kategorie der grundsätzlichen Windkraftgegner schieben. Die Ausmaße der modernen WEA mit Höhen von 200 m und mehr sprengen allerdings die Grenzen der Erträglichkeit und haben sicherlich eine völlig andere optische Wirkung auf den Betrachter.

Das sagen einem allein schon die Strahlensätze der Optik, wie auch der gesunde Menschenverstand und mittlerweile die eigene Erfahrung bei der Betrachtung dieser Objekte. Und damit muss und kann, entgegen der Ansicht des OVG, ein Bewohner des Außenbereiches nicht rechnen.

„Die optische Bedrängung ist durch Giganten von mindestens 200 m wohl nicht zu verleugnen.

Eine Umzingelung von WKA, besonders der Ortschaften Manrode und Muggenhagen, ist fast erreicht, was die Lebensqualität immens einschränkt. Daher fordere ich Sie auf, die optische Bedrängung durch einen höheren Mindestabstand und einen WKA-freien Blickwinkel aus jedem Ort von über 60° nicht weiter fortschreiten zu lassen.“

Bewertung der Einwendungen:

Die in diesem Verfahren beantragten WEA liegen innerhalb der Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Extertal (Neuaufstellung 2016). Die Frage der umzingelnden Wirkung als bauplanungsrechtlicher Belang ist bereits bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung beachtet worden und hat abschließend über die Abstandsflächen Berücksichtigung gefunden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden diese Belange durch die beteiligten Fachbehörden geprüft. Auch eine optisch bedrängende Wirkung in Form einer Umzingelung liegt nach Einschätzung der Fachbehörde bzgl. der beantragten WEA ET-51 und ET-52 nicht vor.



Grundsätzlich beinhaltet das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB insbesondere im Außenbereich neben der Pflicht zur Beachtung der entsprechenden Schutz- und Vorsorgeabstände/-werte durch Vorhabenträger auch, dass ebenso Bewohner des Außenbereichs mit privilegierten Vorhaben im Außenbereich rechnen müssen. Dies insbesondere für den Fall, dass die zugrunde zu legenden Abstände eingehalten werden und sich die WEA in ausgewiesenen Konzentrationszonen befinden.

Es wird auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendungen zur optisch bedrängenden Wirkung verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.2 Bauordnungsrecht

3.2.1 Brandschutz

„Brandlasten und Brandgefährdungen

Das generische Brandschutzkonzept bezieht sich auf die Errichtung einer eigenständigen WEA. Die örtlichen Gegebenheiten mit drei bestehenden WEA und zwei neu geplanten WEA 02 / WEA 01 werden nicht berücksichtigt. Wir sehen die Anforderungen an die Löschwasserversorgung als nicht ausreichend an. Eine Brandausbreitung durch Funkenflug auf die umliegenden Waldflächen bzw. Verwehung brennender Teile auf die benachbarten Anwohner ist nicht auszuschließen.

Seitens der Fa. Vestas wurden für die WEA Brandgefährdungsanalysen durchgeführt. Hierbei wurden die wesentlichen Brandlasten und die vorhandenen Zündquellen ermittelt sowie die Gefährdungen im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit, die Sachwerte und die Umwelt identifiziert und bewertet. Der vorbeugende Brandschutz beschreibt bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen eines Brandes einschließlich der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung), zum Ermöglichen der Flucht und Rettung von Menschen sowie dem Wirksamwerden von Löschmaßnahmen bei einem Brand.

Beinhaltet die WEA 02 das im Lieferumfang der WEA standardmäßig normalerweise vorhandene Brandmeldesystem? Oder ist optional eine zusätzliche Löscheinrichtung eingebaut?

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Ausbreitung des Brandes auf unser angrenzendes Heu- und Strohlager (ca. 700 Bunde), die in ca. 450 m vom Windrad WEA 02 im Außenbereich gelagert sind, zu vermeiden?

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Ausbreitung des Brandes auf die angrenzende Reithalle zu vermeiden? Die Reithalle befindet sich keine 600 m von dem Windrad entfernt.

Das Risiko wurde in keinster Weise von den Behörden geprüft, denn auch hier liegen keine Informationen vor.

Die Zufahrt zu der WEA 02 erfolgt über die Linderhofer Straße und Jägerborner Weg, sowohl für den Löschzug Bösingfeld als auch für die Löschgruppe Linderhofe. Die asphaltierten Feld- und Wirtschaftswege werden, sofern erforderlich, zur Anlieferung vorbereitet.

Der gesamte Jägerborner Weg weist keine lichte Breite von 4 m aus und ist schlecht befahrbar, so dass die Anforderungen nicht erfüllt sind.“

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und einer Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und die Zufahrtswege sind ausreichend befestigt und tragfähig, so dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Die Zufahrtswege weisen eine lichte Breite sowie eine lichte Höhe von jeweils mindestens 4 m auf, so dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.



Wie gesagt, die lichte Breite von 4 m als Muss-Anforderung ist nicht durchgängig gegeben.

Passus lt. Unterlagen:

Es gibt keine Löschteiche. Die Bevorratung von Löschwasser für mögliche Löschmaßnahmen an der Anlage kann sich lediglich auf die Anlagentechnik im Turmfuß sowie möglicherweise herunterfallende Bauteile beschränken.

Angegeben werden aber Löschwassermöglichkeiten in Richtung Linderhofe.

Ebenfalls eine widersprüchliche Aussage.

Und wo befinden sich die Hydranten im öffentlichen Verkehrsraum der benachbarten Ortschaft Linderhofe?

Und wo befindet sich in Hohensonne auf einem landwirtschaftlichen Anwesen ein Stahlbetonbehälter, der ehemals als Güllebehälter genutzt worden ist mit einem Fassungsvermögen von ca. 300 m³?

Wir weisen darauf hin, dass im bauordnungsrechtlichen Verfahren Abweichungen von den Anforderungen der jeweiligen Bauordnung und den aufgrund der jeweiligen Bauordnung erlassenen Vorschriften zugelassen werden können. Diese sind jedoch im Rahmen des konkreten Bauvorhabens jeweils schriftlich zu beantragen und zu begründen. Diesbezüglich sind die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen im Konzept auszuweisen. Eine vorherige Abklärung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde ist empfehlenswert.

Eine Information zu entsprechenden Kompensationsmaßnahmen können wir den Unterlagen nicht entnehmen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass entsprechend unseres Auftrags privatwirtschaftliche Regelungen (z. B. VdS) im Rahmen des hier vorliegenden Brandschutzkonzeptes keine Berücksichtigung fanden.

Wir finden aber keine Risikobewertung für die umliegenden landwirtschaftlichen Gewerbebetriebe.

Eine Brandbekämpfung ist in der WEA lt. den Gutachten nur bedingt möglich und muss durch das örtliche Personal erfolgen.

Wie kann eine sichere Brandbekämpfung und Nichtausweitung auf die umliegenden Wohn- und Gewerbeanlagen erfolgen, wenn Sie selbst in den Gutachten schreiben, dass eine Brandbekämpfung durch die örtlichen Feuerwehr aufgrund der Höhe der Anlage sowie der gewöhnlich bei öffentlichen Feuerwehren vorhandenen Ausrüstungen nicht vorgesehen ist? Aber die örtliche Feuerwehr als verantwortlich sehen.

Und warum wurden die VDS Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt?

Nochmals weisen wir auf das fehlende standortspezifische Brandschutzkonzept mit detaillierter Beschreibung hin.

Wie sieht der Rettungsplan in dieser Gefahrensituation für eine Evakuierung der Anwohner bzw. 30 Pferden des Westernreitcentrum Lippe und dem gesamten Kuhbestand (Mutterkuhherde mit Kälbern des benachbarten Hofes Weber aus?

Der Jägerborner Weg wird im Winter weder geräumt, noch geschoben. Eine Zugänglichkeit in dieser Jahreszeit ist in einer Gefahrensituation bei den schlecht befahrenen Wegen unmöglich.“

„Es wird weder ersichtlich, wer der Verfasser des ca. eine DIN A4 Seite umfassenden Schreibens 4.14-1 ist, noch ob es sich hierbei um das in 4.14-2 beschriebene Standortspezifische Brandschutzkonzept handeln soll, in dem z. B. die ausreichend befestigten Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr detailliert beschrieben werden sollen.

Das generische Brandschutzkonzept 4.14-2 legt wie beschrieben, die Errichtung einer eigenständigen WEA zugrunde. Somit wird den örtlichen Gegebenheiten mit dem Bestand von bereits drei WEA und somit des Gefüges eine Windparks mit dann vier WEA nicht Rechnung getragen. Wie eigens im Konzept beschrieben, können sich hier weitergehende Anforderungen, z. B. an die Löschwasserversorgung ergeben.

Die Löschwasserversorgung von ca. 7,4 m³ in Löschfahrzeugen wird kaum genügen, eine Brandausbreitung zu verhindern. Die Löschung an der WEA ist ja ohnehin nicht vorgesehen. Wie bei einem Feuer in ca. 100 m Gondelhöhe ein Übergreifen auf benachbarte Strukturen, z. B. ein hoch brandgefährdeter Wald in den Sommermonaten in ca. 450 m Entfernung, durch etwaigen Funkenflug



oder Verwehung brennender Anlagenteile verhindert werden kann, ist aus dem Konzept nicht ersichtlich. Ein Schutz der benachbarten Anwohner ist somit nicht sicherzustellen.

Offenbar wird bei der WEA auf die optionale Löscheinrichtung verzichtet. Wenn ein solches System bereits vom Hersteller angeboten wird, ist aus unserer Sicht ein solches auch notwendigerweise aus den vorbeschriebenen Gründen einzubauen.

Sollte es sich bei dem Schreiben 14.4-1 um ein standortbezogenes Brandschutzkonzept handeln, halten wir dieses als direkte Anwohner der geplanten WEA, für unzulänglich. Insbesondere fehlen Hinweise zu entsprechenden Maßnahmen bei erhöhter Waldbrandgefahr und bei Übergreifen von Bränden auf weitere WEA des Windparks.“

Bewertung der Einwendungen:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu diesen Einwendungen wie folgt ausgeführt: „Die WEA würden über ein Vestas-Brandmeldesystem verfügen. Zur Meldeanlage gehören mehrere intelligente Feuermelder mit optischen Rauchsensoren und Temperatursensoren. Zur Senkung der Wahrscheinlichkeit von Fehlalarmen würde durch den optischen Sensor erst dann Alarm ausgelöst, wenn die Detektoren Rauch melden. Bei einem Alarm würde die WEA abgeschaltet und der Alarm an die SCADA-Zentrale gemeldet. Dort würde über weitere Maßnahmen entschieden.

Die Zufahrten und die Standortgegebenheiten würden mit der örtlichen Feuerwehr im Rahmen der Projektierung abgestimmt. Die Zufahrten, die für die Baumaßnahme bereits auf ein Lichtraumprofil von 4 m ausgeweitet werden müssten, seien dann auch ausreichend für die Erreichbarkeit der WEA durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr.

Die Kosten für den Ausbau der Wege würden durch die Antragstellerin getragen werden.“

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung der Einwendung hat die Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

„Aufgrund der Entfernung der WEA ET-52 zum angrenzenden Waldgebiet (die WEA ET-51 liegt ausreichend weit vom Waldrand entfernt) ist entsprechend der Regelungen im WEA-Erlass 2018 eine automatische anlagenspezifische selbsttätige Löschanlage gemäß der allgemeinen Spezifikation Vestas Feuerlöschsysteme - FSS erforderlich. Diese würde im Falle der Erteilung einer Genehmigung als Nebenbestimmung festgeschrieben.

Ein großflächiger Waldbrand wird nicht durch den Brand einer WEA ausgelöst, da das Vestas Feuerlöschsystem (FSS) Entstehungsbrände in den erkannten Brandgefahrenzonen (z. B. in der Gondel) aktiv sofort löscht und auch schon leicht erhöhte Temperaturen zum sofortigen Abschalten der WEA führen.

Da die WEA bei Schäden sofort abgeschaltet wird, werden keine brennenden Teile durch weiter anhaltende Rotation umhergeschleudert. Ein Rotorblatt z. B. würde direkt herabfallen und ggf. dort weiterbrennen. Beim Brand einer WEA ist die Feuerwehr zum Löschen der Umgebung vor Ort. Der Einsatzleiter entscheidet darüber wie weit die eingesetzten Einsatzkräfte sich einem Brand nähern dürfen. Wenn keine Gefahr besteht, gehen die Einsatzkräfte näher an den Brandherd. Brandstellen werden weiträumig zum Schutz der Bevölkerung abgesperrt.

Maßnahmenpläne der Behörden sind gemäß Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz verbindlich geregelt. Im Bedarfsfall können die Behörden bis hin zum Katastrophenschutzfall sämtliche zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte (auch THW) alarmieren. Bei einem Brand werden durch die Einsatzleitung entsprechende Gegenmaßnahmen bis hin zu Evakuierungen eingeleitet.

Die Zufahrt zu den WEA erfolgt über Linderhofer Straße und Jägerborner Weg, sowohl für den Löschzug Bösingfeld als auch für die Löschgruppe Linderhofe. Die asphaltierten Feld- und Wirtschaftswege



wer-den, sofern erforderlich, bis an den Standort der WEA mit grobkörnigem Tragmaterial in der entsprechenden Breite aufgebaut und befestigt. An der Anlage wird eine befestigte Kranaufstellfläche hergerichtet. Die Kranstellfläche sowie eine Zufahrt für Servicefahrzeuge bleiben nach Fertigstellung der Windenergieanlage dauerhaft erhalten. Diese Bewegungsflächen können auch von Feuerwehrfahrzeugen befahren und genutzt werden. Die ehemalige Kranstellfläche wird auch für Einsätze bei Unfällen oder im Falle eines Brandes im Turmfuß genutzt.

Im Einsatzfall werden mittels Einsatzstichwort z. B. „Waldbrand“ gemäß Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) entsprechende Einsatzkräfte alarmiert. Es muss für WEA kein neuer Maßnahmenplan entwickelt werden, diese existieren bereits. Die für den Bereich zuständigen Feuerwachen der freiwilligen Feuerwehr Extertal sind die Gerätehäuser Bösingfeld und Linderhofe.

Der nächstgelegene Hydrant befindet sich in der Eimke 10 in einer Entfernung von ca. 1,5 km zur WEA und einer Leistung von 48 m³/h. Weitere Hydranten sind in der Lüdenhausener Str. 1 (ca. 2 km, 48 m³/h) und Am Rethberg 8 (ca. 1,5 km, 48 m³/h) vorhanden.

Nach Auskunft der örtlichen Feuerwehr stehen für den Erstangriff in Bösingfeld zwei wasserführende Fahrzeuge (HTLF 4000 mit 4.600 l Wasser, HLF 20 mit 1.200 l Wasser) zur Verfügung. In Linderhofe befindet sich ein weiteres wasserführendes Fahrzeug (LF 20 mit 1.600 l Wasser). Auch in Bremke ist ein wasserführendes Fahrzeug (LF20-Kat5 mit 1.000 l Wasser) vorhanden. Ggf. können auch weitere überörtliche Kräfte/Fahrzeuge z. B. der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barntrup oder weiterer angrenzender freiwilligen Feuerwehren angefordert werden.

Die Feuerwehren der Region sind für die Einrichtung eines Pendelverkehrs zur Wasserversorgung gut ausgerüstet. Weiterhin verfügt die freiwillige Feuerwehr in Barntrup über einen SW 2000, mit dem eine Wasserversorgung über lange Wegstrecken (2.000 m Schlauchleitung) aufgebaut werden kann.“

Eine entsprechende Nebenbestimmung für die Installation einer automatischen anlagenspezifischen selbsttätigen Löschanlage für die WEA ET-52 wurde in Abschnitt III. Buchstabe D) dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.2.2 Blitzschutz

„Alle Vestas-WEA sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet, um Schäden an mechanischen Komponenten, Elektrik und Steuerungen möglichst gering zu halten.

Aber lt. Dokument gelten Blitzeinschläge als höhere Gewalt. Das bedeutet, dass Vestas nicht für Schäden durch Blitzeinschläge aufkommt.

Einen Blitzeinschlag in das bestehende Windrad Linderhofer Straße haben wir am eigenen Leib mitbekommen. Die Spitze eines Flügels wurde gekappt und die gesamte Stromversorgung in Linderhofe wurde unterbrochen. Wir hatten durch diesen Blitzschlag enorme Schäden an diversen elektrischen Anlagen.

Es wird in den Unterlagen beschrieben, dass keine industriellen Anlagen in der Nähe des Windrades WEA 02 vorkommen. Dem widersprechen wir hiermit.

Unser Betrieb ist nicht nur ein landwirtschaftliches Unternehmen, sondern unser gesamter bebauter Außenbereich Reitplatz / Trailplatz / Roundpen / Reithalle / elektrische Führenanlage (zwischen Wohnhaus und Windrad) wurde als Gewerbegrundstück eingestuft.

Was ist mit unserer Bewegungshalle und der elektrischen Führenanlage der Pferde? Das sind industrielle Anlagen und beim Blitzeinschlag ins Windrad hoch risikogefährdet.



Der Reitbetrieb kann dann nicht fortgeführt werden und es kommt zu erheblichen Umsatzeinbußen. Wer übernimmt das Risiko?“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwender ergänzen im Rahmen des Erörterungstermins, dass im Jahr 2004 ein Blitzeinschlag weitreichende Auswirkungen für die Nachbarschaft gehabt habe, sodass über mehrere Stunden die Stromversorgung ausgefallen sei; teilweise hätten Anwohner 14 Tage keine Stromversorgung gehabt. Weiterhin seien in der Folge Schäden an privaten Elektrogeräten festgestellt worden. Insofern bestehe auch trotz des Einsatzes von Blitzschutzsystemen ein Risiko für Anwohner von WEA.

Die Antragstellerin entgegnet hierzu, dass Blitzeinschläge grundsätzlich als höhere Gewalt gelten würden.

Alle Vestas-Windenergieanlagen seien mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet, um Schäden an mechanischen Komponenten, Elektrik und Steuerungen möglichst gering zu halten. Das Vestas-Blitzschutzsystem umfasse äußere und innere Blitzschutzsysteme.

Das äußere Schutzsystem nähme einen direkten Blitzschlag auf und leite den Blitzstrom in das Erdungssystem unterhalb des Turms. Das innere Schutzsystem leite den Blitzstrom sicher in das Erdungssystem.

WEA-Betreiber hätten ein hohes Interesse an funktionierenden und wirksamen Blitzschutzsystemen an den WEA, da ansonsten im „worst-case“ die Anlagen im Schadensfall auf unbestimmte Zeit stillstehen müssten.

Eine Rekonstruktion des Blitzeinschlages aus dem Jahr 2004 und eine Erklärung der Schäden bei den Bewohnern der Bebauung sei jetzt nicht möglich. Eine Übertragung eines Blitzeinschlages auf das Spannungssystem der gesamten Nachbarschaft könne jedoch für ein Problem beim Netzbetreiber sprechen.

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung der Einwendung hat die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe zu diesen Einwendungen nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Gebäude und Anlagen sind in der Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018) definiert. Im allgemeinen gilt, dass Anlagen so zu errichten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere Leben, Gesundheit und die natürliche Lebensgrundlage nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).

Bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen sind mittels der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Ausgabe Juli 2021 diese Anforderungen konkretisiert worden (§88, Abs. 2 BauO NRW 2018).

Dazu sind unter der laufenden Nr. A 1.2.8.7 der VVTB NRW die DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung - (Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015) als zu beachtende Technische Regel eingeführt und in der Anlage A 1.2.8/6 weitere Anforderungen definiert worden.

Sofern Anlagen entsprechend dieser Vorgaben geplant werden, sind die bauordnungsrechtlichen Anforderungen als erfüllt anzusehen und eine entsprechende Zustimmung/ Genehmigung ist zu erteilen (§ 74 BauO NRW 2018).

Die BauO NRW 2018 gibt unter § 46 weiterhin vor, dass Anlagen bei denen Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann dauerhaft mit wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen sind (§ 45 BauO NRW 2018). Beide Kriterien (leicht eintreten/ schwere Folgen) treffen auf Windenergieanlagen (WEA) zu. Daher sind diese mit Blitzschutzanlagen zu versehen.



Die o. g. DIBt-Richtlinie gibt darüber hinaus vor (Pkt. 3, Pkt. I Nr. 5), dass die Herstellernachweise durch eine unabhängige, sachverständige Stelle geprüft werden müssen und eine gutachtliche Stellungnahme des Sachverständigen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz vorzulegen ist.

Der Herstellernachweis zum Blitzschutz und elektromagnetischen Verträglichkeit liegt vor. Dieser wurde entsprechend Pkt. 13.2 des Maschinengutachtens der Windenergieanlage durch den Sachverständigen geprüft und bestätigt.

Die Blitzschutzanlage ist daher auch unter Berücksichtigung entsprechende Literatur und Studien als wirksam anzusehen um die o. g. bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Eine darüber hinausgehende, das Restrisiko weiter minimierende Forderung ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich und daher nicht angezeigt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.2.3 Eiswurf

„Die geplante WEA liegt unmittelbar am Jägerborner Weg sowie an ausgewiesenen Wanderwegen, welche durch viele Fußgänger und Wanderer genutzt werden. Hier befürchten wir ein erhöhtes Risiko für Mensch und Tier durch Eisabwurf und andere unvorhersehbare Schäden / Unfälle an der WEA. Linderhofe ist ein Skigebiet sowie ein sehr beliebtes touristisches Ausflugsziel mit vielen Besuchern, was das Risiko von Unfällen in der Umgebung der geplanten WEA drastisch erhöht.“ (ET-52)

„Lt. Gutachten sind die Tage mit einer Schneedecke von mindestens 10 cm bei 10 und 15 Tagen festgelegt. Das ist definitiv nicht richtig und haben wir als Anwohner jahrelang selbst anders erlebt. Die Daten sind auf das doppelte anzuheben. Wir befinden uns in einem der letzten lippischen Skigebiete mit Schlitten- und Skiliftbetrieb.

Das Gutachten bezieht sich nur auf Basisdaten durch den Auftraggeber. Wir wohnen seit 20 Jahren im Jägerborner Weg 4 und sind als direkte Anwohner nicht zu der Ermittlung der Daten für die gesamten Themen befragt worden.

Eine repräsentative Umfrage wurde nicht durchgeführt. Wir sehen unseren Hof als sogenanntes Schutzobjekt und können nach eigenen Beobachtungen sagen, dass der Jägerborner Weg von Fußgängern, Wanderern, Reitern, Radfahrern, Autofahrern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Sommer wie im Winter genutzt wird. Eine stetige Gefahr durch Eisfall und Eiswurf ist auf jeden Fall gegeben.

Diese Punkte haben Einfluss auf das Gefahrenrisiko des Eisabwurfes beim Windrad und der Zugänglichkeit. Ein Winterdienst mit Räumarbeiten hat auf dem Jägerborner Weg ab Nr. 5 in Richtung Windrad die letzten 20 Jahre nicht stattgefunden.

In den Gutachten findet die Nebelsituation und die oft auftretende hohe Luftfeuchtigkeit gar keine Erwähnung. Der Nebel ist von Mitte Oktober bis Mitte Februar den ganzen Tag vorherrschend, so dass nur eine Sicht unter 5 Meter vorliegt.

Wie erklären Sie eine gefahrensichere Zuwegung zum Windrad WEA 02?“ (ET-52)

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwender verdeutlichen im Rahmen des Erörterungstermins noch einmal ihre Sorge hinsichtlich der Gefahr des Eiswurfs bzw. -abfalls und des daraus resultierenden Risikos für Wanderer und Kinder (beim Rodeln).

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Erörterungstermins zu diesen Einwendungen ausgeführt, dass es hinsichtlich der technischen Schutzvorkehrungen bzgl. Eiswurf verschiedene technische Ausführungen von Eisabschaltungssystemen und der späteren Wiederinbetriebnahme gäbe.



Die Eiserkennung erfolge bei der WEA über Sensoren und Messungen an den Rotoren, die bei Eisansatz die entsprechende Unwucht der Rotorbewegung feststellen und zu einer automatischen Abschaltung der WEA führen würden.

Die Wiederinbetriebnahme der WEA könne später mittels Fernüberwachung, aber auch manuell vor Ort erfolgen.

Eine Schneeräumung der Zufahrtswege zu den Standorten der beantragten WEA finde derzeit noch nicht statt. Diese würde bei Errichtung der WEA jedoch sichergestellt werden.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe hat im Rahmen der rechtlichen Beurteilung dieser Einwendungen nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

„Entsprechend Anlage A 1.2.8/6, Pkt. 2 der VVTB NRW sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Ein solche gutachterliche Stellungnahme liegt den Antragsunterlagen bei (Gutachten „Ice Detection System, Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen“ Report Nr.: 75172, Rev. 5 vom 07.01.2019 der DNV GL Energy Renewables Certification, Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH) bei und bestätigt unter Pkt. 6, dass die Anforderungen für eine sichere Abschaltung bei Gefahr von Eisabwurf im laufenden Betrieb erfüllt werden.

Eine Gefährdung durch Eisfall kann durch die Abschaltung der WEA jedoch nicht ausgeschlossen werden, sodass in dem Gefährdungsbereich (ca. Radius des Rotors) durch Beschilderung auf die Gefahr des Eisabwurfs hingewiesen werden muss. Weiterhin wurde zusätzlich das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall der F2E (Ref. F2E-2019-TGB-041; Rev. 0) dem Antrag beigelegt. Dieses Gutachten ist aus rechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich.

Die am Jägerborner Weg gelegenen Hofstellen liegen nicht innerhalb der in Tabelle A.1.1 des Gutachtens ermittelten und dargestellten maximalen Flugweiten und sind somit für Eisabfall plausiblerweise nicht als Schutzobjekt betrachtet worden.

Für den Fall, dass die beantragten WEA genehmigt würden, werden die entsprechenden Schutzmaßnahmen (Abschaltung bei Eisansatz, Wiederinbetriebnahme erst bei vollständigem Abtauen, Beschilderung mit Verweis auf Gefahr durch Eisabfall) in Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Eine darüber hinausgehende, das Restrisiko weiter minimierende Forderung ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich und daher nicht angezeigt. Die gesetzlichen Anforderungen reduzieren das Risiko auf das rechtlich zumutbare Maß. Ein Restrisiko bleibt vorhanden, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen das Risiko durch Eisabfall nicht „auf Null“ setzen können. Dies ist durch die Rechtsprechung bisher auch nicht gefordert worden.“

Entsprechende Nebenbestimmungen zum Schutz gegen Eiswurf wurden in Abschnitt III. Buchstabe C) dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„(1) Die Erstellung der Eingangsdaten (3.1) ist fehlerhaft. „Am Standort befinden sich keine weiteren benachbarten WEA, die aufgrund ihrer Nähe zur WEA 1 und 2 mitberücksichtigt werden.“



(2) Ebenso die Ermittlung der Gefährdungsbereiche (4.4). „Bei den WEA 3-6 handelt es sich um bereits bestehende WEA, deren Gefährdung im Rahmen dieses Gutachtens nicht zu bewerten ist.“

(3) Des Weiteren wird im Punkt Aufenthaltshäufigkeiten (3.3) beschrieben: „Nach Rücksprache mit Anwohnern der Feldstraßen wurde vom Auftraggeber für die Verkehrsbelastung bei Schneelage (...) auf dem Fassenberg ein Wert von 30-50 Kfz pro Tag und 2-5 Fußgänger übermittelt.“

(Zu 1 u. 2) Entlang von Verkehrswegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne oder alle Personen mehrere WEA passieren und damit einer Summe von Risiken ausgesetzt sind. Für Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige Verkehrswege ist daher zu prüfen, ob die übliche Nutzung dazu führt, dass die Gefährdungsbereiche mehrerer WEA passiert werden. Dies ist am definierten Schutzobjekt „Fassenberg“ der Fall, da der Hauptverkehrsfluss zwischen der L 758 und der Linderhofer Straße besteht und es im Verlauf nur eine einzige Abzweigung Richtung Asmissen gibt.

Die geplante WEA 1 bildet mit den bestehenden WEA 2-6 eine Windfarm von drei oder mehr Anlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet (Schall, Auswirkung auf Avifauna, etc.) und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insb. angenommen, wenn sich die WEA in derselben Konzentrationszone ... befinden (§ 2 UVPG). Der Gefährdungsbereich (NH + RD x 1,5) der Anlage WEA 5 umfasst 243 m. Der geringste Abstand zum Schutzobjekt „Fassenberg“ beträgt max. 235 m, so dass auch von dieser Anlage, welche nicht mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet ist, eine Gefährdung für das Schutzobjekt ausgeht.

Im Gutachten wird beschrieben, dass „wenn entlang eines Weges die Gefährdungsbereiche der geplanten und der bestehenden WEA passiert werden, wird das Risiko der betreffenden WEA entsprechend berücksichtigt“. Dazu werden im ersten Schritt die Risiken ausgehend von jeder einzelnen WEA und bezogen auf die verschiedenen Schutzobjekte ermittelt, im zweiten Schritt wird eine repräsentative Route festgelegt und hierfür das Risiko ermittelt und bewertet. Evtl. sind hieraus weitere risikominimierende Maßnahmen abzuleiten.

Da genau diese Berücksichtigung ausgeblieben ist, ist die Gesamtbewertung des Gutachtens nicht aussagekräftig und fehlerhaft.

(Zu 3) Sich als Gutachter bei so einer wichtigen Fragestellung bei der Ermittlung entscheidender Grunddaten auf die Angaben des Auftraggebers zu beschränken ist fragwürdig. Weder sind wir, als direkte Anwohner des Fassenberg befragt worden, noch wurde eine repräsentative Verkehrszählung durchgeführt. Nach eigener Beobachtung ist auf dem Schutzobjekt Fassenberg mit einem deutlich höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen, als vom Auftraggeber angegeben. Auch findet die auch im Winter tägliche Nutzung durch Reiter der umliegenden Reiterhöfe, sowie durch Radfahrer keine Beachtung. Die Berechnung von Einzelstücken in Bezug zu individuellen Trefferwahrscheinlichkeiten verliert somit jegliche Aussagekraft.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu diesen Einwendungen wie folgt ausgeführt: „Die Eingangsdaten zur Klimatologie beruhen auf den Arbeiten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zu Vereisungshäufigkeiten in Deutschland und stellen für Projekte in Deutschland eine sehr gute Datenbasis dar. Unter anderem hat der DWD hier auch die in den Einwänden erwähnte Vereisung aufgrund von Nebel sowie Nebel mit Reifansatz berücksichtigt.“

Die bestehenden WEA wurden in dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall der F2E berücksichtigt. Aufgrund der Einzelergebnisse der Risikobewertung für die geplanten WEA sowie der Lage



bzw. Nutzung der betrachteten Schutzobjekte und der bestehenden WEA konnte auf eine weitere Betrachtung möglicher Routen durch den Windpark und eine damit verbundene Addition von Risiken im vorliegenden Fall verzichtet werden.

Eine Befragung oder Verkehrszählung vor Ort ist nicht zwingend erforderlich, wenn die Daten zur Nutzung der Verkehrswege entsprechend konservativ vorgenommen werden, was bei der Erstellung des Gutachtens erfolgt ist. Die durchgeführten Berechnungen zeigen dabei ein klar tolerierbares Risiko, welches deutlich unter anderen Risiken liegt, denen ein Mensch in Deutschland im täglichen Leben ausgesetzt ist.“

Die in dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall (F2E) erfolgte Risikobewertung geht über das gesetzlich zu fordernde Maß hinaus. Das ohne eine Rechtspflicht erstellte Gutachten wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe als zuständige Fachbehörde ungeachtet dessen geprüft und für inhaltlich nachvollziehbar und plausibel erachtet.

Die Einwendungen gaben Anlass das Gutachten erneut zu prüfen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Antragstellerin sowie des Fachgutachters werden die Aussagen des Gutachters zu den in der Einwendung vorgebrachten Punkten (Erstellung der Eingangsdaten, Ermittlung der Gefährdungsbereiche, Verkehrsbelastung Fassenberg) auch weiterhin als plausibel erachtet.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Eiserkennung, sowie die Maßnahmen zum Schutz vor Eisabwurf/-abfall wurden erfüllt.

Entsprechende Nebenbestimmungen zum Schutz gegen Eiswurf wurden in Abschnitt III. Buchstabe C) dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Schallemissionen/ -immissionen

„Unser Wohnhaus befindet sich am Jägerborner Weg 3. Es ist im Schallimmissionsgutachten des Ast als Immissionsort 7 bezeichnet. Von unserem Wohnhaus in 441 m Entfernung befindet sich die WEA ET 01. Die Anlage steht in süd-westlicher Windrichtung zu unserem Wohnhaus, also in der Hauptwindrichtung. Des Weiteren befindet sich die WEA ET 02 in süd-östlicher Lage 698 m entfernt von unserem Wohnhaus. Der tatsächliche Schalldruckpegel an unserem Wohngebäude ist durch die bestehenden WEA jetzt bereits schon deutlich höher als 45 dB. Dazu kommt in der Mittagszeit der sog. Schattenschlag. Dadurch ist es zu enormen gesundheitlichen Schäden bei mir und meiner Familie gekommen. Ich fordere damit auf, den errechneten Schalldruck vor Ort zu überprüfen, weil ich dadurch noch weitere negative Auswirkung auf die Gesundheit von mir und von meiner Familie befürchte.

Aus dem Schallimmissionsgutachten ist zu entnehmen, dass für die geplante WEA Vestas V150-5,6 MW zum Zeitpunkt der Schallprognose keine Messberichte für den Anlagentyp vorlagen. Die geplante ET 02 befände sich in einem Abstand von 600 m zu unserem Wohngebäude. Diese Vorgehensweise sehe ich als sehr fragwürdig an und damit bekräftigt es meine Forderung nach einer vor Ort Messung des bereits vorhandenen Schalldrucks. Der Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag wurden dabei nicht exakt berücksichtigt.



Im Schallimmissionsermittlungsbericht vom Bürgerwind Extertal Planungs GmbH ist auf der Seite A-33/80 eine Fotodokumentation der Immissionsorte einzusehen. Das unter Abbildung 10: IO 7, Jägerborner Weg 3 abgebildete Haus ist nicht unser Wohngelände, sondern ein völlig fremdes Haus. Es lässt den Eindruck entstehen, dass hier bewusst Bilder und Zahlen in den Schallgutachten vertauscht wurden, um den tatsächlichen bereits vorhandenen Schalldruckpegel an unserem Wohnhaus klein zu rechnen.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:
„Der Immissionsbeitrag der Zusatzbelastung durch die geplante WEA ET-52 liegt am Wohnhaus Jägerborner Weg 3 10 dB unter dem nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für Dorf-/ Mischgebiete. Somit liegt der Immissionsort nicht im Einwirkungsbereich durch die geplante WEA zur Nachtzeit. Weiterhin ist der Immissionsbeitrag der geplanten WEA am Wohnhaus Jägerborner Weg 3 gemäß TA Lärm [1], Kapitel 6 als nicht relevant anzusehen, da der Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB unterschritten wird.

Der Immissionsrichtwert für den Tageszeitraum der Zusatzbelastung wird am Wohnhaus Jägerborner Weg 3 um 18 dB unterschritten, somit liegt der betrachtete Immissionsort bei Betrieb der geplanten WEA im Betriebsmodus 0 nicht innerhalb des Einwirkungsbereiches bezüglich des Tagesrichtwertes von 60 dB(A) für Dorf-/ und Mischgebiete.

Bei der Erstellung eines Schallgutachtens erfolgt regelmäßig vorab eine Vor-Ort-Besichtigung der Standortgegebenheiten und der maßgeblichen Immissionsorte. Dabei werden üblicherweise auch Fotos von den im Gutachten zu betrachteten Wohnhäusern (Immissionsorte) angefertigt, sofern diese von öffentlichen Straßen/Wegen sichtbar sind. Aufgrund der Menge der Fotos erfolgt bei der Abfassung des Gutachtens dann eine Zuordnung der Fotos zu den Adressen der Immissionsorte über zeitliche Angaben bzw. GPS-Tracker. Im Falle des Immissionsortes Jägerborner Weg 3 ist bei der Zuordnung der Fotodokumentation jedoch ein Fehler passiert. Die bzgl. der Wohnhauses Jägerborner Weg 3 im Gutachten verwendeten Koordinaten können der Adresse des Immissionsorte (IO 7) jedoch eindeutig zugeordnet werden und wurden in der Berechnung der Schallimmissionen herangezogen. Die Lage des Wohngebäudes wurde korrekt berücksichtigt.“

Ein aktuelles Bild des korrekten Wohnhauses wurde nachträglich erstellt und im Rahmen des Erörterungstermins vorgeführt.

In der Fachliteratur und Verwaltungspraxis ist anerkannt, dass Schallprognosen für WEA auf Basis von Herstellerangaben durchgeführt werden, wenn das Schallverhalten der WEA-Typen nicht durch einen FGW-konformen Vermessungsbericht belegt ist. Im Falle der Erteilung einer Genehmigung für die beantragten WEA hätte das zur Folge, dass der Nachtbetrieb vorerst nicht zugelassen würde. Dieser wäre dann erst durch Freigabe der Genehmigungsbehörde möglich, wenn nachgewiesen wurde, dass der Typ bei einer Einfach- oder Mehrfach-Vermessung (an diesem Standort oder an anderer Stelle) die Herstellerangaben vom Emissionsverhalten her mindestens einhält.

Dies ist hier der Fall. Da für die beantragten Anlagentypen noch keine FGW-konforme Vermessung für den betroffenen Betriebsmodus vorliegt, wird der nächtliche Betrieb der WEA entsprechend der Regelungen in den LAI-Hinweisen zunächst nicht zugelassen. Der Nachtbetrieb darf entsprechend der aufschiebend formulierten Nebenbestimmung (Abschnitt III. Buchstabe B) Nr. 2.2 und 2.5) so lange nicht aufgenommen werden, bis ein Vermessungsbericht für den erforderlichen Betriebsmodus vorgelegt wird. Die Nachweisführung vervollständigt dann den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens.



Die fehlerhafte Zuordnung des Fotos im Schallgutachten (Jägerborner Weg 3, IO 7) hat keine Auswirkungen auf die Berechnungen der Ergebnisse, da dabei die korrekten Koordinaten des Immissionsortes verwendet wurden. Bei der Prüfung des Gutachtens anhand der Eingangsparameter sowie der Koordinaten konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Nachweise zur Einhaltung von Lärm-Grenzwerten können von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe im Rahmen der Anlagenüberwachung grundsätzlich gefordert werden. Im Beschwerdefall werden auch Lärmmessungen (Orientierungsmessungen) durch die untere Immissionsschutzbehörde durchgeführt. Bei Richtwertüberschreitungen erfolgen ggf. zusätzliche Messungen durch unabhängige Sachverständige.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„WEA verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, wie sie im Umfeld von WEA bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.).

Weiterhin zweifeln wir die im Gutachten genannten Werte zur Lärmbelastigung, Schattenschlag, usw. an.“ (ET-52)

Bewertung der Einwendung:

Die Schädlichkeit von Geräuschimmissionen wird nach der TA-Lärm bestimmt (Vgl. OVG Münster, 8 A 894/17, Urteil vom 05.10.2020) und nicht nach wissenschaftlichen Studien, die Teil des wissenschaftlichen Diskurses sind. Diese haben keine Bindungswirkung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (VGH München, 22 ZB 12/2714, Urteil vom 10.04.13, OVG Münster, 8 B 935/17, Beschluss vom 22.11.17).

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die bereits bestehende WEA ET01 ist nur 450 Meter vom Wohngebäude entfernt. Mit dem zusätzlichen Bau der WEA 02 werden die zulässigen Schalldruckpegel überschritten und wir müssen mit weiteren Beeinträchtigungen rechnen.“

Bewertung der Einwendung:

Ausweislich der von der Antragstellerin im Verfahren eingereichten und von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe geprüften Schallimmissionsprognosen werden die zulässigen Immissionswerte am Wohnhaus der Einwender nicht in unzulässiger Weise überschritten.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Im Jägerborner Weg gibt es nachweislich vermehrt überdurchschnittlich hohes Nebel-Aufkommen, welches eine erhöhte Lärmbelastigung durch die WEA verursacht und somit die Grenzwerte übersteigen würde. Dieses wurde in dem Gutachten nicht berücksichtigt.“ (ET-52)



Bewertung der Einwendung:

Witterungsbedingungen werden im alternativen und im Interimsverfahren durch den eingehenden Wert C_{met} berücksichtigt. Beide Verfahren gehen grundsätzlich von die Schallausbreitung begünstigenden Wetterverhältnissen (schallgünstige Ausbreitungsbedingungen) aus („worst-case“). Somit ist ein Langzeitmittelungspegel für verschiedene Witterungsbedingungen (auch Nebelbedingungen) in den Berechnungsmodellen enthalten (Vgl. OVG NRW, 8 A 894/17, Urteil vom 05.10.2020).

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Lt. Gutachten befinden wir uns im direkten Wirkungskreis des Windrades WEA 02 mit einer Belastung von 45 dB(A), welches für uns und die Pferde definitiv als Gefährdungspotential anzusehen ist, da auch eine Vorbelastung durch den Schall von ET-51 mit 40 dB und einer Zusatzbelastung von 40 dB angegeben ist.

Schallpegelerhöhungen durch Reflexionen wurden nicht mit in die Berechnung einbezogen. Ebenfalls weisen wir nochmals auf die Beeinflussung durch starke klimatische Veränderungen, wie den oft vorkommenden Nebel bzw. hohen Luftfeuchtigkeit hin, die nicht mit in das Gutachten eingeflossen sind und gehen bei den Schallbemessungen von deutlich höheren Werten aus.

Somit stellt sich die Frage, ob eine erneute Bemessung erforderlich ist, zumal nicht alle bestehenden Windräder und neu geplanten Windräder (WEA 01) in die Berechnung mit eingeflossen sind, obwohl sie sich im Einwirkungsbereich befinden.

Da an vielen der angegebenen Immissionsorte Grenzwerte gerade mal eingehalten werden, müssen wir als betroffener Anwohner mit verifizierten Angaben in dem Gutachten rechnen können. Ansonsten wird hier gegenüber allen von dem Schall betroffenen Anwohnern fahrlässig gehandelt.

WEA emittieren in der Regel Lärm. Das Geräuschspektrum einer Vestas-WEA wird oft als breitbandiges Rauschen beschrieben. Lärm schadet nachweislich der Gesundheit.

Der Geräuschpegel der WEA ist abhängig vom WEA-Typ und dem Betriebsmodus, in dem die WEA betrieben wird. Der Geräuschmodus der WEA wird entsprechend den projektspezifischen Anforderungen gewählt und eingestellt.

Hier wurden allgemeine Angaben gemacht und nichts zum standortspezifischen geräuschreduziertem Betriebsmodus zu bestimmten Zeiten, z. B. nachts angegeben.

Ist das integrierte System für das Geräuschminderungsmanagement (NRMS) in der WEA 02 integriert? In den Gutachten findet die Nebelsituation und die oft auftretende hohe Luftfeuchtigkeit gar keine Erwähnung. Der Nebel ist von Mitte Oktober bis Mitte Februar den ganzen Tag vorherrschend, so dass nur eine Sicht unter 5 Meter vorliegt. Aus diesem Grund stellen wir ebenfalls die Klimabewertung in Frage.

Wie in den Unterlagen erwähnt, können solche widrigen Umstände die Schallanalysen ebenfalls beeinflussen.“ (ET-52)

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:
„Der Immissionsbeitrag der Zusatzbelastung durch die geplante WEA ET-52 (WEA 02) liegt am Wohnhaus Jägerborner Weg 4 (IO 9) 11 dB unter dem nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für Dorf-Mischgebiete. Somit liegt der Immissionsort nicht mehr im Einwirkungsbereich durch die geplante WEA zur Nachtzeit. Weiterhin ist der Immissionsbeitrag der geplanten WEA am Wohnhaus Jägerborner Weg 4 gemäß TA Lärm [1], Kapitel 6 als nicht relevant anzusehen, da der Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB unterschritten wird.

Der IRW für den Tageszeitraum der Zusatzbelastung wird am Wohnhaus Jägerborner Weg 4 (IO 9) um 19 dB unterschritten, somit liegt der betrachtete IO bei Betrieb der geplanten WEA im Betriebsmodus 0



nicht innerhalb des Einwirkungsbereiches bezüglich des Tagesrichtwertes von 60 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete.

Die maximalen Immissionen 0,5 m vor einem geöffneten Fenster sind immer an der zum Windpark weisenden Hausseite zu erwarten. Schallreflexionen an der Hauswand sind dabei genauso irrelevant, wie Reflexionen an entfernungs gleichen oder nachgelagerten Flächen (z. B. neben oder hinter dem Haus), da das Wohnhaus selbst abschattend wirkt. Tatsächlich können vorgelagerte schallharte senkrechte Flächen in eingeschränkten Winkelbereichen Reflexionen erzeugen. Sie können aber wiederum auch Schallschatten bewirken, die bisher unberücksichtigt geblieben sind. Die Reflexion-/Schattenwirkung von vorgelagerten Gebäuden ist in starkem Maße von der Geometrie und insbesondere von den individuellen Schalleinfallswinkeln der einzelnen WEA-Schallstrahlen abhängig und bedarf einer detaillierten Einzel-fallbetrachtung. Diese ist vorliegend jedoch nicht erforderlich, da die pegelverstärkenden oder mindernden Effekte nicht den Rahmen der angesetzten Unsicherheit übersteigen dürften.

Die geplante WEA ET-51 (WEA 01) wurde aufgrund der gewählten Reihenfolge der Anträge im Gutachten für die geplante WEA ET-52 (WEA 02) als Vorbelastung berücksichtigt.

Ausweislich der Schallimmissionsprognose ist für die WEA ET-52 (WEA 02) ein Nachtbetrieb im schallreduzierten Modus (SO6) mit einem Schallleistungspegel von 98 dB(A) berücksichtigt worden.“

Die Gebäudeausrichtung Jägerborner Weg 4 lässt keine relevanten Reflexionen erwarten.

Da die Schallimmissionsprognose auf Basis der Herstellerangaben erstellt wurde und bisher noch keinen Vermessungsberichte vorliegen, wird zunächst kein Nachtbetrieb der WEA zugelassen werden. Weiterhin ist die Berechnung der vorliegenden Prognosen daher auch mit entsprechend hohen Sicherheitsaufschlägen erfolgt.

Der Nachtbetrieb darf entsprechend der aufschiebend formulierten Nebenbestimmung (Abschnitt III. Buchstabe B) Nr. 2.2 und 2.5) so lange nicht aufgenommen werden, bis ein Vermessungsbericht für den erforderlichen Betriebsmodus vorgelegt wird. Ggf. muss dann erneut eine neue Schallprognose auf Grundlage der Vermessungsberichte angefertigt werden, um die Einhaltung der Richtwerte darzulegen.

Darüber hinaus wird auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendungen zur Berücksichtigung von Witterungsverhältnissen (Nebel) verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Bei der Bestimmung der Immissionsorte wurde unser Wohnhaus (Fassenberg 2) nicht berücksichtigt. Als nächster Referenzpunkt kommt somit Fassenberg 1 zum Tragen, da sich unsere Wohnhausfassade nur wenige Meter im schrägen Versatz in nordwestlicher Richtung zu diesem Punkt befindet und sich somit die Daten auch auf Fassenberg 2 übertragen lassen. Von einer relevanten Abnahme der berechneten Werte kann aufgrund der geringen Abstandsdifferenz nicht ausgegangen werden (siehe Abb. 6.2 Detailansicht Nord). Wie ebenfalls aus der Abbildung ersichtlich, ist aufgrund der Lagebeziehungen der Gebäude mit Reflexionen durch das Gebäude Fassenberg 1 auf unsere Fassade zu rechnen. Schallpegelerhöhungen durch Reflexion wurden seitens der Gutachter, wie beschrieben, nicht in die Berechnungen einbezogen. Somit kann bereits hier von einem höheren Wert für die Gesamtbelastung, welche am Immissionsort nach Messung bereits 45 dB(A) beträgt, ausgegangen werden. Ebenso ist eine Berechnung in 5 m Höhe hier nicht ausreichend. Wie auch am Immissionsort Hohensonne 1, hätte unser Immissionsort mit 7,5 m Empfängerhöhe berücksichtigt werden müssen, da sich im 2. Obergeschoss schutzwürdige Räume befinden. Bei der Bestimmung der Schallquellen werden unter Punkt 4.1-4.3 die



geplante WEA, sowie bestehende und benachbart geplante WEA aufgeführt. Des Weiteren erfolgt die Berechnung der Vorbelastung für Immissionsort Fassenberg 1 unter Einbeziehung der im Einwirkungsbereich liegenden WEA ET-01 - ET-04, sowie weiterer bestehender und geplanter WEA in Barntrop/ Dörentrup mit Abständen von 3.903 - 5.732 m (Anhang G1).

Hierbei nicht einbezogen ist die neu geplante WEA 2 Jägerborner Weg, welche sich ebenfalls innerhalb des Einwirkungsbereichs befindet. Da im vorliegenden Gutachten auf Einbeziehung dieser Anlage komplett verzichtet wurde, ist von fehlerhaften Werten bzgl. der Vor- und Gesamtbelastung an unserem Standort auszugehen. Somit ist eine weitere Erhöhung des Gesamtmesswerts von 45 dB(A) nicht auszuschließen und eine Überschreitung des Grenzwerts möglich.

Bei WEA 1 wurde als Vorbelastung die Emission einer Filteranlage des benachbart gelegenen Stalles in Hohensonne berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde jedoch die Immission an den betroffenen Punkten, welche durch eine laute Förderanlage, vermutlich für Futtermittel oder Gülle, ggf. auch Rührwerk verursacht wird und mehrfach täglich auftritt. Hierdurch wird insbesondere der nächtliche Grenzwert regelmäßig überschritten.

In den Anmerkungen 8.1 wird darauf hingewiesen, dass für die zu genehmigende WEA ein Betriebsmodus S03, den Begutachtenden kein Messbericht vorlag. Des Weiteren sollte der vom Hersteller für diesen Modus angegebene Schallleistungspegel durch schalltechnische Vermessung der WEA am Standort oder durch Vorlage mindestens dreier Messberichte an WEA desselben Typs im entsprechenden Modus verifiziert werden. Aus unserer Sicht sind somit alle Berechnungen, welche die Gesamtbelastung betreffen, sowie auch die getroffenen Schlussfolgerungen unter Vorbehalt zu stellen. Wie ersichtlich, werden Grenzwerte an vielen Immissionsorten gerade mal eingehalten oder überschritten. Bei einem so wichtigen Gutachten mit nicht verifizierten Herstellerangaben zu rechnen und zu bewerten ist aus Sicht von betroffenen Anwohnern fahrlässig, insbesondere bei schon bestehenden grenzwertigen oder auch grenzüberschreitenden Vorbelastungen. Bis zur Vorlage und Prüfung entsprechender Berichte halten wir eine Genehmigung des Vorhabens für unzulässig. Sollte eine spätere Messung der WEA am Standort zu höheren Messwerten führen, müsste eine komplette Nachtabschaltung erfolgen.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt: „Der Immissionsbeitrag der Zusatzbelastung durch die geplante WEA ET-51 (WEA 01) liegt am Wohnhaus Fassenberg 1 (IO 4) 8 dB unter dem nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für Dorf- Mischgebiete. Somit liegt der Immissionsort nicht im Einwirkungsbereich durch die geplante WEA zur Nachtzeit. Weiterhin ist der Immissionsbeitrag der geplanten WEA am Wohnhaus Fassenberg 1 (IO 4) gemäß TA Lärm [1], Kapitel 6 als nicht relevant anzusehen, da der Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB unterschritten wird.

Der Immissionsrichtwert für den Tageszeitraum der Zusatzbelastung wird am Wohnhaus Fassenberg 1 (IO 4) um 21 dB unterschritten, somit liegt der betrachtete Immissionsort bei Betrieb der geplanten WEA im Betriebsmodus 0 nicht innerhalb des Einwirkungsbereiches bezüglich des Tagesrichtwertes von 60 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete.

Das in der Einwendung benannte Wohngebäude mit der Adresse Fassenberg 2 befindet sich 25 m weiter nördlich zum geplanten WEA-Standort als der betrachtete Immissionsort IO4, Fassenberg 1.

In der Prognose wurde jeweils der die betreffende WEA nächstgelegene Bestand der Bebauung als Immissionsort gewählt. Es ist davon auszugehen, dass sich für die weiter entfernt bestehenden Wohnbebauungen geringere Schalldruckpegel ergeben.

In der Schallprognose für die WEA ET-51 (WEA 01) blieb der Einfluss der ebenfalls geplanten WEA ET52 (WEA 02) aufgrund der Antragsreihenfolge unberücksichtigt.

In der Schallimmissionsprognose zur geplanten WEA ET-52 (WEA 02) wurde die WEA ET-51 (WEA 01) konsequenterweise dann als Vorbelastung berücksichtigt. In der genannten Prognose ist im Abschnitt 7.4



Gesamtbelastung die Auswirkung des Betriebes durch die geplante WEA sowie die bereits bestehenden sowie die weitere geplante WEA dargestellt.

Gemäß den Ergebnissen in Tabelle 7.4 wird der nächtliche Immissionsrichtwert für Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A) um 1 dB unterschritten.

Die maximalen Immissionen 0,5 m vor einem geöffneten Fenster sind immer an der zum Windpark weisenden Hausseite zu erwarten. Schallreflexionen an der Hauswand sind dabei genauso irrelevant, wie Reflexionen an entfernungs gleichen oder nachgelagerten Flächen (z. B. neben oder hinter dem Haus), da das Wohnhaus selbst abschattend wirkt. Tatsächlich können vorgelagerte schallharte senkrechte Flächen in eingeschränkten Winkelbereichen Reflexionen erzeugen. Sie können aber wiederum auch Schallschatten bewirken, die bisher unberücksichtigt geblieben sind. Die Reflexion-/Schattenwirkung von vorgelagerten Gebäuden ist in starkem Maße von der Geometrie und insbesondere von den individuellen Schalleinfallswinkeln der einzelnen WEA-Schallstrahlen abhängig und bedarf einer detaillierten Einzelfallbetrachtung.

Diese ist vorliegend nach unserer Überzeugung jedoch nicht erforderlich, da die pegelverstärkenden oder mindernden Effekte nicht den Rahmen der angesetzten Unsicherheit übersteigen dürften. Aufgrund der beschriebenen Effekte ist aufgrund der Lage der bestehenden und geplanten WEA eher mit einer Abschirmwirkung durch die Einwirkung der WEA auf unterschiedliche Hausseiten auszugehen.“

In der Schallimmissionsprognose zur WEA ET-51 wurde das Wohnhaus Fassenberg 1 als der WEA nächst gelegenes Wohnhaus berücksichtigt. Bei der WEA ET-52 wurde das Wohnhaus Fassenberg 2 entsprechend berücksichtigt.

Bei den Ausrichtungen beider Häuser zueinander liegt zwar eine Winkelbauweise der Gebäude vor, der jeweils reflexionsrelevante, geöffneten Winkel des Gebäudes ist jedoch so ausgerichtet, dass diese den WEA nicht zugewandt sind. Auch eine Reflexion der Gebäude untereinander ist auf Grund der Ausrichtung nicht ersichtlich.

Beschwerden über den nicht genehmigungskonformen Betrieb von Anlagen sind im Bereich der Anlagenüberwachung einzuordnen.

Eine täglich zu laute Futtermittelförderanlage wäre mit mehr als 600 Meter Entfernung zum Wohnsitz des Einwenders offensichtlich technisch defekt. Beschwerden (gerade auch zur Nachtzeit) liegen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe als zuständiger Überwachungsbehörde diesbezüglich bisher nicht vor. Da in Schallimmissionsprognosen vom genehmigungskonformen Betrieb aller Anlagen auszugehen ist, ist es korrekt, dass die beschriebenen Geräusche nicht in den eingereichten Prognosen berücksichtigt wurden.

Es wird auf die bereits die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendungen zur Vorgehensweise hinsichtlich des Nachtbetriebs der WEA verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die im unmittelbar angrenzenden Gebiet „Am Rethberg, 32699 Extertal“ befindlichen WEA (Jägerborner Weg) verursachen bereits jetzt hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag. Seit geraumer Zeit treten dadurch bereits Schlafbeeinträchtigungen und Atemaussetzer bei mir auf, die ich durch eine zusätzlichen, ungewollte Schlafmaske kompensieren muss. Aufgrund der unmittelbaren Nähe von WEA 2 - ET-52 zu unserem Haus und Grundstück erwarte ich zusätzlich weitere negative Auswirkungen für die eigene Gesundheit, wie sie im Umfeld von WEA bereits nachgewiesen worden sind. Da ich, mit Einzug in das Objekt auch verstärkt Tinnitus habe, und ungern weiteren gesundheitlichen



Beeinträchtigungen wie Kopfschmerzen und Konzentrationsschwäche entgegensehen möchte, teile ich hier meine Bedenken mit.“

Bewertung der Einwendung:

Für die Frage, ob schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist grundsätzlich ein objektiver Maßstab - nämlich des Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen, nicht die individuelle Einstellung eines besonders empfindlichen Nachbarn/Menschen - zugrunde zu legen ([OVG NRW, 8 A 894/17, Urteil vom 05.10.2020).

Durch Befragungen/Studien an Nachbarn von WEA, die Ihre Symptome auf die WEA als Ursache zurückführen, konnte bisher kein Kausalzusammenhang zu WEA belegt werden. Die danach allein hypothetisch bestehende Gefährdung löst keine staatliche Vorsorgepflicht aus. (Vgl. OVG NRW, 8 A 894/17, Urteil vom 05.10.2020).

Nachweise zur Einhaltung von Lärm-Grenzwerten können von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe im Rahmen der Anlagenüberwachung grundsätzlich gefordert werden. Im Beschwerdefall werden auch Lärmmessungen (Orientierungsmessungen) durch die untere Immissionsschutzbehörde durchgeführt. Bei Richtwertüberschreitungen erfolgen ggf. zusätzliche Messungen durch unabhängige Sachverständige.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die gerade veröffentlichten Leitlinien der WHO für Umgebungslärm enthalten deutliche Belege dafür, dass Lärmbelastung zu den wichtigsten umweltbedingten Gefahren für die körperliche und psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung zählt.“

Bewertung der Einwendung:

Die Schädlichkeit von Geräuschimmissionen wird nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW anhand der TA Lärm bestimmt und nicht nach Empfehlungen der WHO oder sonstigen Studien (Vgl. OVG NRW, 8 A 894/17, Urteil vom 05.10.2020).

Exkurs: Rechnet man die Vorgaben/ Definition zum Lärmpegel der WHO-Leitlinie auf den Beurteilungspegel der TA Lärm um, erhält man den Richtwert/ das gleiche Schutzniveau von 45 dB(A) nach TA Lärm. Ein Handlungsbedarf besteht daher nicht. Diesbezüglich wurde vom LANUV NRW eine mehrseitige Abhandlung herausgegeben, die zu dieser Thematik Ausführungen und Klarstellungen enthält (Piorr/ LANUV, Fachbeitrag zur DAGA 2019 - 45. Jahrestagung für Akustik - Windenergieanlagen und WHO-Umgebungslärm-Leitlinien).

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.3.2 Schattenwurf

„Dazu kommt in der Mittagszeit der sog. Schattenschlag. Dadurch ist es zu enormen gesundheitlichen Schäden bei mir und meiner Familie gekommen.

Aus dem Schallimmissionsgutachten ist zu entnehmen, dass für die geplante WEA Vestas V150-5,6 MW zum Zeitpunkt der Schallprognose keine Messberichte für den Anlagentyp vorlagen. Die geplante ET 02 befände sich in einem Abstand von 600 m zu unserem Wohngebäude. Diese Vorgehensweise sehe ich als sehr fragwürdig an und damit bekräftigt es meine Forderung nach einer vor Ort Messung des bereits



vorhandenen Schalldrucks. Der Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag wurden dabei nicht exakt berücksichtigt.“

„WEA verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, wie sie im Umfeld von WEA bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.).

Weiterhin zweifelnd wir die im Gutachten genannten Werte zur Lärmbelästigung, Schattenschlag, usw. an.“ (ET-52)

„WEA 02/ ET-52: Die Schattenwurfprognose berücksichtigt für die Ermittlung der Schattenwurf-dauer neben der geplanten WEA 01/ET-51 vier weitere WEA (ET-01 bis ET-03 sowie ET-51) (UL International GmbH 2020a).

Wir beziehen uns auf das Gutachten für die WEA 01. Hier werden die bestehenden WEA der Umgebung und die zu planende WEA 01 berücksichtigt, die Überschneidungen im Bereich des Schattenwurfes aufweisen.

Wie wir festgestellt haben, wurde hier aber das geplante Windrad WEA 02 bei den Berechnungen nicht berücksichtigt, obwohl es zu Überschneidungen im Beschattungsbereich kommt. Somit müssen wir im Umkehrschluss davon ausgehen, dass WEA 01 doch Einfluss auf den Schattenwurf der geplanten WEA 02 hat.

Lt. Windenergie-Erlass NRW ist von einer erheblichen Belästigungswirkung auszugehen, wenn die max. mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort - ggf. unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender WEA - mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt.

Unser Immissionsort weist lt. UVP-Bericht einen Schattenwurf in der Gesamtbelastung von 51 Minuten pro Tag (Vorbelastung 20 Minuten, Zusatzbelastung 51 Minuten) auf. Diese Werte überschritten deutlich die vorgegebenen Richtwerte.

Für die Einhaltung ist sicherzustellen, dass durch eine Abschaltautomatik die meteorologischen Parameter zu berücksichtigen sind und die entsprechenden Abschaltzeiten zu ermitteln sind. Die WEA sind zwingend mit dem entsprechenden Modul auszustatten.

Unsere Terrasse befindet sich im direkten Blickwinkel der WEA 02 und wurde von den Gutachtern in keine Prüfung einbezogen, obwohl die max. Richtwerte überschritten werden.

Eine Aktualisierung der Messwerte für eine aktuelle Messgenauigkeit wäre notwendig.

Das Ergebnis zeigt eindeutig, dass an 21 der 63 angegebenen Immissionsorte der vorgeschriebene Richtwert von 30 Std. pro Jahr überschritten wird.

Der Richtwert von 30 Minuten pro Tag wird an 56 der 63 Immissionsorte überschritten (Siehe Tab. 16 und Abb. 18).“

„In dem Gutachten ET-51 werden unter Punkt 4. Eingangsgrößen für die Schattenwurfermittlung dargestellt. Hierbei werden vier bestehende WEA der Umgebung und die zu planende WEA 01 berücksichtigt. WEA, deren Beschattungsbereiche sich nicht mit dem Beschattungsbereich der geplanten WEA überschneiden, bleiben in dieser Prognose unberücksichtigt.

Ebenfalls unberücksichtigt bleibt die geplante WEA 02, deren Beschattungsbereich sich sehr wohl mit dem Beschattungsbereich der WEA 01 überschneidet. Diese Anlage hätte bei den Berechnungen mit einbezogen werden müssen.

Ferner wurde an den Immissionsorten ausschließlich eine Abnahmehöhe von 2 m angenommen, eine erforderliche Einzelfallprüfung von Terrassen und Balkonen erfolgte nicht. Ebenso wird unter 5.2 beschrieben, dass die angegebenen Koordinaten der Immissionsorte nicht immer die relevante Fassade des betroffenen Gebäudes wiedergeben. Entsprechend seien auch die Berechnungsergebnisse mit Ungenauigkeiten behaftet. In wie weit diese Ungenauigkeiten z. B. durch entsprechende Sicherheitszuschläge ausgeglichen werden könnten wird im Ergebnis nicht beschrieben.



Da es sich bei den Daten zur standorttypischen relativen Sonnenscheindauer und Windrichtungsverteilung um essentiell wichtige Parameter, welche ausschließlich der Schätzung unterliegen handelt, ist unverständlich, dass hier Daten verwendet werden, die über 30 bzw. über 20 Jahre alt sind und von eher weiter entfernten Messstationen stammen. Hier wäre eine Aktualisierung im Sinne der Messgenauigkeit notwendig.

Wie im Ergebnis deutlich wird, erfolgt an 19 Immissionsorten eine Überschreitung des Richtwertes von 30 Std. pro Jahr, sowie an 30 Immissionsorten eine Überschreitung des 30 min. Tagesrichtwertes. Nicht nur, dass bei unserem Standort die Richtwerte deutlich überschritten werden (54:08 h/Jahr, 0:45 Min/Tag), zeigt dieses Ergebnis die enorme Beeinträchtigung der ganzen betroffenen Region, welche offensichtlich durch die bereits bestehenden Vorbedingungen keine zusätzlichen Belastungen im Rahmen der Richtwerte verträgt.

Im weiteren Verlauf des Gutachtens wird jeweils nur im Konjunktiv über mögliche Abschaltautomatiken und mögliche Abschaltzeiten Stellung bezogen. Auch wird das entsprechende Modul nur als optionale Zusatzausstattung angeführt.

Wir und die vielen weiteren betroffenen Anwohner fordern, dass ein solches Modul für den etwaigen Betrieb zwingend vorgeschrieben und die Funktion entsprechend überwacht wird.

Da keinem Anwohner zumutbar ist, Schattenwurfzeiten selbst zu ermitteln, ist hier einzig das im Anhang D beschriebene Szenario der „Nullverschattung“ denkbar.“

„Die im unmittelbar angrenzenden Gebiet „Am Rethberg, 32699 Extertal“ befindlichen WEA (Jägerborner Weg) verursachen bereits jetzt hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag. Seit geraumer Zeit treten dadurch bereits Schlafbeeinträchtigungen und Atemaussetzer bei mir auf, die ich durch eine zusätzlichen, ungewollte Schlafmaske kompensieren muss. Aufgrund der unmittelbaren Nähe von WEA 2 - ET-52 zu unserem Haus und Grundstück erwarte ich zusätzlich weitere negative Auswirkungen für die eigene Gesundheit, wie sie im Umfeld von WEA bereits nachgewiesen worden sind. Da ich, mit Einzug in das Objekt auch verstärkt Tinnitus habe, und ungern weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Kopfschmerzen und Konzentrationsschwäche entgegensehen möchte, teile ich hier meine Bedenken mit.“

Bewertung der Einwendungen:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:

„Die geplanten WEA sollen Abschaltmodule des Herstellers Northtec enthalten. In die Software können die Koordinaten der schützenswerten Bereiche einprogrammiert werden. Bei der Berechnung der Schattenwurfprognose (Gutachten) handelt es sich daher um eine konservative Berechnung der zu erwartenden Abschaltzeiten, da jeweils die nächstgelegene Ecke der Gebäude in Richtung der geplanten WEA berücksichtigt wurden.

Die angegebenen mittleren Werte zur Sonnenscheindauer sowie die Windrichtungsverteilung dienen lediglich der Berechnung der meteorologisch wahrscheinlichen Abschaltzeiten. Letztendlich sind für einen wirksamen Schutz die Eingaben im Abschaltmodul entscheidend. Das System erfasst dann die lokalen Gegebenheiten der Sonneneinstrahlung am Anlagenstandort.“

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Die Antragstellerin hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen - wie zum Beispiel Schattenwurf von erheblichem Ausmaße - vermieden werden (vgl. § 5 „Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen“ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Die maßgebende Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch von Windenergieanlagen ausgehendem Schattenwurf ist das Papier des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.03.2002 mit dem Titel „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“. In diesem Papier wird der Richtwert für die Schattenwurfdauer



von maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag dargestellt. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 - 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00) bestätigt und in den Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018 aufgenommen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine „worst-case“-Beschattungsdauer von 30 h/a (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30 min/d nicht überschritten wird (s. WEA-Erlass 2018).

Für die Forderung einer Nullbeschattung besteht daher keine Rechtsgrundlage, da ein bestimmtes Maß an Beeinträchtigungen durch Schattenwurf hinzunehmen ist. Auch die Rechtsprechung hat eindeutig bestätigt, dass Schattenwurf von geringer Dauer hinzunehmen ist.

Die Beurteilung von Schattenwurfimmissionen sowie die Festlegung ggf. erforderlicher Abschaltzeiten stützt sich auf Schattenwurfprognosen. Dort werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung von weiteren WEA für jeden relevanten Immissionsort die Schattenwurfbeiträge der WEA für jeden einzelnen Tag berechnet und über das gesamte Jahr aufsummiert, wobei die Einzelbeiträge der zu beurteilenden WEA erkennbar sind.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit wird zur Beurteilung der Erheblichkeit der Belästigung durch Schattenwurf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (auch „worst-case“ genannt) herangezogen. Bei der Berechnung des „worst-case“ wird davon ausgegangen, dass die Sonne tagsüber immer bei wolkenlosem Himmel scheint, kein Bewuchs vorliegt, die Rotorkreisfläche immer senkrecht zur direkten Sonneneinstrahlung steht und die WEA ständig läuft. Die geographische Lage der WEA wird dabei berücksichtigt. Damit erfolgt eine Berechnung des möglichen Schattenwurfs für jede Tages- bzw. Jahresminute. Eine Begehung der einzelnen Immissionsorte ist zur Erstellung der Schattenwurfprognose unter „worst-case“-Annahmen nicht erforderlich.

Die Begrenzung des Schattenwurfs auf die zulässige Beschattungsdauer („worst-case“-Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d) erfolgt durch Abschaltvorrichtungen, die die WEA in den Beschattungszeiträumen außer Betrieb setzen (Abschaltung mit einer Vorlaufzeit von ca. 3-5 Minuten), wenn das zulässige tägliche oder jährliche Beschattungskontingent ausgeschöpft ist. Schattenwurf kann damit technisch soweit reduziert werden, dass eine Einhaltung der Beschattungsdauer sichergestellt wird.

Das Schattenwurfabschaltmodul wird vor Betrieb der WEA über ermittelte Eingangsparameter programmiert. Bei der Programmierung von Abschaltvorrichtungen neu hinzukommender WEA muss die Vorbelastung durch bestehende WEA berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung der Vorbelastung kann entweder eine Abstimmung mit anderen WEA-Betreibern erfolgen oder eine Orientierung am Schattenwurfkalender, sodass die WEA abgeschaltet wird, wenn der zulässige Grenz- bzw. Richtwert rechnerisch überschritten wird.

Im Zuge der Nachweispflicht hat die Antragstellerin entsprechende Schattenwurfprognosen beigebracht. Die Schattenwurfprognosen erfolgten mithilfe eines gängigen Simulationsprogramms. Aus den Ergebnissen der Schattenwurfprognosen geht hervor, dass die zulässige Schattenwurfdauer an einigen Immissionsorten überschritten wird und daher ein Abschaltmodul für Schattenwurf in die beantragten WEA zu installieren ist. Über die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf ist gewährleistet, dass solch ein Abschaltmodul installiert und entsprechend programmiert wird, so dass keine Überschreitungen an den Immissionsorten auftreten können. Die erfolgte Installation und Programmierung ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der WEA durch eine Fachunternehmererklärung/ -bescheinigung des Anlagenherstellers zu bescheinigen. Der Hersteller hat zu bescheinigen, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung,...) und ihrer Programmierung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die in der der Genehmigung zugrundeliegenden Schattenwurfprognosen der Fa. UL International GmbH, 26122 Oldenburg, Kasinoplatz 3, Standort Ullenhäusen, Revision 03, Ref. Nr.: UL-GER-WP20-13336275-11, vom 01.10.2020 und Standort Jägerborn, Ausgabe 03,



Ref. Nr.: UL-GER-WP20-13336275-22, vom 01.10.2020 zugrunde gelegen haben. Weiterhin ist die entsprechend der max. zulässigen Beschattungsdauer vorgenommene Einrichtung und Programmierung des Moduls nachzuweisen. Die Schattenwurfprognosen werden damit Bestandteil dieser Genehmigung (Nebenbestimmung in Abschnitt III. Buchstabe B). Darüber hinaus sind weitere Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf unter Abschnitt III. Buchstabe B) Nr. 3 verfügt worden.

Eine Überwachung erfolgt dann durch die Genehmigungsbehörde anlassbezogen im Beschwerdefall durch Einsichtnahme der Daten vom Betreiber.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.3.3 Infraschall

„Aus dem Schallimmissionsgutachten ist zu entnehmen, dass für die geplante WEA Vestas V150-5,6 MW zum Zeitpunkt der Schallprognose keine Messberichte für den Anlagentyp vorlagen. Die geplante ET 02 befände sich in einem Abstand von 600 m zu unserem Wohngebäude. Diese Vorgehensweise sehe ich als sehr fragwürdig an und damit bekräftigt es meine Forderung nach einer vor Ort Messung des bereits vorhandenen Schalldrucks. Der Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag wurden dabei nicht exakt berücksichtigt.“

„WEA verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, wie sie im Umfeld von WEA bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herz-rasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.“ (ET-52)

„ Durch Infraschall bedingte, erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden laut UVP-Bericht ausgeschlossen. Gestützt werden soll diese Aussage durch Angaben des LANUV NRW 2014, sowie des LfU Bayern 2016. Die Quelle LANUV NRW 2014 wird im UVP-Berichtsanhang nicht aufgeführt. Annahmen des LfU Bayern 2016 sind mehr als fünf Jahre alt und somit nicht aktuell. Obgleich die Rechtsprechung in Deutschland bislang davon absieht, aufgrund möglicher Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Infraschall entsprechende Abstände zur Wohnbebauung wie in anderen europäischen und außer-europäischen Ländern zu schaffen, existieren mittlerweile genug aktuelle Studien, welche auch eine entsprechende Gefahr hinweisen.

[...]

Allen Studien gemeinsam ist die Schlussfolgerung, dass weitere Untersuchungen folgen müssen, um die Problematik einer möglichen Gesundheitsgefährdung abzuklären. Aufgrund der wissenschaftlich ernst zu nehmenden Hinweise auf mögliche schädliche Einwirkungen durch von WEA erzeugten Infraschall, sollte bis zur abschließenden Klärung eine entsprechend sichere Regelung des Abstands von WEA zur Wohnbebauung erfolgen. Diese kann Gesamthöhe in m x 10 kaum unterschreiten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Falle einer etwaigen Genehmigung des Vorhabens bei Auftreten entsprechender Symptome eine juristische Inanspruchnahme der Betreiber sowie der Genehmigungsbehörde erfolgen wird.“

„Die im unmittelbar angrenzenden Gebiet „Am Rethberg, 32699 Extertal“ befindlichen WEA (Jägerborner Weg) verursachen bereits jetzt hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag. Seit geraumer Zeit treten dadurch bereits Schlafbeeinträchtigungen und Atemaussetzer bei mir auf, die ich durch eine zusätzlichen, ungewollte Schlafmaske kompensieren muss. Aufgrund der unmittelbaren Nähe von WEA 2 - ET-52 zu unserem Haus und Grundstück erwarte ich zusätzlich weitere negative



Auswirkungen für die eigene Gesundheit, wie sie im Umfeld von WEA bereits nachgewiesen worden sind. Da ich, mit Einzug in das Objekt auch verstärkt Tinnitus habe, und ungern weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Kopfschmerzen und Konzentrationsschwäche entgegensehen möchte, teile ich hier meine Bedenken mit.“

„Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat die Erzeugung von tieffrequentem und Infraschall von WKA im Jahre 2016 nachgewiesen. Obwohl er nicht für Mensch und Tier offensichtlich hörbar ist, haben wir Angst vor den Beeinträchtigungen unserer Gesundheit durch Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck etc.. Auch sorgen wir uns um die Gesundheit unserer Tiere.“ (ET-52) /

„Obwohl er nicht für den Menschen hörbar ist, ist mit Beeinträchtigungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu rechnen.

Die Medizinerin Nina Pierpont spricht sogar von einem Windturbinen-Syndrom mit folgenden typischen Merkmalen

- Schlafstörungen
- Tinnitus
- Benommenheit
- Übelkeit
- Herzrasen
- Konzentrations- und Gedächtnisstörungen
- Kopfschmerzen
- Ohrendruck
- Schwindel
- Verschwommenes Sehvermögen
- Reizbarkeit
- Panikattacken und Zittern.

Vielleicht ist jemand von den Punkten betroffen? Dann ist es wichtig darüber zu berichten!“

„Der lebendige Mensch darf durch das Wirken der fiktionalen Entitäten keinen Schaden erleiden und deshalb teilt Euch der Unterzeichner bezugnehmend auf die Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Lippe (Az.: ...) im November letzten Jahres hiermit mit, dass der Unterzeichner aufgrund der räumlichen Nähe zu den in der „Öffentlichen Bekanntmachung“ dargestellten Anlagen, sich diese offen gelegten Pläne anschaut und feststellt, dass diese Dokumente bzgl. der Wirkungen des Infraschalls und der seismischen Beben, die beim Betrieb von WEA auftreten und insbesondere bei längerer Einwirkungszeit, wie sie beim Betrieb von WEA gegeben ist, bei Menschen zu gesundheitlichen, somit körperlichen, also substanzialen Schäden führt, unzureichend sind;

das heißt diese dauernden niederfrequenten Luftdruckschwankungen werden vom Frequenzspektrum der angeführten Schall-Prognosen weitgehend nicht erfasst und somit ist dieser seinerzeit öffentlich einsehbare Plan zum Bau der WEA unvollständig und defekt, denn ein Umstand von erheblicher Relevanz wird verschwiegen; die Wirkung, die WEA auf den leiblichen Körper der Menschen ausübt, die sich in der Nähe (z. B. näher als 2.000 m) einer solchen Anlage aufhalten, (weil sie dort arbeiten, wohnen oder residieren), schädigt diese Menschen substanzial; Menschen dürfen aber nicht geschädigt werden; da nirgendwo ersichtlich ist, dass ein substanzialer Ausgleich für diese Schädigungen vorgesehen ist, handelt es sich also um eine Art von Vergewaltigung; es sei hier jedoch daran erinnert, dass den Menschen kein Schaden zugefügt werden darf; da also die Pläne zum Bau dieser WEA aufgrund der damit einhergehenden Vergewaltigung für den Unterzeichner nicht annahmefähig sind, bleibt dem Unterzeichner lediglich die Ablehnung dieser Pläne zum Bau und Betrieb dieser WEA, die Autorisierung zur Genehmigung dieser Anlagen wird hiermit verweigert, der Unterzeichner verbietet durch den Betrieb dieser geplanten WEA vergewaltigt zu werden und der Unterzeichner fordert die o. g. hiermit auf, rechtliche Umstände, die es privaten Unternehmen erlauben, Menschen gegen ihren Willen Schaden zuzufügen, schriftlich binnen drei Tagen, an o. g. Postort zu senden; sollten die o. g. dieses nicht oder nicht innerhalb der geforderten Frist tun, so gilt folgendes als vom jeweiligen Amtsträger als ausdrücklich bestätigt: Kein Unternehmen hat das Recht, Menschen gegen ihren Willen zu schädigen.“



Bewertung der Einwendungen:

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Laut aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen liegt der von WEA verursachte Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Ein Zusammenhang zwischen dem Infraschall und Gesundheitsschäden ist nicht belegt. Die Auffassung, dass Infraschall durch WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt, wird auch durch verwaltungsgerichtliche Urteile (VG Minden, 11 K 4664/16, unter Verweis auf obergerichtliche Rechtsprechung) untermauert. Noch aktueller: OVG NRW, 8 B 3616/19, Beschluss v. 19.12.2019 (letzteres insbesondere auch vor dem Hintergrund der neueren Studien).

„Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. [...]

Sämtliche Studien, die der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dem Senat im vorliegenden und in zahlreichen weiteren Verfahren vorgelegt hat oder die dem Senat anderweitig bekannt sind, sind lediglich Teil des wissenschaftlichen Diskurses, ergeben allerdings bisher keinen begründeten Ansatz für relevante tieffrequente Immissionen oder Infraschall durch Windenergieanlagen oder nachweisbare gesundheitsschädliche Auswirkungen. [...]

Die nach derzeitigen Erkenntnisstand allein bestehende hypothetische Gefährdung durch Infraschall löst keine staatliche Vorsorgepflicht aus.“

Vgl. OVG NRW 8 A 893/17 Urteil vom 05.10.2020

Weiterhin wird auf die diesbezüglichen Aussagen im WEA-Erlass 2018 verwiesen:

„Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden.“ [...] „Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können.

Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“

Vgl. Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018, Nr. 5.2.1.1 b)

Mit Datum vom 14.03.2019 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW weiterhin ein Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ veröffentlicht. Darin wird ausgeführt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte.

Darüber hinaus sind die verifizierten Wirkungszusammenhänge nach aktuellem Stand im Windenergiehandbuch zusammengefasst:



„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Frequenzbereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten [DIN 45680]. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5% der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln - aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle - reagieren. Der im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierende Begriff „Windturbinen-Syndrom“ ist keine medizinisch anerkannte Diagnose. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der immissionsseitige Höreindruck von WEA als ein „tiefes“ Geräusch resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz und lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB oder mehr gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt ist [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010, TremAc]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgerausches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches Messprojekt der LUBW [LUBW 2016] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (<300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. Auch von diversen Autoren und Institutionen durchgeführte Metastudien und Expertenbewertungen zeigen immer wieder dasselbe Ergebnis, nämlich dass es keine Hinweise auf relevante schädliche Wirkungen von Infraschall oder tieffrequenten Geräuschen von WEA auf Menschen gibt [z.B. van den Berg/Kamp 2018, ANSES, SHC].

Zusammenfassend stellen sowohl das Umweltministerium NRW als auch die LAI fest, dass erhebliche Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren durch Infraschall von WEA nicht gegeben sind [Nr. 2 LAI 9-2017, MULNV 3-2019].“

Vgl. Agatz in Windenergiehandbuch, 18. Ausgabe, Dezember 2021, S. 162-163

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.



3.3.4 Lichtimmissionen

„Ebenso führt der durch die nächtliche Befeuerung ausgelöste pulsierende Lichteffect zu weiteren Einschränkungen unserer Lebensqualität. Das Kinderzimmer unseres Sohnes befindet sich mit Fenster im direktem Blickwinkel zum geplanten Windrad.“ (ET-52)

„Ebenso führt der durch die nächtliche Befeuerung ausgelöste pulsierende Lichteffect insbesondere in den oberen Etagen zu weiteren Beeinträchtigungen. Hier befindet sich u. a. das Zimmer unserer Tochter mit Fenstern zur Südseite und somit direkter Sicht auf eine bereits bestehende und die geplante WEA 1.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Art und Betriebsweise der Befeuerung wird grundsätzlich durch die zivile Luftverkehrsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 26 Luftverkehr) vorgeschrieben. Die Bezirksregierung Münster wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat mit ihrer abschließenden Stellungnahme vom 01.03.2021 ihre Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt und entsprechende Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Aufgrund der Anlagendimension ist eine Befeuerung der Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit zwingend erforderlich. Mit der immissionsschutzrechtlichen Ergänzung zu den Flugsicherheitsnebenbestimmungen (siehe Abschnitt III. Buchstabe B)) wird die Belästigungswirkung so weit verringert, dass diese nicht im Widerspruch mit den luftrechtlichen Nebenbestimmungen steht. Zur Verringerung der Belästigungswirkung wurde in dieser Genehmigung festgeschrieben, dass die Abstrahlung der Tages- und Nachtbefeuerung so weit wie möglich nach unten zu begrenzen ist. Die Lichtstärke ist mittels Sichtweitenmessgerät zu steuern. Zur weiteren Vermeidung von Belästigungen sind Windenergieanlagen untereinander in Ihrer Blinkfrequenz zu synchronisieren. Zudem ist die Betriebsdauer der Befeuerung mittels Dämmerungsschalter zu steuern, um eine möglichst geringe Einsatzzeit der Nachtbefeuerung zu erzielen.

Die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Befeuerung wird aktuell „nur“ durch das EEG gefordert und mit Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung gefördert. Die Installation eines BNK-Systems wurde aber bisher nicht beantragt.

Der Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen regelt nun die Anforderungen an die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK).

Sollte die Antragstellerin nach Genehmigungserteilung beabsichtigen, die bisher vorgesehene Befeuerung der Windenergieanlagen zu ändern, ist ein Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG (oder alternativ eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG einzureichen). Im Änderungsgenehmigungsverfahren/ Anzeigeverfahren wären dann die Bezirksregierung Münster und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.4 Wasserwirtschaft

3.4.1 Trinkwasserschutz

„Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Wir befürchten, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.“ (ET-52)



Bewertung der Einwendung:

Die untere Wasserbehörde hat im Rahmen der Behördenbeteiligung Nachforderungen an die Antragsunterlagen formuliert und eine hydrogeologische Stellungnahme insbes. zur Überprüfung der nahegelegenen privaten Trinkwasserbrunnen gefordert.

Die entsprechend durch die Antragstellerin nachgereichte hydrogeologische Stellungnahme vom April 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen weder eine quantitative noch eine qualitative Beeinträchtigung des GW oder privater TW-Brunnen zu erwarten ist.

Die hierin vorgeschlagenen Maßnahmen sind Bestandteil der Forderungen zum Gewässerschutz/AwSV in der Bau- und Betriebsphase. Hierzu ist gemäß der Nebenbestimmung Nr. 1 Gewässerschutz/AwSV - Bauphase unter Abschnitt III. Buchstabe F) dieses Genehmigungsbescheides ein Maßnahmenplan/ Sicherheitskonzept zum Umgang und zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen und der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe vor Baubeginn vorzulegen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.5 Landschafts- und Naturschutz

3.5.1 Artenschutz

„WEA sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen.

Wir befürchten, dass auch geschützte Arten Opfer der WEA werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Weiterhin soll auch hier das überdurchschnittlich hohe Nebel-Aufkommen im Jägerborner Weg berücksichtigt werden, denn hier besteht eine weitere erhöhte Gefahr für die Vogelwelt.“ (ET-52)

„Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Teilnaturgut Pflanzen betreffen ausschließlich Biotoptypen mit einer allgemeinen Bedeutung.

Dennoch wird der Eingriff in die vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen als erheblich eingestuft. Diese Aussagen sind widersprüchlich.

Lt. Gutachten: Schutzgebiete sind im 1000 m-UG der WEA 2 zahlreiche Landschaftsschutzgebiete [...], geschützte § 62-Biotopie [...] sowie das Naturschutzgebiet LIP-079 zu verzeichnen, europäische Schutzgebiete kommen dort nicht vor. Dabei liegt der WEA-Standort einzig im LSG „Östliches Lipperland“. Zudem liegt ein kleiner Teil des bei Asmissen gelegenen Wasserschutzgebiets „Extertal-Bösingfeld“ mit der Zone III A im UG.“

„Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Vogelarten stuft der „Leitfaden“ [... 2017] folgende Arten als WEA-empfindlich ein: Baumfalke, Kranich, Kiebitz, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe.

Von diesen Arten werden Baumfalke, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Weißstorch und Wiesenweihe als kollisionsgefährdet eingestuft.

Wie Sie schreiben, ist im vorliegenden Fall, lediglich bei der Art Rotmilan von Beeinträchtigungen auszugehen. Rotmilan / Falke / Uhu und Schwarzstorch wurden von uns ebenfalls gesichtet.

Nachweislich befinden sich im Auswirkungskreis der WEA 02 mehrere Rotmilane, die durch uns regelmäßig jedes Jahr beobachtet werden. Per Fotos festgehalten.

Ebenfalls nachweislich befindet sich auf dem Hof und im Auswirkungskreis der WEA jedes Jahr ein Falkenpärchen, welches bei uns auf dem Hof nistet und seinen Nachwuchs großzieht.

Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren und eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme eine Abschaltung der WEA zu bestimmten Zeiten vorgesehen (V_{ART} 2).



Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, ob und wann die WEA 02 abgeschaltet wird, um das Kollisionsrisiko zu reduzieren oder Tötung zu vermeiden.

Finden diese Abschaltungen statt und zu welchen Zeiten?

Lt. Gutachten ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei 6 Vogelarten nicht vollständig auszuschließen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Tier werden insbesondere mit Bezug auf das erhöhte Kollisionsrisiko einiger Fledermausarten und der Art Rotmilan als erheblich eingestuft. Daher werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Welche Vermeidungsmaßnahmen werden ergriffen, besonders für die Arten Feldlerche, Fledermaus, Falke und Rotmilan?“ (ET-52)

Bewertung der Einwendungen:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt: „Der Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG, mit denen die europa-rechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Die Grundlage für die Prüfung bildeten vor allem die vorhabenbedingten Kartierungen in den Jahren 2015 bis 2019.

In Bezug auf die kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Arten geht es bei der Prüfung nicht allein um das (potenzielle) Vorkommen einer Art im Untersuchungsgebiet, sondern hauptsächlich darum, ob es durch das geplante Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt. Dies ist vor allem in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten gegeben.

Im vorliegenden Fall ist lediglich bei der Art Rotmilan von Beeinträchtigungen auszugehen. Unter Berücksichtigung eines umfangreichen Maßnahmenpaketes (Vermeidungsmaßnahmen) kann jedoch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Bei den übrigen Arten lässt sich eine mögliche Betroffenheit hingegen ausschließen. Die Maßnahmen für die Art Rotmilan (Abschaltung der WEA ET-51, Abschaltung bei Ernteereignissen, unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches, Ernteabschaltung, Ersatznahrungshabitat/Ablenkfläche) wirken sich aber dennoch positiv auf diese Arten aus.

Für die Art Feldlerche sind aufgrund einer möglichen baubedingten Betroffenheit ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase der WEA erforderlich (z. B. bei Baufelddräumung, Bauzeitenfenster,...).“

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben nach §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) begutachtet worden. In dem als Bestandteil der Antragsunterlagen vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist die Bedeutung des Raumes für Naturhaushalt und Landschaftsbild ermittelt und die Empfindlichkeit gegenüber dem Bau der WEA bewertet worden.

Die für die Bewertung angewendeten Methoden und Maßstäbe sind nachvollziehbar beschrieben worden. Die Bewertung ist nach fachgesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards ausgerichtet worden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG wurde ein Artenschutzbeitrag basierend auf dem aktuellen Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW (Artenschutz-Leitfaden NRW) erstellt.

In dem vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW und vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW erarbeiteten Leitfaden sind die Erkenntnisse aus der Fachliteratur, aus Telemetriestudien und Expertenerfahrungen eingeflossen. Die oberste Naturschutzbehörde des Landes NRW hat von ihrer naturschutzrechtlichen Einschätzungsprärogative Gebrauch gemacht und durch Einführung per Erlass die Regelungen des Leitfadens zur verbindlichen Vorgabe gemacht.

Die Vermeidungsmaßnahme $V_{ART} 7$ sieht eine Tagabschaltung der WEA ET-51 zum Schutz des Rotmilans vor. Gemäß der bisherigen Vorgehensweise des Kreises Lippe wird diese vom 15.02. bis zum 15.10. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang festgesetzt.

Beim Uhu wurde innerhalb des relevanten 1.000 m Radius in den Untersuchungen bis 2019 kein Brutnachweis erbracht, so dass nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen war. Im Rahmen einer ergänzenden Untersuchung im Jahr 2022 wurden im Rahmen einer Horstsuche/-kontrolle der Vorhabenträgerin jedoch zwei Brutpaare des Uhus innerhalb des Untersuchungsgebietes von 1.000 m um die WEA ET-51 und ET-52 festgestellt. Die Entfernung zur nächstgelegenen WEA ET-51 beträgt etwas über 500 m, bei dem Brutplatz handelt es sich um den in den Jahren 2015 und 2018 durch einen Rotmilan besetzten Horst nördlich der WEA. In einer Entfernung von etwa 190 m zur WEA ET-52 wurde zudem eine Bodenbrut des Uhus in einem Wald nördlich der WEA festgestellt. Der Abschaltzeitraum der Rotoren der **Windenergieanlagen ET-51 und ET-52** wird zum Schutz der Uhus für den Zeitraum vom 01.02. bis einschließlich 31.08. festgelegt. Er beginnt täglich mit dem Sonnenuntergang und endet mit dem Sonnenaufgang.

Das antragsgegenständliche Maßnahmenkonzept und die daraus resultierenden festgesetzten Nebenbestimmungen beinhalten weitere Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten für Fledermäuse und Ernteabschaltungen). Es sieht außerdem die Vermeidung von attraktiven Jagdgebieten in den WEA-Bereichen für den Rotmilan und andere Greifvogel- und Eulenarten, eine Bauzeitenregelung sowie für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche (April bis Mitte August) überschneidet, die Anlage von Lerchenfenster für die Feldlerche sowie andere Brutvogelarten, Ablenkflächen bzw. Ersatznahrungshabitate für den Rotmilan und den Uhu sowie eine Bewirtschaftungsbeschränkung für den Nahbereich um die WEA vor.

Eine Betroffenheit des Baumfalke durch das Vorhaben stellt das Artenschutzgutachten nicht fest. Der Turmfalke ist gemäß des o. g. erwähnten Leitfadens nicht windkraftsensibel und daher auch nicht von einem Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG betroffen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Da das geplante Bauwerk ein nicht unerheblicher Eingriff in die Natur, das allgemeine Landschaftsbild, in die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Biotope sowie der Tierwelt ist, deren Folgen in gegensätzlichen Studien noch nicht final belegt sind, ist die Problematik an dieser Stelle für Umwelt- und Artenschutz für mich nicht vollständig erschlossen, weshalb ich mich zum Zeitpunkt des Antrages nicht an der Umsetzung objektiv beteiligen kann.“

„Gegen die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken. Der NABU lehnt den Bau und den Betrieb von WEA an diesen Standorten ab.“



- (1) Die beantragten WEA mit Gesamthöhen von 200 m (ET-51) bzw. 180 m (ET-52) sollen in einem avifaunistisch hochbedeutsamen und sensiblen Gebiet im Kreis Lippe errichtet werden. Dies wird durch die hohe Anzahl und Dichte der nachgewiesenen Horste und die Vielzahl der nachgewiesenen Vogelarten belegt. Zudem ist der Raum im Umfeld der beiden geplanten WEA bereits durch Bestandsanlagen vorbelastet.
Die beiden beantragten WEA führen zu einer weiteren Verdichtung und einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von windenergiesensiblen Arten.
- (2) Der Artenschutzbeitrag vom 06.07.2021 basiert im Wesentlichen auf veralteten avifaunistischen Erfassungen aus den Jahren 2014 und 2015 (Bioplan GbR, Höxter). In den Jahren 2017 bis 2019 erfolgten lediglich Horst- bzw. Nutzungskontrollen sowie eine Aufnahme von einigen Flugbewegungen an 4 Beobachtungstagen in 2018 und 2019.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwender ergänzen im Rahmen des Erörterungstermins, dass aufgrund der langen Historie des Genehmigungsverfahrens (ehemals andere WEA an den geplanten Standorten geplant) für das aktuelle Genehmigungsverfahren neue Kartierungen durchgeführt werden und aktualisierte Gutachten erstellt werden müssten.

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:
„Die Revierkartierungen erfolgten gemäß BIOPLAN GBR HÖXTER (2016) zwischen März und Juli 2015 (6 Tag- und 5 Nachtbegehungen) entsprechend der vorgegebenen Methodenstandards. Das Untersuchungsgebiet für die Brutvögel umfasste einen Radius von 500 m um die geplanten WEA-Standorte (UG500). Abgesehen von einer Begehung zur Erfassung von Eulen im November 2014, sind die vorliegenden Daten damit auch zum Zeitpunkt einer Genehmigung nicht älter als sieben Jahre. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sind keine wesentlichen Änderungen des beobachteten Artinventars gegenüber dem Zeitpunkt der Revierkartierungen anzunehmen.

In einem Untersuchungsgebiet von bis zu 1.500 m (UG1500) wurden in Bezug auf kollisionsgefährdete Greifvögel neben der Horstkartierung im Jahr 2015 in den Jahren 2017 und 2018 Nutzungskontrollen durchgeführt. Im Jahr 2019 erfolgte eine erneute Horstsuche, in dessen Rahmen ebenfalls Feldlerchen erfasst wurden. Zusätzlich wurde im Rahmen der Kartierungen 2015 an 9 Beobachtungstagen eine Raumnutzungskartierung durchgeführt. 2017 und 2019 wurden ebenfalls Flugbewegungen aufgenommen. Damit liegen in Bezug auf kollisionsgefährdete Greifvögel aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse über einen Zeitraum von mehreren Jahren vor.

Zusammenfassend werden die zugrunde liegenden Daten als ausreichend betrachtet.“

Das Alter der Daten beruht auf der Historie der Genehmigungsverfahren an den Vorhabenstandorten (WEA ursprünglich in 2015 beantragt, nach Inkrafttreten des FNP 2017 Änderung des Antragsgegenstandes, aufgrund der Änderung von Flächenverfügbarkeiten neue Projektierung und Planung der WEA in 2020).

Die grundlegenden avifaunistischen Erfassungen stammen aus dem Jahr 2015 und sind damit sieben Jahre alt. Gemäß Leitfaden NRW dürfen die Daten nicht älter als sieben Jahre sein.

Die dem Antrag zugrundeliegende Artenschutzprüfung sowie das Vermeidungskonzept wurden für das aktuelle Genehmigungsverfahren jedoch neu erstellt.

Aufgrund der fortlaufenden Aktualisierung und Verifizierung der Daten (Besatzkontrollen, Horstsuchen,...) und insbesondere unter Berücksichtigung des genannten Vermeidungskonzepts insgesamt werden die vorliegenden Daten trotz des Alters als ausreichend erachtet, um eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vornehmen zu können.



Bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf zusätzliche Arten und Horste im Untersuchungsgebiet (konkrete Hinweise durch die Einwender) sind ggf. entsprechende weitere Untersuchungen durch die Antragsteller erforderlich.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„- (3) Die Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Lippe sind ehrenamtlich erhobene Daten. Diese Daten unterliegen in einem hohen Maße dem Zufallsprinzip, da sie in der Freizeit der Mitglieder erhoben werden. Daher können diese Daten eine fachgutachterliche Kartierung nicht ersetzen.“

Bewertung der Einwendung:

Der Einwendung kann zugestimmt werden. Ehrenamtlich erhobene Daten können nur eine weitere Erkenntnisquelle sein.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- (4) Zudem haben sich im Vergleich zu den Alterfassungen die Planungsgrundlagen entscheidend geändert, da die geplanten Anlagenstandorte verschoben wurden und der Bau von anderen WEA-Typen beantragt wird, die größere Dimensionen und andere Anlagenspezifikationen aufweisen. Dadurch haben sich u. a. auch die bisher zugrunde gelegten Streichhöhen der Rotorblätter auf 38 m (ET-51) bzw. 30 m (ET-52) über Geländeoberfläche (GOK) entscheidend geändert. In den vorherigen Gutachten wurde von Anlagen mit einer Streichhöhe von 64 bzw. 77 m ausgegangen. Die im Artenschutzbeitrag getroffenen Aussagen zum Kollisionsrisiko sind nicht verwertbar, da sie auf veralteten und unvollständigen Erfassungen sowie anderen Bauwerkshöhen und Anlagenspezifikationen basieren. Betroffen sind u. a. die Brutvorkommen der Feldlerche, deren Singflüge bis in etwa 60 m Höhe aufsteigen.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt: „Die Einwendung bezieht sich auf das Gutachten „Ökologische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ von BIOPLAN GBR HÖXTER (2016). Für dieses Genehmigungsverfahren wurden lediglich die Daten aus den ökologischen Bestandserhebungen - die im Rahmen des o. g. Gutachtens durchgeführt wurden - als Grundlage für die Erstellung des eigenständigen Artenschutzbeitrages vom 06.07.2021 genutzt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag als Teil des Gutachtens von BIOPLAN GBR HÖXTER (2016) hat somit keine Relevanz für dieses Genehmigungsverfahren.

Im Artenschutzbeitrag vom 06.07.2021 wurden die dem Genehmigungsverfahren zugrunde liegenden WEA-Standorte und Anlagentypen betrachtet. Es wird auch aufgeführt, dass sich die WEA-Standorte gegenüber den in den Kartierungen verwendeten WEA-Standorten um etwa 20 (ET-51) bzw. 35 m (ET-52) verschoben haben.

Im Artenschutzbeitrag wurde die Feldlerche vertiefend geprüft. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei der Art nicht bekannt. Im Rahmen der Regelfallvermutung werden deshalb artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).“

Die untere Streichhöhe liegt bei der WEA ET-52 bei 30 m.



Die V_{ART7} sieht unabhängig von der Streichhöhe der Rotorblätter grundsätzlich eine Tagabschaltung der WEA ET-51 zum Schutz des Rotmilans vor. Gemäß der bisherigen Vorgehensweise des Kreises Lippe wird diese vom 01.03. bis zum 31.10. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang festgesetzt.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen wie die Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn, die Bauzeitenregelung, die Anlage von Lerchenfenstern, die unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs, die Abschaltung bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten, die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten als Ablenkflächen und der mögliche Einsatz einer bedarfsgerechten Abschaltung durch ein technisches System sind unabhängig von einer geänderten Planung grundsätzlich Bestandteil des Vermeidungskonzepts.

Den Ausführungen des Fachgutachters hinsichtlich der Feldlerche wird zugestimmt. Die Feldlerche ist gem. Leitfaden grundsätzlich nicht windenergiesensibel.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- (5) Da die beantragten WEA unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Anlagen als Windpark mit mehr als drei WEA zu definieren sind, ist die vorgenommene Abgrenzung des Untersuchungsraumes falsch. Dieser ist ab den Grenzen der Konzentrationszonen anzulegen und nicht als Radius um den Mastfuß. Der Untersuchungsraum muss mindestens 1.500 m betragen.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt: „Gemäß dem Artenschutz-Leitfaden NRW wird zur Abgrenzung des Untersuchungsgebiets der artspezifische Radius um den Mittelpunkt des Mastes gelegt, sofern die konkreten WEA-Standorte bereits bekannt sind. Das trifft im vorliegenden Fall für die beantragten WEA ET-51 und ET-52 zu.

In Bezug auf den Prüfradius der Art Rotmilan wurde sich an die Vorgaben aus dem Leitfaden gehalten, nach denen in der kontinentalen Region ein Radius von 1.000 m zu wählen ist. Gemäß dem Leitfaden NRW sind die in der Tabelle des Anhang 2 in Spalte 2 und 3 angegebenen Radien jeweils vom Mittelpunkt des Mastes aus zu betrachten.

Die Spalte 2 gibt außerdem den Radius des maximal möglichen Einwirkungsbereiches um die geplante WEA bei der Abgrenzung einer Winffarm (UVP) an. Im UVP-Bericht wurde vorsorglich in einem Untersuchungsgebiet von 1.500 m um den Rotmilan-Brutplatz von 2015 und 2018 geprüft, ob sich in diesen Bereich Windenergieanlagen befinden, die kumulierende Wirkungen auf das Schutzgut Tiere bzw. den Rotmilan auslösen können.

Es bleibt weiterhin zu berücksichtigen, dass die vorhabenbedingten Horstkartierungen für Greif- bzw. Großvögel in einem Untersuchungsgebiet von bis zu 1.500 m um die geplanten WEA durchgeführt wurden. Gemäß Leitfaden werden bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Horstsuche die Angaben in Spalte 2 - im vorliegenden Fall 1.000 m - empfohlen.“

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes anhand des artspezifischen Radius um den Mittelpunkt des Mastes ist leitfadenskonform erfolgt.

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Die verschiedenen Umweltfachgesetze (auch das BNatSchG) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten WEA (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen - und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge der Genehmigung neuer Anlagen jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als



materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der neu beantragten WEA zusammenwirken, gehören fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten WEA, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der beantragten Anlagen.

In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Wirkungen wird im Rahmen der UVP somit geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden bzw. zuvor beantragten oder genehmigten WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen anderer WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

Eine über die Prüfung kumulierender Wirkungen hinausgehende Raumnutzungskartierung im 1.500-m-Radius um die Bestands-WEA ist demnach nicht erforderlich und angezeigt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- (6) Ortsansässige ehrenamtlich tätige Naturschützer haben mit Unterstützung des NABU Lippe eine detaillierte Bestandserfassung der relevanten Avifauna und der Horststandorte im betroffenen Gebiet durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erfassung enthält das Dokument „Artenschutzbeitrag.pdf“ (Verfasser Dr. med. Marcel Suhl u. Dipl. Biol. Barbara Ballof), das der Stellungnahme als Anhang beigefügt ist.

Der NABU Lippe schließt sich diesen Ausführungen voll inhaltlich an und macht diesen Artenschutzbeitrag zum Teil seiner Stellungnahme (s. Anhang).

Der NABU Lippe hat zusätzlich das Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie Wolf Lederer mit einer Rotmilanerkennung und -beobachtung sowie Bruterfolgskontrollen u. a. im Bereich der Horststandorte Extertal-Asmissen und Extertal-Linderbruch im Zeitraum Ende Mai bis Anfang Juli 2019 beauftragt. Dabei wurde besonders die Brutbiologie im Jahr 2021 (Horstbesetzung, Anzahl der Jungen, Bruterfolg, Ausfliegezeitpunkt) dokumentiert.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt: „Ehrenamtlich erhobene Daten unterliegen in einem hohen Maße dem Zufallsprinzip und können die Daten einer fachgutachterlichen Kartierung nicht ersetzen.“

Es wurde darum gebeten, dass die in der Einwendung angesprochenen Daten durch den NABU der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Die erwähnten Daten des Planungsbüros für Landschafts- und Tierökologie Wolf Lederer wurden daher durch die Genehmigungsbehörde angefordert und mit Datum vom 03.06.2022 von den Einwendern übersandt. Die nachträglich vorgelegten Daten wurden von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe geprüft. Hieraus haben sich jedoch keine weiteren Anhaltspunkte für eine abweichende artenschutzrechtliche Beurteilung ergeben.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



„- (7) Die Auswahl der von den WEA-Planungen betroffenen Lebensraumtypen ist nicht nachvollziehbar (s. Kap. 2.6 Artenschutzbeitrag). Die in der LANUV-Tabelle (s. S. 12 und 13) vorgenommene Auswahl der Lebensraumtypen für die artenschutzrechtliche Prüfung deckt die zuvor beschriebenen Habitatstrukturen nicht ab. Es fehlen z. B. Feucht- und Nasswälder, Höhlenbäume, Horstbäume, Fließgewässer, Stillgewässer, Gärten und Gebäude. Es ist zu prüfen, ob dadurch planungsrelevante Arten nicht geprüft wurden. Falls dies der Fall ist, ist die Artenschutzprüfung unvollständig.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:
„Bei der in der Einwendung benannten Tabelle handelt es sich bei der Auswahl um die potenziell von den Planungen (WEA-Standorte sowie Zuwegungen) betroffenen Lebensraumtypen. Eine Nicht-Auswahl bedeutet deshalb nicht, dass diese Lebensraumtypen nicht im nahen Umfeld der WEA vorkommen. Unabhängig davon fand bei der Messtischblattabfrage keine Vorauswahl nach Lebensraumtypen statt. Somit wurden alle Lebensraumtypen berücksichtigt.“

Die Ausführungen des Fachgutachters werden durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt. Darüber hinaus sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung insbesondere die entsprechenden Horst- und Raumnutzungskartierungen unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen entscheidend und nicht die Habitatstrukturen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- (8) Die durchgeführte vertiefende Artenschutzprüfung ist zum Teil fehlerhaft. Bei der Feldlerche wird die potenzielle Betroffenheit der Singflüge im Streichbereich der Rotoren (s. o.) nicht behandelt. Die Schlussfolgerung, dass der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, ist nicht hinreichend belegt. Es werden für die Feldlerche nur Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase aufgeführt.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendungen zur Feldlerche verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- (9) Nach der ehrenamtlichen Artenerfassung (s. Anlage) kommen im UG500 sehr wohl Baumfalke, Waldohreule und Waldschnepfe vor. Diese Arten sind einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:
„Es handelt sich um ehrenamtlich erhobene Daten, die in einem hohen Maße dem Zufallsprinzip unterliegen. Daher können diese Daten eine fachgutachterliche Kartierung nicht ersetzen.“

Unabhängig davon bedeutet eine Sichtung der genannten Arten nicht zwangsläufig, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind. Dies wurde im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages gutachterlich beurteilt und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend durch die untere Naturschutzbehörde geprüft.“



Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzbeitrages hat sich der Gutachter mit den Arten Baumfalke und Waldschnepfe befasst. Beide Arten wurden im relevanten Untersuchungsgebiet im Radius von 500 m um die geplanten WEA nicht kartiert, sodass eine Betroffenheit nicht festgestellt worden ist.

Die Walddohreule wurde nicht untersucht, da sie gemäß Artenschutzleitfaden NRW nicht windkraftsensibel ist.

Auf Grund einer einmaligen Sichtung eines Baumfalken sowie der zweimaligen Sichtung einer Waldschnepfe in einem Zeitraum von 2017 bis einschließlich 2021 (5 Jahre) ist es unverhältnismäßig, weitere Kartierungen zu fordern.

Zugriffsverbote werden allein durch das Vorhandensein der Arten im Umfeld der Anlagen nicht ausgelöst. Entscheidend sind Hinweise auf einen Brutplatz im Radius von 500 m. Diese liegen jedoch nicht vor.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand bezüglich der o. g. Vogelarten liegt nicht vor.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- (10) Im UG1.500 kommen zwei Rotmilan-Brutpaare vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur bei einem Brutpaar der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem liegt nach dem Kartierungsgutachten des NABU Lippe (Lederer 2021) ein weiterer Rotmilanbrutplatz bei Linderbruch knapp außerhalb des zugrundgelegten UG1.500. Es ist zu prüfen, ob dieser Horststandort bei ordnungsgemäßer Abgrenzung des Untersuchungsraumes (s. Ziffer 5) mit zu berücksichtigen ist.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:

„Auf Grundlage der vorhabenbedingten Kartierungen ist im erforderlichen Prüfradius von 1.000 m um die geplanten WEA von einem Rotmilan-Brutplatz im Bereich der WEA ET-51 auszugehen. Liegt ein Brutplatz innerhalb dieses Radius, ist dies ein Hinweis auf ein möglicherweise signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Der über mehrere Jahre genutzte Horst am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes von 1.500 m liegt außerhalb des Prüfradius von 1.000 m, weshalb bei diesem Brutpaar der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen wurde. Im Gegensatz dazu bezieht sich der erweiterte Prüfradius von 4.000 m für die Art Rotmilan nicht auf Brutplätze, sondern auf weiter entfernt liegende Nahrungshabitate, die häufig und intensiv genutzt werden und stets auf einer festen Flugroute, die durch die geplanten WEA verläuft, angefliegen werden.“

Unter Berücksichtigung der beobachteten Flugbewegungen können die Vorhabenflächen nicht als essenzielles Nahrungshabitat herausgestellt werden. Grundsätzlich ist herauszustellen, dass die Vorhabenflächen in Bezug auf die Nahrungsverfügbarkeit nicht höher zu bewerten sind als die umliegenden Offenlandbereiche. Lediglich durch die räumliche Nähe zu Brutplätzen werden bestimmte Flächen häufiger aufgesucht.“

Der Gutachter geht davon aus, dass es sich lediglich um ein relevantes Rotmilan-Brutpaar handelt. Er begründet dies mit dem Vorhandensein von Wechselhorsten im Untersuchungsgebiet. Die gutachterliche Einschätzung ist nachvollziehbar. Auswirkungen auf ein potentiell zweites Brutpaar hat das Vorhaben insofern nicht, da umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die $V_{ART} 7$ sieht unabhängig von der Streichhöhe der Rotorblätter grundsätzlich eine Tagabschaltung der WEA ET-51 zum Schutz des Rotmilans vor. Gemäß der bisherigen Vorgehensweise des Kreises Lippe wird diese vom 01.03. bis zum 15.10. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang festgesetzt.



Weitere Vermeidungsmaßnahmen wie die Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn, die Bauzeitenregelung, die Anlage von Lerchenfenstern, die unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs, die Abschaltung bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten, die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten als Ablenkflächen und der mögliche Einsatz einer bedarfsgerechten Abschaltung durch ein technisches Systems sind unabhängig von einer geänderten Planung grundsätzlich Bestandteil des Vermeidungskonzepts.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- (11) Die Tab. 1 „Gesamtartenliste der Avifauna im UG500“ (s. Kap. 3.1.2.1 Brutvögel) im Artenschutzbeitrag vom 06.07.2021 ist nicht nachvollziehbar. Wenn diese Tabelle stimmt, brütet z. B ein Uhu in der 500 m Zone. Auf dieses Brutvorkommen wird in der Artenschutzprüfung nicht eingegangen.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwender geben im Rahmen des Erörterungstermins an, dass Kenntnisse über einen weiteren Uhu-Brutplatz im Umfeld der beantragten WEA vorliegen würden. Es sei jedoch nicht bekannt, ob dieser Brutplatz innerhalb des maßgeblichen Untersuchungsgebietes von 1.000 m um die WEA liegen würde. Die dem Ehrenamt vorliegenden Daten würden entsprechend geprüft und anschließend ggf. der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:
„Die Art Uhu wurde während der erfolgten Artenschutz-Kartierungen im 1.500-m-Radius, jedoch außerhalb des für die Art Uhu laut Artenschutz-Leitfaden NRW maßgeblichen Untersuchungsgebietes von 1.000 m um die geplanten WEA, als Brutvogel nachgewiesen und deshalb vertiefend geprüft (siehe Anlagen 2 und 3 des Artenschutzbeitrags). Im UG500 wurde der Uhu - wie auch Rotmilan und Schwarzmilan - als Nahrungsgast festgestellt und deshalb in der von den Einwendern angeführten Tabelle entsprechend aufgeführt.“

Ein bestehender Uhu-Brutplatz im maßgeblichen Untersuchungsgebiet (1.000 m) um die geplanten WEA ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zum Zeitpunkt des Erörterungstermins nicht bekannt gewesen und ergibt sich auch nicht aus den zu den Antragsunterlagen gehörenden Ergebnissen der durchgeführten Artenschutzkartierungen. Beim Uhu wurde innerhalb des relevanten 1.000 m Radius in den Untersuchungen bis 2019 kein Brutnachweis erbracht, so dass nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen war.

Es wurde darum gebeten, dass die in der Einwendung angesprochenen Daten über einen Uhu-Brutplatz der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen einer ergänzenden Untersuchung im Jahr 2022 wurden im Rahmen einer Horstsuche/-kontrolle der Vorhabenträgerin jedoch zwei Brutpaare des Uhus innerhalb des Untersuchungsgebietes von 1.000 m um die WEA ET-51 und ET-52 festgestellt. Die Entfernung zur nächstgelegenen WEA ET-51 beträgt etwas über 500 m, bei dem Brutplatz handelt es sich um den in den Jahren 2015 und 2018 durch einen Rotmilan besetzten Horst nördlich der WEA. In einer Entfernung von etwa 190 m zur WEA ET-52 wurde zudem eine Bodenbrut des Uhus in einem Wald nördlich der WEA festgestellt. Der Abschaltzeitraum der Rotoren der **Windenergieanlagen ET-51 und ET-52** wird zum Schutz der Uhus für den Zeitraum vom 01.02. bis einschließlich 31.08. festgelegt. Er beginnt täglich mit dem Sonnenuntergang und endet mit dem Sonnenaufgang.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



- „- (12) In dem ehrenamtlich erstellten Artenschutzbeitrag (s. Anhang) erfolgt eine fachlich fundierte detaillierte Kritik an Methoden, Ergebnissen und vorgenommenen Wertungen des antragsseitigen Gutachters. Der NABU Lippe schließt sich diesen Ausführungen voll inhaltlich an und macht auch diese zum Bestandteil seiner Stellungnahme.
- (13) und (14) [siehe 3.5.2 Fledermäuse]
Fazit: Aufgrund der fehlerhaften und unvollständigen Grundannahmen sowie der veralteten und zum Teil nicht ausreichenden oder unvollständigen bzw. nicht durchgeführten Kartierungen (speziell Fledermäuse) werden im Artenschutzbeitrag vom 06.07.2021 des Antrags Bewertungen vorgenommen und Schlussfolgerungen gezogen, die fachlich nicht nachvollziehbar sind und keine ausreichende Entscheidungsgrundlage darstellen.“

Bewertung der Einwendung:

Die für die Bewertung angewendeten Methoden und Maßstäbe sind in den Antragsunterlagen nachvollziehbar beschrieben worden. Die Bewertung ist nach fachgesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards ausgerichtet worden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Artenschutzbeitrag (Anlage zu einer Einwendung/ gleichzeitig auch Bestandteil einer weiteren Einwendung (Verfasser)

- Der Artenschutzbeitrag und Teile des UVP-Berichts stützen sich auf ein Gutachten der Bioplan GbR aus 2016, mit Kartierungen aus 2015. Das Gutachten wurde vom Verfasser nicht unterschrieben.“

Bewertung der Einwendung:

Eine Ausfertigung des entsprechenden Gutachtens mit Unterschrift kann grundsätzlich im weiteren Genehmigungsverfahren nachgereicht werden. Hieraus ergeben sich jedoch keine weiteren Anhaltspunkte für eine abweichende artenschutzrechtliche Beurteilung.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- Untersuchungsbereich ist falsch gewählt worden. Prüfbereich hätte ausgeweitet werden müssen.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:
„Gemäß dem Artenschutz-Leitfaden NRW wird zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der art-spezifische Radius um den Mittelpunkt des Mastes gelegt, sofern die konkreten WEA-Standorte bereits bekannt sind. Das trifft im vorliegenden Fall zu.

In Bezug auf den Prüfradius der Art Rotmilan wurde sich an die Vorgaben aus dem Leitfaden gehalten, nach dem in der kontinentalen Region ein Radius von 1.000 m zu wählen ist. Gemäß dem Leitfaden NRW sind die angegebenen Radien jeweils vom Mittelpunkt des Mastes aus zu betrachten.

Die Spalte 2 des Anhangs 2 zum Artenschutz-Leitfaden NRW gibt außerdem den Radius des maximal möglichen Einwirkungsbereiches um die geplante WEA bei der Abgrenzung einer Windfarm (UVP) an. Im UVP-Bericht wurde vorsorglich in einem Untersuchungsgebiet von 1.500 m um den Rotmilan-Brutplatz von 2015 und 2018 geprüft, ob sich in diesen Bereich Windenergieanlagen befinden, die kumulierende Wirkungen auf das Schutzgut Tiere bzw. die Art Rotmilan auslösen können.

Es bleibt zu weiterhin zu berücksichtigen, dass die vorhabenbedingten Horstkartierungen für Greif- bzw. Großvögel in einem Untersuchungsgebiet von bis zu 1.500 m um die geplanten WEA durchgeführt wurden.



Gemäß Leitfaden werden bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Horstsuche die Angaben in Spalte 2 - im vorliegenden Fall 1.000 m - empfohlen.“

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- *Der erweiterte Prüfradius von 4.000 m ist ausschließlich anhand von Messtischdaten und Daten der ornith. Arbeitsgruppe der Biol. Station Lippe abgearbeitet worden. Es erfolgte keine Überprüfung weiterer Brutplätze, von Nahrungsrevieren und Flugrouten kollisionsgefährdeter Großvogelarten.*“

Bewertung der Einwendung:

Der erweiterte Prüfradius (Spalte 3 des Anhangs 2 zum Artenschutz-Leitfaden NRW) - bei der Art Rotmilan 4.000 m - bezieht sich „[...] nicht auf Brutplätze, sondern auf weiter entfernt liegende Nahrungshabitate, die häufig und intensiv genutzt werden und stets auf einer festen Flugroute, die durch die geplanten WEA verläuft, angefliegen werden. [...]. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wäre zu klären, inwiefern bei Durchqueren der geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Auf die Raumnutzung im Bereich des Nahrungshabitates selbst kommt es für die Beurteilung des Kollisionsrisikos hingegen nicht an. Ebenso ist keine flächendeckende Kartierung des erweiterten UG der Spalte 3 [...] erforderlich“ (Artenschutz-Leitfaden NRW des MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Unter Berücksichtigung der beobachteten Flugbewegungen können die Vorhabenflächen nicht als essenzielles Nahrungshabitat herausgestellt werden. Grundsätzlich ist herauszustellen, dass die Vorhabenflächen in Bezug auf die Nahrungsverfügbarkeit nicht höher zu bewerten sind als die umliegenden Offenlandbereiche. Lediglich durch die räumliche Nähe zu Brutplätzen werden bestimmte Flächen häufiger aufgesucht. Zielgerichtete Flugbewegungen der Art Rotmilan durch die geplanten WEA zu weiter entfernten Nahrungshabitaten - die häufig und intensiv genutzt werden - wurden im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt.

Es wird auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendungen zu dem erweiterten Untersuchungsgebiet verwiesen.

Weder die Fachanalyse noch die Kartierungen gaben Hinweise auf häufige, gerichtete Flugbewegungen der windenergiesensiblen kollisionsgefährdeten Vogelarten, so dass Wirkungen der beantragten WEA im Sinne der Spalte 3 des Anhangs 2 des Artenschutz-Leitfadens NRW ausgeschlossen werden können. Weiterhin ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auch kein essentielles Nahrungshabitat im 4.000 m-Radius um die geplanten WEA bekannt.

Da in der Umgebung der WEA zahlreiche Grünlandflächen und eine generell divers genutzte Offenlandschaft vorhanden sind, sind keine essentiellen Nahrungshabitate in der Umgebung vorzufinden. Sowohl die Grünlandflächen, als auch die Ackerflächen, sind potentielle Nahrungshabitate des Rotmilans, die besonders bei Ernte und Mahd eine anziehende Wirkung auf den Rotmilan entfalten.

Eine Untersuchung im 4.000 m-Radius (erweitertes Untersuchungsgebiet) war daher nicht erforderlich.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- *Koordinaten, Windradtypen und deren Abmessungen passen nicht. Somit stimmen die Abstände und Untersuchungsgebiete nicht. (Bsp. Uhu, Feldlerche).*“



Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:
„Die Einwendung bezieht sich auf das Gutachten „Errichtung von Wind-energieanlagen in der geplanten Konzentrationszone 1 (Hohensonne) der Gemeinde Extertal - Ökologische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ von BIOPLAN GBR HÖXTER (2016).

Für das konkrete Genehmigungsverfahren der WEA ET-51 und WEA ET.52 wurden lediglich die Daten aus den ökologischen Bestandserhebungen - die im Rahmen des o. g. Gutachtens durchgeführt wurden - als Grundlage für die Erstellung eines eigenständigen Artenschutzbeitrages vom 06.07.2021 genutzt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag als Teil des Gutachtens von BIOPLAN GBR HÖXTER (2016) hat somit keine Relevanz für das laufende Genehmigungsverfahren.

Im Artenschutzbeitrag vom 06.07.2021 wurden die dem Genehmigungsverfahren zugrunde liegenden konkreten WEA-Standorte und Anlagentypen betrachtet. Es wird auch aufgeführt, dass sich die WEA-Standorte gegenüber den in den Kartierungen verwendeten WEA-Standorten um etwa 20 m (ET-51) bzw. 35 m (ET-52) verschoben haben. genannten Abstände in diesem Artenschutzbeitrag beziehen sich auf die aktuellen Anlagenstandorte.“

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- *Argumentation zu den Singflügen der Feldlerche passt nicht mehr zu den aktuellen Streichhöhen. Ergebnisse und Schlussfolgerungen passen nicht mehr - sowohl im Artenschutzbeitrag als auch im LBP.*“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendungen zur Feldlerche verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- *Gutachten deckt sich in weiten Teilen mit einem Gutachten der Bioplan GbR zur ornithologischen Bestandsaufnahme und artenschutzrechtlichen Bewertung im Rahmen der Aufstellung des FNP. Untersuchungen wurden jedoch nur teilweise übernommen und teilweise ergänzt (einzelne Horstkontrollen, unterschiedliche Zeitdauern bei Kontrollen). Die Diskrepanzen können nicht nachvollzogen werden.*

- *Realität der Angaben wird in Frage gestellt.*

- *Da dieses Gutachten (2016) Grundlage für ASB und LBP ist, müssen alle Daten korrekt erhoben worden sein. Ggf. ist das Gutachten anzuzweifeln und nicht verwertbar.*“

Bewertung der Einwendungen:

Laut Aussage von BIOPLAN GbR Höxter sind die im Gutachten „Errichtung von Windenergieanlagen in der geplanten Konzentrationszone 1 (Hohensonne) der Gemeinde Extertal - Ökologische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ (2016) aufgeführten Termine korrekt dargestellt (E-Mail an den Vorhabenträger vom 06.03.2018).

Es wurden jedoch Fehler in der Auflistung der Begehungszeiten und der Dauer der Begehungen gemacht. In wenigen Fällen lagen zudem Diskrepanzen zwischen der Flugzeit und des Kartierungszeitraums vor. Die entsprechenden fehlerhaften Angaben wurden durch BIOPLAN GBR HÖXTER korrigiert (E-Mail an den



Vorhabenträger vom 06.03.2018). In der E-Mail wurde weiterhin ausgeführt, dass einzelne Angaben keiner Korrektur bedurften, da teilweise vor der Raumnutzungskartierung eine Horstkontrolle durchgeführt wurde und bei dieser auch Beobachtungen fliegender Greifvögel notiert wurden.

Eine korrigierte Tabelle 3 des o. g. Gutachtens wurde mit Einverständnis der Antragstellerin und des Gutachters zum Bestandteil der Niederschrift zum Erörterungstermin. Anhaltspunkte für eine abweichende artenschutzrechtliche Beurteilung ergaben sich daraus nicht.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„- *Untersuchungsergebnisse dürfen gemäß Leitfaden nicht älter als 7 Jahre sein, optimal nicht älter als 5 Jahre. Hier wurden Daten aus Begehungen aus 2014 erhoben. Auch Datenrecherche LANUV aus 2014. Somit sind die Daten älter als empfohlene optimale Zeiträume und bei einer Genehmigung in 2022 älter als die erlaubten Zeiträume. Auch Horstkontrollen aus 2017-2019 ändern dies nicht (keine ernsthafte Raumnutzungsanalyse).“*

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendungen zu dem Alter der Kartierungsdaten verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- *Bei Untersuchungen aus 2017 müssten eigene Erfassungen (EW) eigentlich auch erfasst worden sein.*

- *Im Horst 17 (Mäusebussard) habe 2017 nachweislich ein Rotmilan gebrütet, Bruterfolg 2 Küken, im Brutvogelregister aufgenommen. „*

Bewertung der Einwendungen:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt: „Laut den Ergebnissen der vorhabenbedingten Kartierungen war dieser Horst auch in den Jahren 2018 und 2019 durch die Art Rotmilan besetzt. Dieser Horst wurde im Artenschutzbeitrag als Brutplatz der Art Rotmilan daher auch entsprechend bei der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Erarbeitung eines Vermeidungskonzeptes berücksichtigt.“

Die Einwendung sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„- *Begehung in 2017 haben unzulänglichen Zeitraum und sei fehlerhaft und daher unverwertbar.*

- *Kartierung in 2018 erfasste 9 Horste und einen Uhu-Standort, Ehrenamt erfasst 27 Horststandorte in 2017 und 20 in 2018. Abweichungen in den Angaben zu einzelnen RM-Horsten und Brutversuchen. Es wurden nur max. 45 % der vorhandenen Brutplätze untersucht.“*

Bewertung der Einwendungen:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:



„Der antragsgegenständliche Artenschutzbeitrag beruht hauptsächlich auf den Kartierungen durch BIOPLAN GBR HÖXTER im Jahr 2015. Im Jahr 2017 wurden lediglich Nutzungskontrollen der bekannten Horste durchgeführt; dabei wurden zusätzlich auch Flugbewegungen von WEA-empfindlichen Arten aufgenommen. Durch den Kartierer wurde klargestellt, dass es keine festgelegten Beobachtungspunkte gab, sondern die Flugbewegungen während der Horstkontrollen dokumentiert wurden (FORNA 2017). Als Ergänzung zu den Ergebnissen aus dem Jahr 2015 sind die zusätzlichen Ergebnisse aus dem Jahr 2017 und auch die Ergebnisse aus den Kartierungen 2018 und 2019 verwertbar und damit zu berücksichtigen, auch weil hierdurch Daten aus mehreren Jahren vorliegen.

Am 29.01.2020 fand weiterhin ein Abstimmungsgespräch mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe statt. Es ging um die Frage, ob die bisher durchgeführten Kartierungen ausreichen oder weitere avifaunistische Kartierungen notwendig seien. Im Ergebnis wurden die durchgeführten Kartierungen als ausreichend angesehen.“

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe bestätigt die Ausführungen des Fachgutachters.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„- *Anmerkungen zur Kartierung von 2019, keine Untersuchung der Flugrouten und Raumnutzung sowie Revierverhalten*“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:
„Im Rahmen der Kartierungen 2019 erfolgte lediglich eine Horstkartierung mit anschließender Belegkontrolle im Radius von 1.500 m um die geplanten WEA. Dabei wurde zusätzlich die Feldlerche im Umfeld der WEA erfasst. Eine Revierkartierung und Raumnutzungskartierung haben nicht stattgefunden.“

Verwertbare Ergebnisse im Rahmen der Erhebung artenschutzrechtlicher Untersuchungen setzen grundsätzlich auch Horst- und Besatzkontrollen voraus. Diese Untersuchungen sind damit wesentlicher Bestandteil der Antragsunterlagen und wichtig, um eine artenschutzrechtliche Prüfung vornehmen zu können.

Die Forderung regelmäßiger neuer Kartierungen (Raumnutzung, Horstsuche,...) wäre in diesem Zusammenhang jedoch unverhältnismäßig und rechtlich auch nicht angezeigt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- *Ergebnisse und Schlussfolgerungen werden für ungenügend beachtet.*“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:
„Die durchgeführten Kartierungen werden insgesamt als ausreichend erachtet. Die empfohlenen Maßnahmen orientieren sich hauptsächlich an den Angaben in den Leitfäden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) sowie "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (MKULNV NRW 2013) und wurden teilweise im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe abgestimmt.“



Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- *Es folgt eine stichpunktartige Auflistung der dokumentierten und gemeldeten Veränderungen im Untersuchungsraum (einzelne Nachweise)*

- *ASB: Baumfalke, Waldohreule und Waldschnepfe seien vorhanden“*

Bewertung der Einwendungen:

Es wird auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendungen zur Erhebung und Verwendung ehrenamtlicher Kartierungsdaten verwiesen.

Die Einwendung sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„- *Baufeldfreimachung vom 01.10.-01.03. (Feldlerche) sollte eingehalten werden.“*

Bewertung der Einwendung:

Entsprechende Nebenbestimmungen zur Baufeldfreimachung wurden in Abschnitt III. Buchstabe H) dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- *Maßnahmen zu unattraktiven Gestaltung des Mastfußbereiches für lediglich einer von drei betroffenen Bewirtschaftungseinheiten können nicht nachvollzogen werden.“*

Bewertung der Einwendung:

Die vom Gutachter vorgenommene Einteilung in Bewirtschaftungseinheiten ist im landschaftspflegerischen Begleitplan ausreichend begründet worden und nachvollziehbar. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind die betroffenen kleinen Teilflächen von der Vermeidungsmaßnahme nicht betroffen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- *Anlage von attraktiven Ablenkflächen kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht ausschließen. Für die Wirksamkeit von Ablenkflächen existieren keine wissenschaftlichen Belege.*

- *Es liegen Hinweise für 2 RM-Brutpaare im UG vor. Warum nur bei einem der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, sei unklar. Avisiertes Areal von 2,4 ha Grünlandfläche sei nicht ausreichend.*

- *Kollisionsrisiko besteht zuerst beim Thermikkreisen und bei Flug- und Balzverhalten in Nestnähe. Warum ein Monitoring an 8 Untersuchungstagen zur Aufhebung der Abschaltung führen sollte, ist unverständlich. Monitoring kann ausschließlich bei Überprüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen dienen.“*

Bewertung der Einwendungen:



Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:
„Die Konzeption und Größe der vorgesehenen Ablenkfläche/des Ausweichnahrungshabitats orientiert sich an den Leitfäden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) sowie "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (MKULNV NRW 2013). Demnach wird der Anlegung von extensivem Grünland eine hohe Wirksamkeit attestiert; dies wird auch entsprechend durch Rechtsprechung bestätigt. Die entsprechend erforderlichen Strukturen sind kurzfristig entwickelbar und aus gutachterlicher Sicht auch schnell wirksam, da das Artverhalten bekannt ist.

Auf Grundlage der vorhabenbedingten Kartierungen ist von einem betroffenen Brutpaar der Art Rotmilan im Untersuchungsgebiet auszugehen. Damit ist die verfügbare Maßnahmenfläche von insgesamt etwa 3,2 ha (2,4 ha Vielschnittflächen, ca. 0,8 ha 12 m breite Blühstreifen) ausreichend.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die Kombination mehrerer Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Die Ablenkfläche ist lediglich ein Teil davon. Die Ablenkungsfläche befindet sich bereits in der Entwicklung, sodass in diesem Jahr das Monitoring stattfinden kann. Die Fläche ist somit bereits vor Baubeginn verfügbar.“

Die Anlage von attraktiven Nahrungshabitats als Ablenkflächen für die Art Rotmilan ist eine anerkannte Maßnahme zur Senkung des Kollisionsrisikos. Aufgrund der geringen Nähe des Brutplatzes zum Vorhabenstandort der WEA ET-51 sind hier strenge Maßstäbe an das Monitoring zu setzen.

Entsprechende Monitoringberichte würden abgewartet werden und im Detail durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auch vor Ort überprüft.

Auf der Grundlage einer entsprechenden Prüfung kann dann ggf. in einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG die Änderung der „Totalabschaltung“ der WEA ET-51 beantragt werden.

Die Ablenkfläche hat vorrangig das Ziel, den im Umfeld der WEA ET-51 brütenden Rotmilan von Flügen über die WEA abzulenken. Brutplätze mit einem Abstand von über 1.000 m zu einer WEA sind nicht in Betracht gezogen worden.

In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass weitere Individuen von der Attraktivität der Ablenkmaßnahme angezogen werden. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bei solchen zielgerichteten Nahrungsflügen ist hier nicht belegt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- *Langfristige Tagesabschaltung der WEA 01 sei geeignetes Mittel zur Senkung des Tötungsrisikos. Warum RM-Horst in 1.490 m Entfernung zu WEA 01 nicht einbezogen wurde, erscheint widersinnig.*“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendungen zum Untersuchungsgebiet des Rotmilans nach dem Artenschutz-Leitfaden NRW verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- *Tagesabschaltung trägt Uhu-Brutpaar in 1.500 m nicht Rechnung, solange entsprechende Flugzeiten nicht einbezogen werden.*“



Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:
„Die Art Uhu wurde 2015 im Rahmen der Kartierung nachgewiesen. Die Distanz des Brutplatzes zu den geplanten WEA-Standorten beträgt 1.135 m (ET-51) bzw. 1.283 m (ET-52). Der Brutplatz wurde im Rahmen der Horstkontrolle 2017 bestätigt. In den Kartierungen 2018 und 2019 konnte hingegen kein Brutplatz der Art Uhu festgestellt werden.

Aufgrund der Distanz des nachgewiesenen Brutplatzes zu den geplanten WEA-Standorten kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Vermeidung sind dementsprechend nicht erforderlich.

Aus Gründen der Vorsorge sollen jedoch Maßnahmen umgesetzt werden, die auch bei Sonderereignissen eine Kollision von Greifvögeln mit den geplanten Anlagen ausschließen. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen stammen aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Art Rotmilan und sind folglich nicht für die Art Uhu konzipiert, kommen dieser Art aber dennoch zugute. Des Weiteren wirken sich die auch die Abschaltungen für die Artengruppe Fledermäuse positiv auf die Art aus.“

Beim Uhu wurde innerhalb des relevanten 1.000 m Radius in den Untersuchungen bis 2019 kein Brutnachweis erbracht, so dass nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen war. Erst nach dem Erörterungstermin wurde bekannt, dass im Rahmen einer ergänzenden Untersuchung im Jahr 2022 im Rahmen einer Horstsuche/-kontrolle der Vorhabenträgerin jedoch zwei Brutpaare des Uhus innerhalb des Untersuchungsgebietes von 1.000 m um die WEA ET-51 und ET-52 festgestellt wurden. Die Entfernung zur nächstgelegenen WEA ET-51 beträgt etwas über 500 m, bei dem Brutplatz handelt es sich um den in den Jahren 2015 und 2018 durch einen Rotmilan besetzten Horst nördlich der WEA. In einer Entfernung von etwa 190 m zur WEA ET-52 wurde zudem eine Bodenbrut des Uhus in einem Wald nördlich der WEA festgestellt. Der Abschaltzeitraum der Rotoren der **Windenergieanlagen ET-51 und ET-52** wird zum Schutz der Uhus für den Zeitraum vom 01.02. bis einschließlich 31.08. festgelegt. Er beginnt täglich mit dem Sonnenuntergang und endet mit dem Sonnenaufgang.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„- Die Annahme, dass allgemein betrachtet bei dauerhaftem Niederschlag und starkem Wind geringere Flugaktivitäten zu erwarten seien, lässt sich nicht durch die als Beleg aufgeführte Untersuchung von Schreiber Umweltplanung 2016 stützen. [...]

- Eine „dauerhafte Aufgabe des Reviers“ wird als Abwesenheit für zwei Brutperioden gedeutet. Eine Quelle wird nicht aufgeführt.
Horst 18 sei aber in 2021 besetzt gewesen, somit drei Jahre nach dem letzten dokumentierten Brutversuch in 2018. Somit kann Maßnahmenerfordernis nicht entfallen.“

Bewertung der Einwendung:

Ein „Wechselhorst“ liegt immer dann vor, wenn in einem Brutrevier mehrere Horste bekannt sind, die von den Revierinhabern genutzt werden können und in der Vergangenheit genutzt wurden. Standorte von Wechselhorsten der WEA-empfindlichen Arten Rot- und Schwarzmilan sind nach dem Artenschutz-Leitfaden NRW nicht zu betrachten, wenn sie nachweislich seit zwei Jahren nicht mehr besetzt wurden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



- „- *Im Wald Fassenberg und in anderen Bereichen der Konzentrationszonen in Extertal zeigt sich ein überzufällig häufiges Verschwinden von Horsten und Rotmilanen. Tatsache wurde auch von Gutachtern angeführt.
3 Horste aus 2017 existierten in 2020 nicht mehr. Ein neuer Horst aus 2019 hatte aber Bruterfolg in 2021. Seit 2021 zwei weitere Horste entstanden.“*

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendungen zur Erhebung und Verwendung ehrenamtlicher Kartierungsdaten verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

- „- *Ein fachwissenschaftlich anerkanntes technisches System zur Vogelerkennung steht aktuell nicht zur Verfügung. Hinweis auf anlagentechnische Probleme bei einem ständigen Anhalten und Abschalten.“*

Bewertung der Einwendung:

Mittlerweile liegt das Kamerasystem „Identiflight“ (entwickelt in der USA) als ein mittlerweile auch in Deutschland vom KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende) anerkanntes System zur Vogelerkennung vor. Es stellt eine sinnvolle und mögliche Alternative zur Tagabschaltung dar, da bei Erfassung von Flugbewegungen der Art Rotmilan in dem maßgeblichen Flugraum eine automatische Abschaltung der WEA erfolgen würde.

Unter Abschnitt III. Buchstabe H) wurde eine entsprechende Nebenbestimmung festgesetzt, nach der die Einhaltung des Abschaltzeitraums für den Rotmilan entfallen kann, sofern das Antikollisionssystem „IdentiFlight“ in der Version 2 (viNet 2.2 v2) während des Aufenthaltszeitraums des Rotmilans vom 15.02. bis einschließlich 15.10. zum Einsatz kommt ($V_{ART} 8$).

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

- „- *Weitere Ausführungen zu Aussagen im Rahmen der Neuaufstellung des FNP der Gemeinde Extertal.*
- *Problematische Artenschutz- und Landschaftsschutzbelange wurden in die späteren Genehmigungsverfahren abgeschichtet. Somit soll der Kreis Lippe konsequente Entscheidungen zu den betroffenen Greifvogel- und Brutvogelvorkommen treffen.“*

Bewertung der Einwendungen:

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Extertal vorgenommenen artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Abwägungen sind nicht Bestandteil des konkreten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der WEA ET-51 und ET-52. Die konkrete Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfolgt anhand konkreter Standort- und Anlagendaten sowie unter Berücksichtigung eines konkreten Vermeidungs- und Maßnahmenkonzepts im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.



3.5.2 Fledermäuse

„Auf dem gesamten Hof und im Abstandskreis der WEA ET-52 sind nachweislich Fledermäuse heimisch. Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt.

Lt. Gutachten wurden aber im Rahmen der Untersuchungen keine Erfassung von Fledermäusen durchgeführt. In den betrachteten Messtischblättern werden sieben Fledermausarten ausgeführt (Tab. 10). Darüber hinaus gibt das LINFOS Hinweise auf das Vorkommen drei dieser Arten in der UG-Zone 3 (Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus).

Wird wirklich bei der WEA 02 ein Gondelmonitoring für die Artengruppe der Fledermäuse eingesetzt? Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Tier werden insbesondere mit Bezug auf das erhöhte Kollisionsrisiko einiger Fledermausarten und der Art Rotmilan als erheblich eingestuft. Daher werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Welche Vermeidungsmaßnahmen werden ergriffen, besonders für die Arten Feldlerche, Fledermaus, Falke und Rotmilan?“ (ET-52)

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt:
„Zum Schutz von Fledermäusen ist eine „Fledermausabschaltung“ der WEA entsprechend der Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens NRW

Der Leitfaden sieht eine Abschaltung im Zeitraum 01.04.-31.10. in Nächten vor, in denen die nachfolgend aufgeführten Parameter gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit < 6 m/sec.
- Temperatur > 10 °C
- kein Niederschlag

Die Abschaltungen betreffen beide geplanten WEA. Durch die Abschaltungen unter den oben beschriebenen Bedingungen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Fledermäusen wirksam vermieden werden (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

vorgesehen, sodass ein separates Gutachten bzw. eine Untersuchung/Kartierung von Fledermäusen nicht stattgefunden hat (Der Leitfaden des Landes NRW sieht keine Erfassung der Fledermausfauna vor, sofern nach Inbetriebnahme weitreichende Abschaltzeiten zum Tragen kommen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017)). Bei Betrieb der WEA ist weiterhin ein freiwilliges, zweijähriges Gondelmonitoring geplant um ggf. eine Änderung der Abschaltzeiten vornehmen zu können.“

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe bestätigt diese Vorgehensweise. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in Abschnitt III. Buchstabe H) dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Gegen die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken. Der NABU lehnt den Bau und den Betrieb von WEA an diesen Standorten ab.

- (13) Die Bearbeitung der Artengruppe der Fledermäuse ist aus Sicht des NABU Lippe unzureichend, da sich die Beurteilung nur auf eine Auswertung der Messtischblattangaben des LANUV beschränkt. Diese Datensammlung ist in ihrer räumlichen Auflösung sehr grob und bzgl. des Erfassungsgrades im hohen Maße zufallsabhängig.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Vorkommen der Arten Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus im Bereich der geplanten WEA ausgeschlossen werden. Beide Arten kommen nach



den LANUV Angaben vor und es sind artspezifische Habitatstrukturen vorhanden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Arten Bereiche des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat nutzen. Da im Artenschutzbeitrag eine „worst-case“-Betrachtung ohne Bestandserfassung vorgenommen wird, sind diese Arten als „vorkommend“ zu behandeln.

Zudem führt die Änderung des Anlagentyps zu einer niedrigeren Höhenlage der Unterkanten der Streichräume der Rotoren (30 bzw. 38 m über GOK, s. Ziffer 4). Diese ragen somit in einem größeren Maße in die Jagdhabitats und Aktivitätszonen der Fledermäuse hinein. Die artspezifischen Flughöhen der Fledermäuse werden nicht ausreichend berücksichtigt.

- (14) Das geplante Gondelmonitoring ist als Nachweismethode nur bedingt geeignet, da leise rufende Arten i. d. R. nicht erfasst oder untererfasst werden. Zudem übersteigen die Rotorblattlängen von 75 bzw. 81 m die Erfassungsbereiche der Horchboxen (i. d. R. 50 m), so dass keine umfassenden Nachweise geführt werden können. Eine detaillierte Bestandsaufnahme der Fledermausfauna entsprechend dem anerkannten Standard (s. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW - Positionspapier Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von WEA / Anlage 6 - Stand Mai 2017) ist notwendig und wird gefordert.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt: „Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von allen in den Messtischblättern aufgeführten Fledermausarten im Umfeld der beantragten WEA möglich. In Anlage 2 des Artenschutzbeitrags wird ein Vorkommen der beiden in der Einwendung genannten Arten potenziell für möglich gehalten. Im Bereich der geplanten WEA wird lediglich ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nahezu ausgeschlossen. Des Weiteren ist bei diesen Arten keine Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt.

Unabhängig davon kommen für die Artengruppe der Fledermäuse weitreichende Abschaltzeiten zum Tragen.“

Die untere Naturschutzbehörde hat diesen Abschaltzeiten zugestimmt und unter Abschnitt III. Buchstabe H) die Abschaltalgorithmen gemäß dem Artenschutz- Leitfadens NRW in den Nebenbestimmungen vorgeschrieben. Nach der Regelfallvermutung wird demnach im per Erlass eingeführten Artenschutz- Leitfadens NRW davon ausgegangen, dass damit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse ausgeschlossen ist.

Auf Grundlage eines freiwilligen Gondelmonitorings können softwaregestützt Auswertungen über Fledermausbewegungen erfolgen und ggfls. im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG Abweichungen von den festgelegten Abschaltalgorithmen beantragt werden (Modifizierung der Abschaltparameter).

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.5.3 Landschaftsbild

„In Bezug auf das Landschaftsbild werden erhebliche negative Auswirkungen durch die Bauhöhe und den technischen Charakter der geplanten WEA entstehen.“ (ET-52)



„LSG dienen dem Schutz der Landschaft und als Erholungsraum des Menschen und dem Schutz der Rückzugsorte diverser Tier- und Pflanzenarten. Außerdem soll mit Hilfe von LSG das kulturhistorische Landschaftsbild gewahrt werden (BfN 2019).

Unser Hof einschl. der angrenzenden Anlagen befindet sich im LSG, in dem das Windrad WEA 02 errichtet werden soll.

Das Extertal ist ein sehr beehrtes Touristenziel der Wanderer, Biker, Reiter und Urlauber von Nah und Fern. Eine beehrte Einnahmequelle in unserer ländlichen Region.

Warum wahrt man nicht das kulturhistorische Landschaftsbild und nutzt es als weitere Einnahmequelle für die Touristik?

Warum wird die Landschaftsbildbewertung als mittlere Bewertung eingestuft, obwohl der Eingriff in das Landschaftsbild durch den Bau der WEA 02 eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt?

Wie im Gutachten mitgeteilt, wird das Gebiet allgemein der Kulturlandschaft „Lipper Land“ zugeordnet (K8). Diese entspricht dem „Lipper Land“ des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags für die Landesplanung (LWL, 2007). Innerhalb des Gebietes liegt das UG im Landschaftskulturgebiet K8.06 „Bösingfeld - Lüdenhausen“. Im UG befindliche kulturlandschaftsprägende Bauwerke sind D 427 die „Extertalbahn“ und D 428 die „Burg Sternberg“.

Fazit des Gutachtens: Für das Landschaftsbild ist durch das Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Welche Umweltauswirkungen sind gemeint und wie wirkt man diesen entgegen?

Die Burg Sternberg liegt in unmittelbarer Nähe unseres Hofes und der WEA 02.

Ein historisch denkmalgeschütztes Gebäude wird dem Wirkungsbereich des Windrades unterzogen. Viele Besucher der Burg gehen hier oben auf dem Pieperberg spazieren und genießen die Natur.

Die Lärmbelästigung und optische Beeinträchtigung durch die WEA 02 wird sehr viele Besucher abschrecken und die Gemeinde Extertal verzichtet bewusst auf diese möglichen Einnahmen.

Warum?

Wurden hier wirtschaftliche Betrachtungsweisen der anliegenden Gewerbebetriebe hinzugezogen?

Bsp.: Hotel zur Burg Sternberg oder Westernreitcenter Lippe, Jägerborner Weg 4, 32699 Extertal / Linderhofe!

Alle Flächen mit Wohnnutzungen haben generell eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Lt. Unterlagen zählen zu den Vorbelastungen des Schutzgutes Mensch insbesondere die Beeinträchtigungen der Wohnfunktionen durch Lärmbelästigungen, die von den angrenzenden Bundes- und Kreisstraßen sowie den bereits bestehenden WEA ausgehen. Zudem ist das landschaftliche Erholungspotenzial durch bereits bestehende WEA vorbelastet.

Warum hat man uns als betroffene Anwohner und Schutzgut Mensch nicht in die Thematik mit einbezogen?

Dem Pieperberg mit seinen Wanderwegen als LSG sowie der gleichzeitigen Ausweisung als BSLE kann eine besondere Bedeutung der Fläche für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung unterstellt werden. Innerhalb des UG verlaufen mehrere Wanderwege.

Die unserem Hof umliegenden Wanderwege werden von Fußgängern sehr gerne genutzt.

Auch die umliegenden Wege im Gebiet der WEA 02 werden durch Besucher des Extertals genutzt sowie durch uns und unsere Kunden mit ihren Pferden beritten.

Unsere Kunden kommen zu uns, um sich auf unserem Hof zu erholen und nicht durch eine WEA gestört zu werden.

Naturparke und LSG dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaft mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung.

Unser Hof umfasst 15-20 Pferde, in der Hauptsaison 30 Pferde. Jedem Pferd können täglich 2 Personen zugeordnet werden, so dass der Jägerborner Weg alleine durch unseren Betrieb täglich mit 30-40



Menschen mit Auto frequentiert wird. D. h., die Verkehrsbelastung, besonders bei Schneelage und das damit verbundene Risiko durch Eisabwurf ist wesentlich höher als angegeben.“

Bewertung der Einwendungen:

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da durch die Errichtung einer Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird; demzufolge sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Der Antragsteller ist gem. § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der für die Behörde bindende Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 besagt unter Nr. 8.2.2.1, dass das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe (über 20 m) in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG sei. Es ist daher ein Ersatz in Geld für die Beeinträchtigung zu leisten. Die Ermittlung des Ersatzgeldes zur Kompensation des Landschaftsbildes wird unter Anwendung der Vorgaben des WEA-Erlasses 2018 anhand der Flächenanteile der einzelnen Landschaftsbildeinheiten und der Zuordnung der Preise pro Meter Anlagenhöhe vorgenommen.

Mit der Vorlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde eine Berechnung der gem. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) festgelegten Landschaftsbildeinheiten i. V. m. dem vorgeschriebenen Ermittlungsverfahren gem. Anhang des Windenergie-Erlasses von 2018 vorgenommen.

Mit den Festsetzungen im Genehmigungsbescheid (siehe Abschnitt III. Buchstabe H)) wird die Höhe der Ersatzgeldzahlung festgesetzt und gegenüber der Antragstellerin als verbindliche Maßnahme erklärt.

Das Ersatzgeld wird seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe verwendet, um Naturschutzmaßnahmen im Kreisgebiet umzusetzen; Hinweise aus der Bevölkerung vor Ort in Extertal auf mögliche Naturschutzmaßnahmen im Umfeld der geplanten WEA würden gerne aufgenommen werden.

Hinsichtlich der in der Einwendung angeführten Burg Sternberg wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) eine entsprechende Untersuchung nachgefordert. In der Folge wurde eine Analyse der Sichtbeziehungen (Burg Sternberg, geplante WEA) durch die Antragstellerin vorgelegt. Nach Prüfung durch die zuständigen Fachbehörden erfolgte die Zustimmung durch den LWL sowie die Erteilung von denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen durch die Gemeinden Extertal und Dörentrup.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

„Beim Antrag wurde auf die Vorprüfung der UVP verzichtet, um Zeit einzusparen und um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden. Sie nachfolgenden Passus:

Hinweise zum Antrag gem. § 7 Abs. 3 UVPG; Hiermit beantragen wir

a) den Verzicht der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (§ 7 Abs. 3 UVPG)

b) die Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG)

Hintergrund ist, wie auch in der Gesetzesbegründung des UVPG vermerkt, dass durch eine freiwillige Durchführung der UVP Zeit eingespart und rechtliche Unsicherheiten vermieden werden, die



im Falle eines Verfahrens ohne UVP für den Bestand der Genehmigung entstehen könnten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG).

Die UVP dient doch dazu, vor Realisierung des Vorhabens dessen Auswirkung auf Mensch und Tier zu prüfen. Und gerade bei WEA-Vorhaben ist diese Prüfung mittlerweile regelmäßig von Relevanz, auch wenn das Vorhaben evtl. nicht unter die UVP-Pflicht fällt.

Wir stellen uns die Frage, da nicht ein einziges Gespräch mit den Anwohnern des Jägerborner Weges stattgefunden hat, ob wirklich alle realistischen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch den Bau der WEA 02 geprüft wurden.

Welchen Einfluss hat der Bau des Windrades auf die Touristik und die Besuchsfrequenz unseres Hofes und Reitbetriebes?

Die UVP umfasst doch die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschl. der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur und sonstige Sachgüter und wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Wir sehen unseren historischen Hof aus dem Jahr 1845 nicht nur als zu schützendes Objekt und sonstiges Sachgut an. Er gehört nachweislich zur Kulturgeschichte von Extertal und steht im direkten Zusammenhang mit der denkmalgeschützten Burg Sternberg als kulturelles Erbe.“

Bewertung der Einwendung:

Das aktuell geltende UVPG sieht in § 7 Abs. 3 UVPG im Gegensatz zum UVPG a.F. (bis 2017) die ausdrückliche Möglichkeit der Durchführung einer UVP auf Antrag des Vorhabenträgers vor. Dies hat zur Folge, dass eine UVP-Vorprüfung entfallen kann, wenn die Genehmigungsbehörde die Durchführung einer UVP als zweckmäßig erachtet.

Im Genehmigungsverfahren der WEA ET-51 und ET-52 wurde ein entsprechender Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG durch die Antragstellerin gestellt.

Durch den Entfall der UVP-Vorprüfung ergibt sich jedoch kein Nachteil, da diese durchgeführt würde, um das Erfordernis einer UVP zu untersuchen. Da eine UVP hier im Verfahren auf Antrag der Antragstellerin durchgeführt wurde, erfolgte im Genehmigungsverfahren eine umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.7 Sonstige Einwendungen

„Antragsunterlagen - Sonstiges

- (1) *Im Antrag fehlen 4.7 Hinweise zum Standsicherheitsnachweis.*
- (2) *Im Antrag fehlen 4.10 Hinweise zur Typenprüfung und zusammenfassenden Prüfung*
- (3) *Im Antrag fehlt Maschinenhausgutachten gem. DIBt-Richtlinie*
- (4) *Eine Sichtverschattungsanalyse wurde nicht durchgeführt.*

Aufgrund der fehlenden Gutachten ist den betroffenen Anwohnern die Möglichkeit genommen, im entsprechenden zeitrahmen eine Prüfung dieser Unterlagen vorzunehmen und ggf. entsprechende Einwände vorzubringen. Hierbei handelt es sich um einen Verfahrensfehler gemäß § 4 Abs. 1a UmwRG.“

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin hat einen Hinweis in den Antragsunterlagen ergänzt, dass die in der Einwendung aufgeführten Unterlagen (Hinweise zum Standsicherheitsnachweis, Hinweise zur Typenprüfung und zusammenfassenden Prüfung, Maschinenhausgutachten gem. DIBt-Richtlinie) zum Baubeginn vorgelegt



werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe hat unter Abschnitt III. Buchstabe C) entsprechende Nebenbestimmungen verfügt. Diese Vorgehensweise ist gemäß den gesetzlichen Regelungen des BauGB bzw. der LBauO NRW zulässig und aufgrund der schnell fortschreitenden Weiterentwicklung der WEA eine erforderliche Vorgehensweise.

Weiterhin ist eine Sichtbeziehungsuntersuchung zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung und eine Visualisierung eingereicht worden. Weitere Unterlagen wurden nicht gefordert.

Ein absoluter Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1a UmwRG wird darin nicht gesehen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Klima

In den Gutachten findet die Nebelsituation und die oft auftretende hohe Luftfeuchtigkeit gar keine Erwähnung. Der Nebel ist von Mitte Oktober bis Mitte Februar den ganzen Tag vorherrschend, so dass nur eine Sicht unter 5 Meter vorliegt. Aus diesem Grund stellen wir ebenfalls die Klimabewertung in Frage.

In Bezug auf das Naturgut Klima ist dem Untersuchungsgebiet eine allgemeine Bedeutung zuzuschreiben. Dieses entspricht nicht den Gegebenheiten. Die Bewertung ist höher anzusetzen.“ (ET-52)

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendungen zu der Berücksichtigung von Klima- und Witterungsverhältnissen (Nebel) verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Pferdehaltung

Unser Betrieb: Pferdehaltung mit 15-30 Pferden in Pferdeponen, Beritt und Training.

Die Pferde werden in Offenstall- und Weidehaltung gehalten. Die Weiden sind aufgrund der Gegebenheiten mit mobiler Weidezaunlitze und -pfählen eingezäunt. Die Weiden befinden sich im Wirkungsbereich der WEA 02.

Das Fluchttier Pferd wird durch das Windrad direkt beeinflusst. Unzumutbare Immissionen sind von der Anlage zu erwarten und die Gefahr des Ausbruchs steigt immens. Mensch und Tier werden einem unkalkulierbarem Unfallrisiko beim Ausbruch und Fortlaufen auf die befahrenen Straßen (Sternberger Straße, Linderhofer Straße) ausgesetzt.

Im Falle eines Blitzschlages oder Brandes beim Windrad entsteht eine sehr hohe Lärmimmission, mit einer für das Pferd nicht kalkulierbaren Situation. Durch das Aufschrecken und der Flucht bei den Weidetieren und Reittieren in der offenen Halle steigt das Risiko für Mensch und Pferd noch-mals.

Da solche Situationen von der WEA zu erwarten sind und auch bei dem bestehenden Windrad schon erlebt wurden, verlangen wir unser nachbarliches Abwehrrecht und erwarten eine realistische Risikobewertung auf Prüfung der Unzumutbarkeit für die Anwohner.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendungen zum Blitzschutz und zum Brandschutz verwiesen.



Bzgl. der negativen Auswirkungen von WEA auf Pferde wird auf ein Gutachten der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld, Frau Anja Sedding, verwiesen, in dem die von WEA ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich erachtet werden. Weiterhin ist in den hierzu geführten Klageverfahren bislang in keinem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung von WEA auf Pferde nachgewiesen worden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nach der aktuellen Rechtsprechung Voraussetzung dafür, dass diese im Rahmen von Genehmigungsverfahren von WEA berücksichtigt werden kann.

Die Rechtsprechung fordert stets, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nachgewiesen sein muss (was bisher in keinem Fall gelang), um berücksichtigt werden zu können (OVG Lüneburg 12 LB 8/07, 12 ME 85/16 und 12 ME 131/16, VG Ansbach AN 11 K 11.01921). WEA sind im Außenbereich gleichberechtigte Nutzungen mit der landwirtschaftlichen Tierhaltung, daher sieht die Rechtsprechung WEA-Betreiber nicht in der Pflicht, ihre Interessen pauschal zu Gunsten einer anderen Nutzung zurückzustellen, sondern konkurrierenden Nutzungen müssen ein relativ hohes Maß an zumutbaren Belastungen hinnehmen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Neutralität der Gutachten

Auffällig ist, dass wir mehrmals in den unterschiedlichen Gutachten lesen konnten, das Menschen, die sich für ein Wohnen im Außenbereich bewusst entschieden haben, grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich nach dem GB privilegierten WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen müssen. (Beschluss des VG Gießen vom 10.03.2013)

Diese Aussage verbinden wir nicht mit einer gewissen Neutralität der Gutachter im Vorfeld.

Die jeweiligen Bewertungen erscheinen uns immer Pro Windrad.

Wir haben uns bewusst für eine artgerechte Pferdehaltung mit max. 30 Pferden entschieden, die unweigerlich mit einem gewissen Platzbedarf auf dem Land verbunden ist.

Wir haben vor 20 Jahren diesen Hof erworben und stetig renoviert und viel Geld investiert, um diesen historisch wertvollen Bau in seinem ursprünglichen Erscheinungsbild wiederherzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Wir haben sehr viel Geld in den Umbau des Hofes investiert, um ihn als landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb zu nutzen.

Wir bieten mehreren Menschen mit Behinderung durch Arbeitsplätze eine Verbesserung ihrer Lebensqualität an.

Wir sind ein umsatz- und gewerbesteuerpflichtiges Unternehmen.

Wir sind keine Windkraftgegner, aber diese Ausmaße können wir nicht akzeptieren.“ (ET-52)

Bewertung der Einwendung:

Es gibt zunächst keine rechtlichen Anforderungen an Gutachterbüros hinsichtlich der Vorgaben an die Qualifikation. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt durch die Genehmigungsbehörde jedoch eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und des UVP-Berichts, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, eigener Erkenntnisse und allgemein vorhandenes bzw. spezielles Wissen der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.



Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Wertminderung vom Immobilien

Durch den sehr geringen Abstand zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Wir befürchten Wertminderungen von der Immobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit.

Wir sind Mit-Eigentümer des direkt anliegenden Flurstückes 49 und befürchten auch hier eine enorme Wertminderung bis hin zur Unverkäuflichkeit.“ (ET-52)

„Lt. einer Studie des RWI-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung kommt man zu dem Ergebnis, dass Einfamilienhäuser auf dem Land im Abstand von bis zu 1 km zu WKA erheblich an Wert verlieren. Unser Hof ist nicht nur unser privater Wohnsitz, sondern mit der Reithalle, Reitplatz und Stallungen für 30 Pferde ein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb für Pferdepension, Training für Pferd und Reiter, Berittplätzen und mit der im Haupthaus integrierten Ferienwohnung ein Urlaubsdomizil für Natur- und Tierliebhaber.

Durch den Bau der WEA 02 in unmittelbarer Nähe unseres Hofes rechnen wir mit einem Verlust des Naherholungsgebietes und einem Fernbleiben von Touristen und Reitkunden, verbunden mit nicht akzeptablen Einnahmerückgängen.

Der Wertverlust durch die WEA führt zu immensen finanziellen Einbußen bis hin zur Unverkäuflichkeit des gesamten Hofes und der gewerblichen Reitanlage. Somit ist unsere Existenz gefährdet.“

„Durch den faktisch sehr geringen Abstand von 800 m zu unserem Haus „Am Rethberg 7, 32699 Extertal“, sehe ich den Wert unserer Immobilie, aufgrund der unmittelbaren Position der WEA, belastet und mit einem zusätzlichen Einfluss-Faktor gefährdet. Ich erwarte in Konsequenz eine Wertminderung der Immobilien (bis hin zur Unverkäuflichkeit).“

Bewertung der Einwendungen:

Die Frage eines möglichen Wertverlustes von Grundstücken und Immobilien bzw. deren Beleihungswert sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können daher nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Exposition von Schadstoffen

Leider können Unglücke an WKA nicht ausgeschlossen werden, was Beispiele aus Haarbrück und Paderborn belegen. Ich kann die höhere Wahrscheinlichkeit der Exposition von Schadstoffen bis hin zu krebserregenden Stoffen durch den Bau neuer WKA nicht hinnehmen, da die Stoffe über das Feld zwangsläufig in meine Ernährung gelangen werden. Aber auch ohne Unglücksfall ist ein Austreten von Öl aus den bereits existierenden WKA offensichtlich.“

Bewertung der Einwendung:

Bei der Beurteilung möglicher Gefährdungen des Grundwassers durch austretende Gefahrstoffe wird von einem „worst-case“-Szenario im Sinne des als maximale Austrittsmenge angegebenen Gefahrstoffvolumens ausgegangen. Durch verschiedentliche Rückhalteeinrichtungen bzw. Auffangwannen innerhalb der WEA werden die angegebenen maximalen Austrittsmengen vollständig innerhalb der WEA zurückgehalten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entspricht laut Planunterlagen vollumfänglich



den gesetzlichen wasserrechtlichen Anforderungen (AwSV). Negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe in der Betriebsphase der WEA sind daher nicht zu erwarten.

Weiterhin wird auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendungen zu Schadens-/ Brandereignissen verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Lebensqualität

Die Grenze der Belastbarkeit ist bereits jetzt in der Gemeinde Extertal erreicht. Der weitere Ausbau der Windkraft in unserer Gemeinde ist deshalb zu begrenzen. Sonst kann die Lebensqualität der Bewohner nicht aufrechterhalten werden.“

Bewertung der Einwendung:

Grundsätzlich beinhaltet das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB insbesondere im Außenbereich neben der Pflicht zur Beachtung der entsprechenden Schutz- und Vorsorgeabstände/-werte durch Vorhabenträger auch, dass ebenso Bewohner des Außenbereichs mit privilegierten Vorhaben im Außenbereich rechnen müssen. Dies insbesondere für den Fall, dass die zugrunde zu legenden Abstände eingehalten werden und sich die WEA in ausgewiesenen Konzentrationszonen befinden.

Weiterhin wird auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendungen zur Privilegierung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

4.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Genehmigungsbehörde auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und des UVP-Berichts, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, eigener Erkenntnisse und allgemein vorhandenes bzw. spezielles Wissen der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Sie werden unter Abschnitt IV. Nr. 3 „*Einwendungen*“ im Einzelnen abgearbeitet.

4.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die zwei konkret beantragten WEA vom Typ Vestas V162 (WEA ET-51) und Vestas V150 (WEA ET-52). WEA sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG u. a. dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den geographischen Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Als überschlagsartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen werden. Innerhalb dieses Umkreises (1.620 m um die WEA ET-51, 1.500 m um die WEA ET-52) befinden sich auf dem Gemeindegebiet Extertal vier weitere Bestands-WEA anderer Betreiber (WEA ET-01, ET-02, ET-03 und ET-04). Die nächstgelegene WEA ET-04 befindet sich in einer Entfernung von ca. 340 m südlich zur WEA ET-51. Zwischen den beiden hier gegenständlichen WEA ET-51 und ET-52 befinden sich zwei weitere Bestands-WEA (WEA ET-02 und ET-03); die Distanz zur nächstgelegenen WEA beträgt dabei ca. 780 m (Abstand der WEA ET-52 zur südlich gelegenen ET-02). Süd-westlich der WEA ET-52 befindet sich in einer Entfernung von etwas mehr als 1.000 m weiterhin die WEA ET-01.



In süd-östlicher Richtung liegt in einer Entfernung von ca. 3.300 m bzw. 3.950 m zur WEA ET-51 auf dem Gemeindegebiet Barntrup die mit Datum vom 18.02.2021 genehmigte WEA BT-42 (Änderungsbescheid hinsichtlich des Anlagentyps vom 17.09.2021) vom Typ Enercon E-138 EP 3 E2 sowie weitere bestehende WEA (WEA BT-01, BT-02, BT-03, BT-04, BT-06, BT-07, BT-08) anderer Betreiber. Weiterhin liegen in südlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 3.900 m zur WEA ET-51 auf dem Gemeindegebiet Dörentrup die mit Datum vom 30.03.2022 genehmigten WEA DP-37, DP-38, DP-39 vom Typ GE 5.5-158 eines anderen Betreibers. Unabhängig davon, dass diese WEA außerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers (s.o.) liegen, überschneiden sich die immissionsschutzrechtlichen Einwirkbereiche im Bereich der Ortschaft Barntrup-Alverdisen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch (Schallimmissionen an gemeinsamen Immissionsorten).

Das Genehmigungsverfahren der ehemals im Umfeld der WEA BT-42 beantragten WEA BT-43 (nordöstlich) eines anderen Betreibers ist zwischenzeitlich aufgrund der Antragsrücknahme der Antragstellerin beendet worden, sodass diese WEA im Rahmen der Windfarmabgrenzung nicht zu berücksichtigen ist.

Im weiteren Umfeld der WEA ET-51 und ET-52 befinden sich zwar weitere WEA im Gemeindegebiet Extertal (nördlich, nord-östlich, östlich) und dem Gemeindegebiet Dörentrup (westlich). Diese befinden sich jedoch jeweils in einem Abstand von über 3.000 m (tlw. deutlich darüber hinaus) zu den hier antragsgegenständlichen WEA; von einer Überschneidung der Einwirkbereiche dieser WEA auf die Schutzgüter des UVPG ist unter Berücksichtigung der schutzgutspezifischen Einwirkbereiche nicht auszugehen.

Der betrachtete Einwirkbereich des 10-fachen des Rotordurchmessers deckt auch Einwirkbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Tierarten mit artspezifischen Wirkradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW bis zu 1.500 m (WEA ET-52) bzw. 1.620 m (WEA ET-51) ab. Windenergiesensible Tierarten mit größeren artspezifischen Wirkradien könnten allerdings dazu führen, dass WEA weiträumig zusammenzufassen wären. Im relevanten Umfeld um die WEA wurden jedoch keine Brutvorkommen oder regelmäßige Rast- oder Schlafplätze von Vogelarten festgestellt, die einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von mehr als 1.000 m auslösen. Weiterhin liegen in den artspezifischen Überschneidungsbereichen der Einwirkungsbereiche der mit diesem Bescheid genehmigten WEA und WEA anderer Betreiber im weiteren Umfeld (über die WEA ET-01, ET-02, ET-03, ET-04 hinaus) keine festgestellten Brutplätze bzw. Schlafplätze WEA-empfindlicher Vogelarten entsprechend der Tabelle im Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“. Darüber hinaus wurden im Gefahrenbereich der beantragten WEA keine häufig frequentierten Flugkorridore zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten im Sinne des Wirkmechanismus gemäß Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz festgestellt, so dass auch in dieser Hinsicht keine Erweiterung der Windfarm angezeigt ist. Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter und fehlender Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche auf das Schutzgut Tier, die die Erweiterung der Windfarm erfordern würden.

Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes liegen.



„Wann außer bei den gesetzlich genannten Voraussetzungen ein solcher funktionaler Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen besteht, richtet sich ausweislich der Gesetzesbegründung nach ähnlichen Kriterien wie für den funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. v. § 10 Abs. 4 UVPG bei der Kumulation von Vorhaben.

Vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 75.

Das Merkmal des funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs in § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 UVPG knüpft an das Verbot an, die UVP eines Vorhabens durch die Aufsplitterung in Einzelvorhaben zu umgehen. Mehrere benachbarte kleinere Vorhaben sollen bei wertender Betrachtung als ein einziges Vorhaben anzusehen sein, wenn sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und nicht lediglich beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden. Ein solcher Zusammenhang kann nach der Gesetzesbegründung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 - z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen.

Vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 83; ähnlich Nds. OVG, Beschluss vom 11. März 2019 - 12 ME 105/18 -, juris Rn. 50; zum funktionalen und wirtschaftlichen Bezug i. S. v. § 3b Abs. 2 UVPG a. F. siehe BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 u. a. -, juris Rn. 18, und vom 18. Juni 2015 - 4 C 4.14 -, juris Rn. 25; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 20. September 2018 - 8 A 11958/17 -, juris Rn. 83.

[...]

Allein aus der Überschneidung von Einwirkungsbereichen lässt sich [...] nicht schließen, dass damit auch ein Mindestmaß an technischer, organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Koordination vorliegt, aus denen sich ein funktionaler Zusammenhang i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG ergeben kann.“

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.10.2020, 8 A 240/17, NRW - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, Rn. 87-90; 99

Das genannte Regelbeispiel der Lage in einer Konzentrationszone ist im vorliegenden Fall für die antragsgegenständlichen WEA ET-51 und ET-52 sowie die Bestands-WEA ET-02, ET-03 und ET-04 erfüllt. Die genannten WEA befinden sich sämtlich innerhalb der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal ausgewiesenen Konzentrationszone Hohensonne, die aus einzelnen Teilbereichen besteht. Die Bestandsanlage WEA ET-01 liegt zwar deutlich außerhalb dieser Konzentrationszone und befindet sich auch nicht in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 ROG, d. h. weder in einem Vorranggebiet, noch in einem Vorbehalts- oder Eignungsgebiet. Die WEA ET-01 wurde jedoch im Jahr 2001 von derselben Antragstellerin beantragt, die im Umfeld der WEA bereits die WEA ET-02 beantragt hatte. Insofern bestehen bereits aufgrund der Antragsteller-/ Betreiberidentität Anhaltspunkte dafür, dass die Anlagen nicht nur beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht wurden und einen funktionalen Zusammenhang aufweisen.

Die WEA BT-42, BT-01, BT-02, BT-03, BT-04, BT-06, BT-07, BT-08, DP-37, DP-38 und DP-39 liegen jedoch sämtlich deutlich außerhalb der Konzentrationszone. Die Anlagen befinden sich auch nicht sämtlich in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 ROG, d. h. weder in einem Vorranggebiet, noch in einem Vorbehalts- oder Eignungsgebiet.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Anlagen nicht nur beziehungslos und gleichsam zufällig in den benachbarten Gemeinden nebeneinander verwirklicht werden, sondern einen funktionalen Zusammen-



hang aufweisen, bestehen nicht. Verbindende Elemente jenseits sich überschneidender Einwirkungsbereiche sind nicht ersichtlich.

Für die WEA ET-51 und ET-52 sollen andere Leitungstrassen genutzt werden als für die WEA BT-42, BT-01, BT-02, BT-03, BT-04, BT-06, BT-07, BT-08, DP-37, DP-38 und DP-39; es ist auch kein gemeinschaftlich genutzter Transformator geplant. Die Windenergieanlagen werden ihren Strom ggf. zwar in ein (weit entferntes) Umspannwerk einleiten. Da dieses aber auch für viele andere Anlagen in dieser Gegend genutzt wird, begründet dieser Umstand keinen funktionalen Zusammenhang. Dieses Umspannwerk wird im Übrigen ebenso wie das Mittelspannungsnetz und die Netzebenen darüber nicht von den Betreibern der Windenergieanlagen betrieben.

Die große Entfernung zu den WEA, der genehmigte Betrieb durch andere Betreiber, die Tatsache, dass keine gemeinsamen baulichen oder betrieblichen Einrichtungen gegeben sind und auch keine gemeinsame Konzeptionierung erfolgte, sprechen ebenfalls gegen einen funktionalen Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG.

Insofern sind hinsichtlich der Windfarmabgrenzung im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren die WEA ET-51 und ET-52 nur mit den Bestands-WEA ET-01, ET-02, ET-03 und ET-04 aufgrund sich überschneidender Einwirkbereiche und eines funktionalen Zusammenhangs zu einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG zusammenzufassen. Gleichwohl wurden die Auswirkungen der im Umfeld liegenden WEA als materielle Vorbelastung in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit einbezogen (s. folgende Ausführungen).

4.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen - und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden, wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z. B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG



und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d. h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Da im vorliegenden Fall eine UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung durchgeführt wurde, kommt es also im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragten WEA auslösen konnten, an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Weiterhin ist nach Fachrecht - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfungsumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfemissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. a.), bleibt die Betrachtung auf die hier beantragten WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden. Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen anderer WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

4.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

4.4.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA ET-51 soll tags unter Vollastbedingungen mit einer max. Leistung von 5.600 kW und nachts (22:00 - 06:00 Uhr) im Betriebsmodus „S03“ (mit nächtlicher Schalloptimierung/Schallreduzierung) mit einer maximalen Leistung von 4.841 kW betrieben werden. Die WEA ET-52 soll tags ebenfalls unter Vollastbedingungen mit einer max. Leistung von 5.600 kW und nachts (22:00 - 06:00 Uhr) im Betriebsmodus „S06“ (mit nächtlicher Schalloptimierung/Schallreduzierung) mit einer maximalen Leistung von 3.997 kW betrieben werden.

Für die beantragten WEA-Typen liegen derzeit keine Typvermessungsberichte vor. Die Schallimmissionsprognosen wurden daher entsprechend den Anforderungen der LAI-Hinweise auf Basis der Herstellerangaben erstellt.

Die WEA dürfen entsprechend der festgesetzten Nebenbestimmung (Abschnitt III., Buchstabe B) Nr. 2.9) nicht tonhaltig sein.



Die WEA ET-51 wurde aufgrund der durch die Antragstellerin gewählten Reihenfolge der Anträge im Gutachten für die geplante WEA ET-52 als Vorbelastung berücksichtigt. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung ergeben sich bei Betrachtung der genannten Betriebsmodi durch die WEA sowie den weiteren als Vorbelastung eingerechneten Anlagen insgesamt unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel zwischen 38 dB(A) und 47 dB(A) bei der WEA ET-51 und zwischen 36 dB(A) und 47 dB(A) bei der WEA ET-52. Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm, das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“. sowie der WEA-Erlass 2018.

Hinsichtlich der geprüften Schallimmissionsprognose der Fa. UL International GmbH, Kasinoplatz 3 in 26122 Oldenburg, Revision 02, in der Fassung vom 05.10.2020 (Ausgabe 03, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13336275-12) und dem zugehörigen Nachtrag vom 07.07.2021 für die WEA ET-51 sowie der geprüften Schallimmissionsprognose UL International GmbH, Kasinoplatz 3 in 26122 Oldenburg in der Fassung vom 01.07.2021 (Ausgabe 02, Ref. Nr.: UL-GER-AP20-13870277-01) für die WEA ET-52 werden an den meisten Immissionsorten die Richtwerte eingehalten.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist ausweislich der antragsgegenständlichen Gutachten an den Wohnhäusern im Umfeld der WEA offensichtlich eingehalten.

Für den Nachtbetrieb der WEA ET-51 mit dem zugrundeliegenden Betriebsmodus „S03“ weist die Schallprognose die Einhaltung der einzuhaltenden Nachtrichtwerte für den Außenbereich von 45 dB(A) (Immissionsorte: IO1, IO3, IO4) und für ein allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) (Immissionsort: IO5) nach. Zu Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte kommt es in der Nachtzeit ausweislich der Schallimmissionsprognose an den Immissionsorten IO2, IO6 und IO7. Diese Richtwertüberschreitungen sind jedoch bereits auf die zugrunde gelegte und berücksichtigte Vorbelastung zurückzuführen; die durch die WEA ET-51 berechnete Zusatzbelastung liegt nachts an diesen Immissionsorten jeweils mindestens 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert, sodass nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm von einer Irrelevanz auszugehen ist („Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“ Vgl. TA Lärm, Nr. 3.2.1 Abs. 2). Die WEA ET-51 ist demnach nicht ursächlich für die Richtwertüberschreitungen.

Für den Nachtbetrieb der WEA ET-52 mit dem zugrundeliegenden Betriebsmodus „S06“ weist die Schallprognose die Einhaltung der einzuhaltenden Nachtrichtwerte für den Außenbereich von 45 dB(A) (Immissionsorte: IO1, IO2, IO3, IO4, IO5, IO7, IO8, IO9, IO10, IO11), für ein allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) (Immissionsort: IO12) nach. Zu Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte kommt es in der Nachtzeit ausweislich der Schallimmissionsprognose an den Immissionsorten IO6 und IO13. Die Richtwertüberschreitung am IO6 ist jedoch bereits auf die zugrunde gelegte und berücksichtigte Vorbelastung zurückzuführen; die durch die WEA ET-52 berechnete Zusatzbelastung liegt nachts an diesem Immissionsort 12 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert, sodass nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm von einer Irrelevanz auszugehen ist („Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am



maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“ Vgl. TA Lärm, Nr. 3.2.1 Abs. 2). Die WEA ET-52 ist demnach nicht ursächlich für die Richtwertüberschreitung am IO6.

Die Immissionsrichtwert am IO13 wird erst auf Grund der Berücksichtigung der Vorbelastung um maximal 1 dB(A) überschritten, sodass nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm anhand der Beurteilung der Gesamtbelastung ebenfalls von einer Irrelevanz auszugehen ist („Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.“ Vgl. TA Lärm, Nr. 3.2.1 Abs. 3).

Grundsätzlich ist zu den Irrelevanzregelungen klarzustellen, dass es hierbei nicht um die Forderung geht, dass die jeweils betrachtete Anlage keinerlei rechnerischen Beitrag zur Gesamtimmission leistet (dies kann mittels Irrelevanzregelungen prinzipiell nicht verhindert werden) [Feldhaus Rn 27 zu Ziffer 3.2.1 der TA Lärm], sondern dass sie keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen bringt, denn ein nicht kausaler, geringfügiger Beitrag zur Gesamtimmission stellt keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dar [BR-Drs. 254/98, OVG Schleswig 1 MB 5/16, OVG Lüneburg 12 LA 157/08, VGH Hessen 9 A 103/11, VGH München 22 CS 12.2110, Jarass Rn 16 zu § 5 BImSchG, Feldhaus Rn 21, 23 zu Ziffer 3.2.1 TA Lärm, Landmann/Rohmer Rn 12 zu Nr. 3 der TA Lärm]. Dieser vermeintliche Widerspruch, rechnerisches Ergebnis und die Regelung der Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm, besteht somit nicht. Immissionsbeiträge, die zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umwelteinwirkung verändern, sind im Sinne des BImSchG nicht relevant [Landmann/Rohmer Rn 14 zu Nr. 3 der TA Lärm, VGH Hessen 9 A 103/11]. Eine Genehmigungsfähigkeit der WEA ET-51 und ET-52 hinsichtlich der Schallimmissionen ist daher gegeben.

Eine eventuelle Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte durch die Vorbelastungsanlagen ist ferner eine Frage der Überwachung und stellt die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der hier zu betrachtenden WEA nicht in Frage (Vgl. VGH Kassel 9 A 1482/12.Z vom 27.02.13; OVG Saarlouis 2 A 361/11 vom 27.05.13; OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18; VGH Mannheim 10 S 2378/17 vom 20.07.18).

Ergänzend wird auch darauf hingewiesen, dass der Antrag für die im Rahmen der Schallimmissionsprognose für die WEA ET-51 noch als Vorbelastung berücksichtigte WEA BT-43 zwischenzeitlich im April 2021 zurückgezogen wurde.

Weiterhin ist bei der Erstellung der Schallprognose die Geländetopographie berücksichtigt worden. Die Berechnungen des Schallgutachters wurden von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe als Genehmigungsbehörde überprüft. Sie sind nicht zu beanstanden.

Da für die beantragten Anlagentypen noch keine FGW-konforme Vermessungen für die betroffenen Betriebsmodi vorliegen, wird der nächtliche Betrieb der WEA entsprechend der Regelungen in den LAI-Hinweisen zunächst nicht zugelassen. Der Nachtbetrieb darf entsprechend der aufschiebend formulierten Nebenbestimmungen (Abschnitt III. Buchstabe B) Nr. 2.2 und 2.5) jeweils so lange nicht aufgenommen werden, bis ein Vermessungsbericht für den erforderlichen Betriebsmodus vorgelegt wird. Die Nachweisführung vervollständigt dann den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens.

Dem in den LAI-Hinweisen definierten Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch die Aufnahme der Nebenbestimmung (Abschnitt III., Buchstabe B) Nr. 2.9) Rechnung getragen. Die Schallvorbelastungen anderer unter die TA Lärm fallende Anlagen wurden als Vorbelastung geprüft und im Verfahren berücksichtigt. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein



anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Die Einwendungen befassen sich auch mit diversen Aspekten zum Thema Schall. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblich nachteiliger Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen geben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie Abnahmemessungen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.4.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des durch die beantragten WEA ET-51 und ET-52 verursachten Schattenwurfes wurden jeweils Schattenwurfprognosen erstellt.

In der Berechnung des Schattenwurfs werden die zu betrachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und -untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Betrachtung abgebildet. Diese „Worst-Case“-Betrachtung geht davon aus, dass die Sonne immer und ungehindert scheint. Unter realen Bedingungen gibt es jedoch auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume, wodurch in diesen Fällen ein Schattenschlag durch die WEA nicht verursacht würde.

Die jährlichen worst-case-Beschattungszeiten der betrachteten WEA insgesamt betragen ausweislich der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 05:08 und 90:18 Stunden (WEA ET-51 mit Vorbelastung) bzw. zwischen 12:32 und 78:39 Stunden (WEA ET-52 mit Vorbelastung). Für die geplanten WEA ist jeweils der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 - 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00) bestätigt, sodass eine Nullbeschattung rechtlich nicht gefordert werden kann. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Diese Werte können durch die in den Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz einer Schattenwurfabschaltautomatik eingehalten werden.



Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 6.1.1 Visuelle Effekte, Schattenwurf und 10.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wie folgt nachvollziehbar aus:

„WEA 1/ET-51: Die Schattenwurfprognose berücksichtigt für die Ermittlung der Schattenwurfdauer neben der geplanten WEA 1/ET-51 vier weitere WEA (ET-01 bis ET-04) (UL INTERNATIONAL GMBH 2020). Die Berechnung des Schattenwurfes kommt zu dem Ergebnis, dass an 19 der 54 Immissionsorte der Richtwert von 30 Std. pro Jahr überschritten wird. Der Richtwert von 30 Minuten pro Tag wird an 30 der 54 Immissionsorte überschritten (siehe Tab. 15 und Abb. 17). [...]

In der Schattenwurfprognose wird gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz aufgrund der berechneten Überschreitungen empfohlen, die Abschaltung der neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern (UL INTERNATIONAL GMBH 2020). Insgesamt kann durch den Einsatz einer Abschaltautomatik die Beschattungsdauer auf die zulässigen Grenzwerte reduziert werden. [...]

WEA 2/ET-52: Die Schattenwurfprognose berücksichtigt für die Ermittlung der Schattenwurfdauer neben der geplanten WEA 1/ET-51 vier weitere WEA (ET-01 bis ET-03 sowie ET-51) (UL International GmbH 2020a).

Die Berechnung des Schattenwurfes kommt zu dem Ergebnis, dass an 21 der 63 Immissionsorte der Richtwert von 30 Std. pro Jahr überschritten wird. Der Richtwert von 30 Minuten pro Tag wird an 56 der 63 Immissionsorte überschritten (siehe Tab. 16 und Abb. 18). [...]

In der Schattenwurfprognose wird gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz aufgrund der berechneten Überschreitungen empfohlen, die Abschaltung der neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern (UL INTERNATIONAL GMBH 2020a). Insgesamt kann durch den Einsatz einer Abschaltautomatik die Beschattungsdauer auf die zulässigen Grenzwerte reduziert werden.“

„Aufgrund der berechneten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der Beschattungsdauer wird in der Schattenwurfprognose (UL INTERNATIONAL GMBH 2020; UL INTERNATIONAL GMBH 2020a) empfohlen, die Abschaltung der neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern. Insgesamt kann durch den Einsatz einer Abschaltautomatik die Beschattungsdauer auf die zulässigen Grenzwerte reduziert werden.“

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema Schatten wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.4.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.



Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W,rot bzw. W,rot ES festgeschrieben. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der möglichen Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

4.4.4 Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung

Gemäß ständiger ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung kann sich eine optisch bedrängende Wirkung von WEA mindernd auf die Wohnqualität im Umfeld von Windparks auswirken. Die in diesem Genehmigungsverfahren beantragten WEA ET-51 und ET-52 bewegen sich mit einer Gesamthöhe von jeweils 200,0 m (WEA ET-51) m bzw. 180,0 m (WEA ET-52) im mittleren Bereich der für moderne WEA heute üblichen Größenordnung.

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer vertieften Einzelfallprüfung.

Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln waren Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegten, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machten (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hatte diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17).

Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18). Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben (ebenfalls) einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16). Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf die Wohnnutzung. Nutzungen im Freien (z.B. Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen (Vgl. OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16).

Der Abstand zwischen der geplanten WEA ET-51 und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 544 m. Bei der Gesamthöhe der WEA von 200,0 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung zu erwarten wäre, 400,0 m betragen. Die WEA ET-51 liegt somit deutlich außerhalb des 2-fachen Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Innerhalb der Radius bis zu einem Abstand in Höhe des 3-fachen der Gesamthöhe liegen vier Wohnhäuser mit sechs Wohneinheiten. Innerhalb des Radius der 3-fachen Gesamthöhe zur WEA ET-52 befinden sich keine Wohnhäuser.



Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“).

Bewertung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war. Die Rechtsprechung hatte mehrfach bestätigt, dass auch für moderne hohe WEA mit großen Rotorflächen die in der Vergangenheit entwickelten Beurteilungskriterien weiter Geltung haben. Daher erfolgt die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zunächst nach Maßgabe der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Die Gutachten des Vorhabenträgers „Sichtbeziehungsuntersuchung zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung am Standort Extertal (WEA 01 & WEA 02)“ vom 27.08.2020, erstellt durch das Büro „Power of Nature - Windenergie“, kommt als Entscheidungshilfe zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung auf die Bewohner bzw. Nutzung der Immissionsorte mit Schutzanspruch nicht gegeben ist. Auch die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung als zuständige bauplanungsrechtliche Fachbehörde hat das Gutachten geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 30.03.2021 zugestimmt, da unter dem Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme durch das Vorhaben keine optisch bedrängende Wirkung an den betroffenen Wohngebäuden gesehen wird und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO) durch das beantragte Vorhaben nicht missachtet wird. Dieser Einschätzung wird durch die Genehmigungsbehörde gefolgt.

Beachtet wurde bei dieser Entscheidung bei allen betrachteten Wohnhäusern (Extertal: Ullenhäuser 2a, Ullenhäuser 2, Ullenhäuser 3, Ullenhäuser 4, Ullenhäuser 4a, Dörentrup: Mulsterberg 3) neben den Abständen zu der betrachteten WEA ET-51 und den Abstandsfaktoren, jeweils insbesondere auch die Lage und Gestaltung der Wohnhäuser mit den schützenswerten Räumen, die Topographie, das Relief in Richtung der einzelnen WEA, die Lage von sichtverschattenden und aufmerksamkeitsablenkenden Elementen in Richtung der WEA durch Vegetation, Relief,... und die sich aus der Hauptwindrichtung ergebende Rotorblattstellung mit der zu erwartenden Blickrichtung auf die Rotorblattebene.

Bei allen angeführten Wohnhäusern im Außenbereich gilt weiterhin, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische - Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch durch eine optische bedrängende Wirkung ergeben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der



einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Punkt Abschnitt IV. Nr. 3 verwiesen.

Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten der nunmehr geltenden gesetzlichen Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA ET-51 und ET-52 nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da im Ergebnis keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden konnte, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

4.4.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Aufgrund der Entfernung der WEA ET-52 zum angrenzenden Waldgebiet (die WEA ET-51 liegt ausreichend weit vom Waldrand entfernt) ist entsprechend der Regelungen im WEA-Erlass 2018 eine automatische anlagenspezifische selbsttätige Löschanlage gemäß der allgemeinen Spezifikation Vestas Feuerlöschsysteme - FSS erforderlich.

Der nächstgelegene Abstand zwischen den genehmigungsgegenständlichen WEA und der Wohnbebauung beträgt ca. 544 m (WEA ET-51 und Wohnhaus Mulsterberg 3, Dörentrup). Die K 46 verläuft westlich der hier gegenständlichen WEA in ca. 440 m Entfernung zur WEA ET-51 und ca. 750 m zur WEA ET-52.

Weiterhin liegt für die geplanten WEA ein Brandschutzkonzept vor.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.



4.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.5.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen stehen Bestandserfassungen und Kartierungsergebnisse aus unterschiedlichen Jahren (2015, 2017, 2018, 2019 und 2022) zur Verfügung. In einem Untersuchungsgebiet von bis zu 1.500 m wurden in Bezug auf kollisionsgefährdete Greifvögel neben der Horst-/Revierkartierung im Jahr 2015 in den Jahren 2017 und 2018 Nutzungskontrollen durchgeführt. Im Jahr 2019 erfolgte eine erneute Horstsuche, in dessen Rahmen ebenfalls Feldlerchen erfasst wurden. Zusätzlich wurde im Rahmen der Kartierungen 2015 an 9 Beobachtungstagen eine Raumnutzungskartierung durchgeführt. 2017 und 2019 wurden ebenfalls Flugbewegungen aufgenommen. Auf der Grundlage der Untersuchungen wurde mit Datum vom 06.07.2021 ein Artenschutzbeitrag durch die Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford, als Antragsunterlage erstellt. Daran anknüpfend wurde im Jahr 2022 eine weitere Untersuchung der windenergiegefährdeten Vogelarten (Horstsuche/-kontrolle mit vier Begehungen, Raumnutzungskartierung an drei Terminen) im Umfeld der WEA ET-51 und ET-52 durchgeführt.

Ergänzend werden regelmäßig Daten der einschlägigen Fachdatenbanken des LANUV und der Naturschutzbehörde des Kreises Lippe sowie den Kenntnissen der Fachgutachter und des ehrenamtlichen Naturschutzes herangezogen.

Vertiefende Fledermausuntersuchungen haben nicht stattgefunden. Die Antragstellerin hat stattdessen entsprechend dem Leitfaden Artenschutz ein umfassendes Abschaltscenario für Fledermäuse vorgesehen.

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 5.2.1 Schutzgut Tiere und Nr. 5.2.2 Bestandssituation wie folgt nachvollziehbar aus:

„Die Avifauna spielt bei der Schutzgutbewertung eine besondere Rolle, da von Windenergieanlagen für diese Artengruppe ein potenzielles Kollisionsrisiko bzw. eine Vergrämungswirkung ausgeht. Die Beurteilung stützt sich im Wesentlichen auf faunistischen Kartierungen über das Vorkommen von Brutvogelarten im Jahr 2015 (BIOPLAN GBR 2016). Zur Beurteilung der Situation schlaggefährdeter Greifvögel erfolgte in den Jahren 2015 (BIOPLAN GBR 2016) und 2019 (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG GBR 2020) eine Horstkartierung in Verbindung mit einer Standardraumnutzungskartierung (2015) im Radius von mindestens 1.000 m bzw. 1.500 m um die geplanten WEA. Zusätzlich wurden 2017 (FORNA 2017) und 2018 (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG GBR 2018) aus vorherigen Kartierungen bekannte Horste in einem Radius von 1.500 m auf Nutzung durch Groß- und Greifvögel kontrolliert. Eine Beschreibung der Erfassungsmethodik ist den Berichten zu entnehmen (ebd.), welche dem Antrag beigelegt sind.“

„Im Rahmen der oben genannten avifaunistischen Kartierungen wurden insgesamt 64 Arten nachgewiesen, davon 43 als Brutvögel. Weitere zwei Arten konnten als mögliche Brutvögel eingestuft werden. 11 dieser Arten gelten in NRW als planungsrelevant. Zusätzlich wurden 19 Nahrungsgäste bzw. Durchzügler nachgewiesen (Tab. 8).

[...]

Auf den umliegenden Ackerflächen konnten im Rahmen der Kartierung von 2015 12 Reviere der Feldlerche abgrenzt werden. In den Jahren 2018 und 2019 wurden lediglich im Bereich der WEA 1/ET-51 drei bzw. vier Brutpaare festgestellt. Zudem konnte auf einer Grünlandfläche südwestlich der WEA 2/ET-52 ein Neuntöter-Revier abgegrenzt werden.

Der überwiegende Teil der Arten ist an Gehölze gebunden. In den umliegenden Feldgehölzen und Wäldern wurden die gehölzgebunden brütenden Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Star, Uhu, Waldkauz und Waldlaubsänger erfasst.

Bei den Begehungen konnten zudem die Arten Feldsperling, Habicht, Rauchschwalbe, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Sperber und Turmfalke als Nahrungsgäste erfasst werden. Die Arten Weißstorch, Wiesenpieper und Wiesenweihe wurden überfliegend beobachtet bzw. als Durchzügler erfasst.



Die Literaturrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes (4.000 m-Radius) konnte Hinweise auf 20 weitere Vogelarten erbringen. Dabei handelt es sich um die Arten Baumfalke, Eisvogel, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauspecht, Kiebitz, Kleinspecht, Kornweihe, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rebhuhn, Schleiereule, Silberreiher, Turteltaube, Wachtel, Wachtelkönig, Waldohreule und Waldschnepfe. Da diese Arten im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen wurden, wird ein Vorkommen im UG500 ausgeschlossen. Im erweiterten Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen dieser Arten bzw. das Auftreten als Durchzügler aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung jedoch potenziell möglich.“

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Artenschutzbeitrag“ unter Nr. 3.1.2.1 Brutvögel und Nr. 4.2.2.1 sowie im „UVP-Bericht“ unter Nr. 6.2.2.1 Schutzgut Tiere wie folgt nachvollziehbar aus: „Das Untersuchungsgebiet für die Brutvögel umfasst einen Radius von 500 m um die geplanten WEA-Standorte (UG500). In einem Untersuchungsgebiet von 1.500 m (UG1500) wurden weiterhin Horstkartierungen für Greif- bzw. Großvögel durchgeführt.

Die Erfassung der Brutvogelfauna (2015) erfolgte in Anlehnung an die methodischen Vorgaben des nordrhein-westfälischen Leitfadens zur "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MULNV NRW & LANUV NRW 2013) und umfasste 11 Begehungen (sechs Tag- und fünf Nachtbegehungen) von März bis Juli. An weiteren Terminen fanden in demselben Jahr Horstkartierungen (Februar/ März) und Belegkontrollen nach Beginn der Brutperiode statt. Weiterhin fand eine Raumnutzungskartierung kollisionsgefährdeter Großvogelarten vom 16.03. bis 07.08.2015 (9 Beobachtungstage) in einem Radius von 1000 m statt (BIOPLAN GBR 2016).

Im Rahmen der Brutvogel- und Raumnutzungskartierungen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 64 Arten nachgewiesen, davon 43 als Brutvogel. Weitere zwei Arten konnten als mögliche Brutvögel eingestuft werden. 11 dieser Arten gelten in NRW als planungsrelevant. Zusätzlich wurden 19 Nahrungsgäste bzw. Durchzügler nachgewiesen.

11 der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten werden in der Roten Liste der deutschen Brutvogelarten mindestens in der Vorwarnliste aufgeführt. Davon konnten von 6 Arten Reviernachweise erbracht werden. Darunter sind zwei Arten (Rotmilan, Goldammer) auf der Vorwarnliste aufgeführt und vier Arten (Bluthänfling, Feldlerche, Star und Waldlaubsänger) als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2015).

13 der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten werden in der Roten Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens mindestens in der Vorwarnliste aufgeführt. Davon konnten von 7 Arten Reviernachweise erbracht werden. Darunter sind zwei Arten (Neuntöter, Uhu) auf der Vorwarnliste aufgeführt, vier Arten (Bluthänfling, Feldlerche, Star und Waldlaubsänger) als gefährdet und die Art Baumpieper als stark gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2016).

Von den erfassten Arten sind gemäß dem nordrhein-westfälischen Leitfaden zur "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" sieben als WEA-empfindlich eingestuft. Zwei dieser Arten (Rotmilan, Uhu) konnten im UG1500 als Brutvögel festgestellt werden.

[...]



Zwischen April und Juni 2017 fand an drei Terminen eine Horstkontrolle für kollisionsgefährdete Greifvögel im UG1500 statt. Dabei wurden sechs Brutplätze der Art Mäusebussard sowie ein Brutplatz der Art Uhu festgestellt. Der Brutplatz des Uhus befand sich an derselben Stelle wie im Jahr 2015. Während der Horstkontrolle wurden weiterhin Flugbewegungen der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch dokumentiert.

Zwischen April und Juni 2018 erfolgte im UG1500 auf Basis der oben genannten Kartierungen eine Nutzungskontrolle bekannter Horste kollisionsgefährdeter Greifvögel (4 Beobachtungstage zu verschiedenen Tageszeiten). Zudem wurden weitere zufällig erfasste Horste mit aufgenommen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG GBR 2018). Während der Untersuchung wurden folgende Arten erfasst:

- Feldlerche (drei Brutpaare im UG500)
- Mäusebussard (zwei besetzte Horste)
- Rotmilan (zwei Brutpaare)
- Schwarzstorch (Nahrungsgast).

Im Spätwinter 2018 / Frühjahr 2019 und zwischen April und Juni 2019 (4 Beobachtungstage) erfolgte eine flächendeckende Erfassung sämtlicher Horste im UG1500 (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG GBR 2020). Während der Untersuchung wurden folgende Arten erfasst:

- Feldlerche (vier Brutpaare im UG500)
- Mäusebussard (zehn besetzte Horste)
- Rotmilan (ein Brutpaar).“

„Für einen Teil der im UG festgestellten Brutvogelarten ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

[...]

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorhabenbedingten Kartierungen wird im UG1500 von einem Vorkommen eines Rotmilan-Brutpaares ausgegangen. Unter Einbeziehung artspezifischer Maßnahmen, wie z. B. die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten / Ablenkflächen abseits der geplanten WEA, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen wirken sich auch positiv auf die Arten Schwarzmilan und Uhu aus, für die keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich sind. Für die Arten Schwarz- und Weißstorch kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos bzw. eine Störung ausgeschlossen werden, da lediglich wenige Überflüge auf der Vorhabenfläche beobachtet wurden, aber keine Hinweise auf eine Nutzung als Nahrungshabitat vorliegen. Aus diesem Grund sind für die beiden Arten keine Maßnahmen erforderlich. Für die Feldlerche kann eine Betroffenheit nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.“

„Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Vogelarten stuft der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) folgende Arten als WEA-empfindlich ein:

- Baumfalke
- Kranich (als Rast- und Zugvogel)
- Kiebitz (als Rast- und Zugvogel)
- Kornweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch



- Uhu
- Wachtelkönig
- Weißstorch
- Wiesenweihe.

Von diesen Arten werden Baumfalke, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Weißstorch und Wiesenweihe als kollisionsgefährdet eingestuft. Im vorliegenden Fall ist lediglich bei der Art Rotmilan von Beeinträchtigungen auszugehen. Ohne die Berücksichtigung eines umfangreichen Maßnahmenpaketes kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen werden. Bei den übrigen Arten lässt sich eine mögliche Betroffenheit hingegen ausschließen. Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen, welcher ebenfalls Bestandteil der Planungsunterlagen ist.

Als stöempfindliche Arten wurden im Untersuchungsgebiet die Arten Kranich, Kiebitz, Schwarzstorch und Wachtelkönig erfasst bzw. kommen potenziell vor (MULNV NRW & LANUV NRW, 2017). Bei diesen Arten lässt sich eine Betroffenheit ausschließen. Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen.

Die weiteren im UG nachgewiesenen Brutvogelarten gelten in der Literatur als nicht WEA-empfindlich. Diese Arten können jedoch durch die Flächeninanspruchnahme betroffen sein. Betroffen sind hiervon vor allem Offenlandarten, wie die Feldlerche oder gehölzgebunden brütende Vogelarten. Für die Feldlerche kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, weshalb Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen. Im Fall der gehölzbrütenden Arten (z. B. Bluthänfling, Neuntöter, Star und Waldkauz) lässt sich eine Betroffenheit ebenfalls nicht ausschließen, da im Rahmen der Anlage der Transportwege eventuell Gehölze gerodet werden müssen. In Bezug auf die als nicht WEA-empfindlich eingestuften Nahrungsgäste sowie Rast- und Gastvögel wird eine Betroffenheit ausgeschlossen, da sich für diese Arten keine essenzielle Bedeutung der Vorhabenfläche herausgestellt hat. Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen.“

Rotmilan

Der Rotmilan unterliegt nach anerkannter Auffassung grundsätzlich einem erhöhten Kollisionsrisiko. Daher wird im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ bzgl. des Rotmilans ein Prüfbereich von 1.000 m zu WEA in der kontinentalen Region gefordert. Innerhalb dieses Untersuchungsgebietes befand sich ausweislich der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen in den Jahren 2015 und 2018 ein Brutplatz nördlich der WEA ET-51 in einer Entfernung von etwas mehr als 500 m zur WEA ET-51. Weiterhin wurde in 2015 ein Revierzentrum des Rotmilans östlich der WEA ET-52 in einer Entfernung von mehr als 700 m vermutet. Ohne artspezifische Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Rotmilan aufgrund der Nähe von Horststandorten signifikant erhöht. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nur möglich, wenn durch geeignete Maßnahmen eine Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG unterbleibt bzw. das Tötungs- und Verletzungsrisiko unterhalb einer Signifikanzschwelle gesenkt wird.

Uhu

Beim Uhu handelt es sich nach Anh. 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ ebenfalls um eine WEA-empfindliche Vogelart. Im Artenschutzleitfaden NRW wird daher als Prüfbereich/Untersuchungsgebiet bzw. als maximal möglicher Einwirkungsbereich um die geplante WEA ein Radius von 1.000 m zur Windfarm genannt. Innerhalb dieses 1.000 m Radius wurde in den Untersuchungen bis 2019 kein Brutnachweis vom Uhu erbracht, so dass nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen war. Im Rahmen einer ergänzenden Untersuchung im Jahr 2022 wurden im Rahmen einer Horstsuche/-kontrolle der



Vorhabenträgerin jedoch zwei Brutpaare des Uhus innerhalb des Untersuchungsgebietes von 1.000 m um die WEA ET-51 und ET-52 festgestellt. Die Entfernung zur nächstgelegenen WEA ET-51 beträgt etwas über 500 m, bei dem Brutplatz handelt es sich um den in den Jahren 2015 und 2018 durch einen Rotmilan besetzten Horst nördlich der WEA. In einer Entfernung von etwa 190 m zur WEA ET-52 wurde zudem eine Bodenbrut des Uhus in einem Wald nördlich der WEA festgestellt. Ohne artspezifische Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Uhu aufgrund der Nähe von Horststandorten signifikant erhöht.

Feldlerche

Die Feldlerche wird im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ nicht als WEA-empfindliche Vogelart eingestuft. Bei dieser Art ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt. Es besteht somit keine betriebsbedingte Betroffenheit.

Auf den umliegenden Ackerflächen um die Standorte der WEA ET-51 und ET-52 konnten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierung von 2015 12 Reviere der Feldlerche abgrenzt werden. In den Jahren 2018 und 2019 wurden im Bereich der WEA ET-51 drei bzw. vier Brutpaare festgestellt. Baubedingte Tötungen von Individuen durch Flächeninanspruchnahme (Zerstörung von Eiern und Nestern) und Störungen (Aufgabe von Bruten) der Feldlerche, können z.B. durch eine Bauzeitenregelung oder weitere Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wird im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ nicht als WEA-empfindliche Vogelart eingestuft. Bei dieser Art ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt. Es besteht somit keine betriebsbedingte Betroffenheit. Bei regelmäßig das Offenland aufsuchenden oder durchfliegenden Gehölzbrütern wie dem Mäusebussard sind aufgrund der hohen Toleranz gegenüber vertikalen Strukturen keine erheblichen Scheueffekte anzunehmen. Eine anlagenbedingte Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten ist für den Mäusebussard nicht zu erwarten. Aufgrund der Abstände der nachgewiesenen Horste und der relativ geringen Störfähigkeit sind auch baubedingte Störungen durch den Bau der Anlagen und der Zuwegungen sowie durch Störungen durch Wartungsarbeiten und die Anwesenheit von Menschen nicht zu erwarten. Eine Gefährdung durch Tötung bzw. Zerstörung von Adulten bzw. Eiern sowie von Nestlingen (auch indirekt durch eine störungsbedingte Brutaufgabe) ist somit nicht gegeben. Für den Mäusebussard sind damit grundsätzlich keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1/Nr.2 BNatSchG bei den betroffenen Fledermausarten, dem Rotmilan, dem Uhu bzw. der Feldlerche schlägt der Gutachter Vermeidungsmaßnahmen vor.

Das antragsgegenständliche Maßnahmenkonzept sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen beinhalten Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten für Fledermäuse, Ernte-Abschaltungen und eine Abschaltung der WEA ET-51 vom 15.02. bis 15.10. tagsüber für den potentiellen Aufenthaltszeitraum des Rotmilans, Abschaltzeiten für den Uhu nachts im Zeitraum vom 01.02. bis 31.08.). Es sieht außerdem die Vermeidung von attraktiven Jagdgebieten in den WEA-Bereichen für den Rotmilan und andere Greifvogel- und Eulenarten, eine Bauzeitenregelung sowie für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche (April bis Mitte August) überschneidet, die Anlage von Lerchenfenster für die Feldlerche sowie andere Brutvogelarten, Ablenkflächen bzw. Ersatznahrungshabitate für den Rotmilan und den Uhu sowie eine Bewirtschaftungsbeschränkung für den Nahbereich um die WEA vor.

Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe H) als Nebenbestimmungen festgesetzt.



Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Daher werden in den Nebenbestimmungen entsprechende Bauzeitbeschränkungen vorgesehen.

Das von der Antragstellerin vorgesehene umfassende Abschaltscenario für Fledermäuse entsprechend der im Artenschutz-Leitfaden NRW formulierten Kriterien entspricht einer „worst-case“-Betrachtung und macht daher vertiefte Untersuchungen entbehrlich. Die Abschaltungen wurden verbindlich als Nebenbestimmung festgelegt.

Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren insgesamt das Risiko für die betroffenen Tierarten nach Prüfung und Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.

In Bezug auf das erweiterte Untersuchungsgebiet der Spalte 3 des Anhangs 2 im Artenschutz-Leitfaden NRW ist nach expliziter Aussage des Leitfadens Artenschutz nur das Tötungsverbot, nicht jedoch das Störungs- oder Beschädigungsverbot relevant. In diesen großen, über die Radien der Spalte 2 hinausgehenden Abständen ist regelmäßig nicht mit einer Wirkung von WEA zu rechnen. Lediglich in sehr seltenen und sehr speziellen räumlich-funktionalen Konstellationen können auch weiter entfernt liegende Habitatelemente für die Bewertung des Tötungsverbots von Bedeutung sein. Werden bestimmte Orte (z. B. weil sie ein außergewöhnlich attraktives oder ausschließliches Nahrungshabitat sind) häufig von Vögeln auf einer festen Route angeflogen, kann sich hieraus ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben, wenn diese Route den geplanten Windpark kreuzt, da die Vögel dann - ähnlich wie bei WEA in der Nähe ihres Brutplatzes - eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der WEA haben. Egal von wo nach wo eventuelle häufig genutzte Flugrouten verlaufen, sie alle müssten über die beantragten WEA führen, damit diese ein erhöhtes Tötungsrisiko auslösen könnten.

Weder die Fachanalyse noch die Kartierungen gaben Hinweise auf häufige, gerichtete Flugbewegungen der v. g. windenergiesensiblen kollisionsgefährdeten Vogelarten, so dass sowohl alleinige Wirkungen der beantragten WEA als auch kumulierende Wirkungen mit den bestehenden im Sinne der Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz sicher ausgeschlossen werden können. Da in der Umgebung der WEA zahlreiche Grünlandflächen und eine generell divers genutzte Offenlandschaft vorhanden sind, sind keine essentiellen Nahrungshabitate in der Umgebung vorzufinden. Sowohl die Grünlandflächen, als auch die Ackerflächen, sind potentielle Nahrungshabitate des Rotmilans, die besonders bei Ernte und Mahd eine anziehende Wirkung auf den Rotmilan entfalten.

Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA bzgl. der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Bezug auf die windenergiesensiblen Arten (Rotmilan, Uhu, Fledermäuse) sind nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde und ausweislich der durchgeführten fachgutachterlichen Kartierungen nicht zu besorgen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass, auch unter Berücksichtigung der Einwendungen, keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Artenschutz gegeben sind. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema Artenschutz wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der verbindlich vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltscenarien und die entsprechend und ergänzend festgesetzten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides für baubedingte Wirkungen auf Vögel sowie



betriebsbedingte Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA (z. B. Bestand-WEA im weiteren Umfeld), die zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würden, sind nicht gegeben.

4.5.2 Habitatschutz/Natura 2000 - Gebiete

Zusammenfassende Darstellung

Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Begatal“ (DE-3919-302) in einer Entfernung von etwa 3.300 m südwestlich zur WEA ET-51. Der Schutzzweck ist im Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begatal“ entsprechend definiert: („[...] Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines weitgehend naturnahen Bach-/Flusstales mit abschnittsweise frei mäandrierendem Gewässerlauf und uferbegleitendem Gehölzsaum, von altholzreichen naturnahen Laubwäldern sowie von ausgedehnten, tlw. extensiv genutzten und teils brachgefallenen Grünlandflächen (z.T. Feucht- bis Nassgrünland) von internationaler Bedeutung in der naturräumlichen Einheit des Tales der Bega im Landschaftsraum Lipper Bergland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen und Tiere, [...]“). Eine Wirkung der WEA ET-51 und ET-52 auf ein derartiges FFH-Gebiet ist nicht gegeben.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Auf die Entwicklungs- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-3919-302 „Begatal“ haben die WEA ET-51 und ET-52 bei dem hier zugrundeliegenden Abstand offensichtlich keine Auswirkungen. Eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung ist auf Grund der offensichtlich ausgeschlossenen Wirkung nicht erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

4.5.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind im Kreis Lippe nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen.

Der genannte Landschaftsplan sieht bei der Ausweisung der genannten Naturschutzgebiete ein Bauverbot für Anlagen innerhalb des Schutzgebietes vor; Beeinträchtigungen durch Anlagen oder Tätigkeiten, die von außerhalb auf das Schutzgebiet einwirken, werden von der Schutzgebietsausweisung und somit auch von § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht erfasst. Ungeachtet dessen wären aber auch faktisch keine negativen Wirkungen zu erwarten.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 BNatSchG. Es sind keine rechtserheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.



4.5.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 6), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche, um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. An der Anlage werden für die Fundamente, die Aufstellflächen, die Lager- und Montageflächen und die Zuwegung ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden sowie kleine Teilflächen weiterer geringwertiger Biotoptypen (Straßenbegleitgrün ohne Gehölze) überbaut. Extreme bzw. schützenswerte Standortbedingungen sind durch die Windenergieanlage und die Nebenanlagen (Aufstellfläche, Zufahrten) im Hinblick auf die biologische Vielfalt nicht betroffen. Eine Beseitigung von Gehölzen ist Rahmen der Zuwegung auf dem Anlagengrundstück nicht erforderlich. Darüber hinaus kann es unter Umständen notwendig werden, außerhalb der Anlagengrundstücke und damit außerhalb des Regelungsbereiches dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Überschwenkbereiche durch die Spezialtransporte Gehölze auf den Stock zu setzen bzw. das Lichttraumprofil freizuschneiden. Eine Bewertung und Bilanzierung würde jedoch in einem gesonderten Verfahren bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe stattfinden.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen (multifunktionale Kompensation durch Schaffung von Ersatznahrungshabitaten (Ablenkflächen) für den Rotmilan und den Uhu und damit verbunden einer Anpflanzung einer Klee-Gras-Mischung bzw. Luzerne/Klee-Luzerne-Gemisch aus regionaler Herkunft auf einem Acker (Vielschnittmaßnahme) sowie die Anlage von Blühstreifen) ausgeglichen und ersetzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.6. Schutzgut Boden und Fläche

4.6.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Die hier gegenständlichen WEA ET-51 und ET-52 sind außerhalb geschlossener Ortschaften auf bisher unversiegelten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 6.3 Schutzgut Fläche und 6.4 Schutzgut Boden wie folgt nachvollziehbar aus:



„Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich anlagebedingt durch einen dauerhaften Flächenverbrauch, der mit der Fundamentierung der Turmstandorte und der Errichtung der Zuwegung sowie Kranstellflächen usw. gegeben ist.

Baubedingt kann es temporär zu einer Inanspruchnahme von Fläche durch Montageflächen und Baustelleneinrichtungsflächen kommen. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

[...]

Grundsätzlich geht im Zuge der Bebauung ein Teil landwirtschaftlicher Nutzfläche mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial verloren. Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden im § 2 BBodSchG näher erläutert. Sie decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien (besondere Bodenfunktionen). Mit der Überbauung der Flächen ist ein vollständiger und nachhaltiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen verbunden.

Baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch die temporäre Inanspruchnahme von Boden im Zuge der Anlage von Baustellenzufahrten oder Baustelleneinrichtungsflächen. Funktionsbeeinträchtigungen von Böden können aus einem notwendigen Bodenabtrag und der damit einhergehenden Veränderung des gewachsenen Bodenprofils, z. B. zur Herstellung der Mastfundamente entstehen. Für die Fundamente der Windenergieanlagen ist eine Flachgründung mit einem Fundamentdurchmesser von 29 m (WEA 1/ET-51) bzw. 29,55 m (WEA 2/ET-52) vorgesehen. Die effektive Einbindetiefe vom Fundament erfolgt einschließlich einer Sauberkeitsschicht von $d = 0,10$ m auf einer Tiefe von 3,35 m (WEA 1/ET-51) bzw. 3,213 m (WEA 2/ET-52) unterhalb der Geländeoberkante (BBU DR. SCHUBERT GMBH & CO. KG 2020). Weitere mögliche Beeinträchtigungen bestehen in der Verdichtung von Böden, z. B. durch Bewegungen von Baufahrzeugen. Die genannten Funktionsbeeinträchtigungen ergeben sich sowohl im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsflächen als auch im Bereich der Zufahrten. Zuwegungen zu den Anlagenstandorten werden ausschließlich in Form vorhandener Wegeverbindungen genutzt. Weitere baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden resultieren zudem aus Stoffemissionen im Zuge des Baubetriebs.“

Die Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Boden und Materialien, Zuwegungen und Kranstellflächen soll so gering wie möglich gehalten und auf das bautechnisch erforderliche Maß beschränkt werden; zur Erschließung der WEA sollen so weit wie möglich vorhandene befestigte Wege genutzt werden.

Die Versiegelung von Böden wird auf das unbedingt notwendige Maß für Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung beschränkt. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Aushub des Oberbodens soll, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Rohbodenarbeiten vor Ort wieder eingebaut werden. Bodenverdichtungen sollen vermieden werden; kommt es dennoch zu Verdichtungen, so sollen diese nach Ausführung der Bodenarbeiten durch eine tiefgründige Auflockerung aufgehoben werden.

Bewertung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 6.3 Schutzgut Fläche, 6.4 Schutzgut Boden und 13 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung wie folgt nachvollziehbar aus:

„Durch die Anlage der Fundamente und Kranstellflächen wird insgesamt eine Fläche von 4.908 m² dauerhaft in Anspruch genommen, die nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr als Ressource zur Verfügung steht. Bisher haben Siedlungs- und Verkehrsflächen nur einen geringen Anteil an dem betrachteten Untersuchungsgebiet (UG-Zone 1). Mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen erhöht sich der Anteil der verbrauchten Fläche innerhalb des Untersuchungsgebietes nur geringfügig.



Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Maschinenstellplätze und Baustelleneinrichtungsflächen bringt keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche mit sich, da die Flächen nach Umsetzung des Vorhabens wieder zur Verfügung stehen oder bereits vorhandene Wegeverbindungen zur Erschließung genutzt werden.

[...]

Die Fundamente der geplanten WEA führen zu einer dauerhaften Versiegelung im Bereich der überplanten Fläche. Die Versiegelung der Fläche führt zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Dabei sind auch schutzwürdige Böden vom Vorhaben betroffen.

Bei den temporär in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich in erster Linie um Montageflächen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Erschließung temporäre Flächen im Bereich der Zuwegung erforderlich. Dabei sind auch schutzwürdige Böden vom Vorhaben betroffen. Die gesamten Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut.“

„Für die Schutzgüter Fläche, Boden [...] können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die mit den geplanten Anlagen verbundenen Versiegelungen sind lediglich kleinflächig. Aufgrund der Betroffenheit von schutzwürdigen Böden ist ein bodenschutzfunktionsbezogener Ausgleich erforderlich.“

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung multifunktional ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.6.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt.

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG- Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.



Abfallrechtliche Bedenken wurden von der unteren Abfallbehörde des Kreises Lippe im Genehmigungsverfahren nicht geäußert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.7 Schutzgut Wasser

4.7.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind alle in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 bzw. awg (allgemein wassergefährdend) eingestuft. Die WEA sind seitens des Herstellers zum Schutz des Grundwassers mit Temperatur- und Drucküberwachungsgeräten ausgestattet, die mit einer Fernüberwachung verbunden sind. Weiterhin ist das Maschinenhaus als Auffangwanne ausgeführt, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen.

Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung in der Bau- und Betriebsphase sowie in Abwägung mit den entsprechenden Vorsorgemaßnahmen führt der Gutachter hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter der Nr. 6.5 nachvollziehbar wie folgt aus:

„Im Wesentlichen bestehen die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser in der anlagebedingten Versiegelung von Flächen und in der damit verbundenen reduzierten Grundwasserneubildungsrate aufgrund einer geringeren Niederschlagsversickerung. Zudem kann es baubedingt im Zuge einer Grundwasserhaltung bei der Anlage der Mastfundamente zur Veränderung des Grundwasserdargebots kommen. Generell kann das Risiko einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Baumaßnahmen weitestgehend minimiert werden.

[...]

Insgesamt sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der relativ geringen Eingriffsumfänge in Bereichen von allgemeiner Bedeutung als nicht erheblich einzustufen. Um mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden, sind dennoch Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 10.1) durchzuführen.“

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen.

Um mögliche Gefahren für das Schutzgut „Wasser“ zu minimieren, wurden die im UVP-Bericht unter der Nr. 10.1 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe geprüft und durch die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ergänzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Vorgaben und zum Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.



4.7.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung

Das Gebiet der beantragten drei WEA liegt weder im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Exter-Bösingfeld“ (Zone IIIA) liegt nordöstlich der WEA ET-52 in einer Entfernung von ca. 800 m.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich im Bereich der östlich der WEA fließenden Exter in einer Entfernung von ca. 650 m zur nächstgelegenen WEA ET-51.

Der Vorhabenbereich befindet sich jedoch innerhalb der Zone B (quantitative Schutzzone) des Quellenschutzgebietes „Bad Pyrmont“ (Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Pyrmont vom 06.04.2020).

Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegen keine Betroffenheiten hinsichtlich von Wasserschutzgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten vor.

Die WEA ET-51 und ET-52 liegen allerdings innerhalb der Zone B des Heilquellenschutzgebietes „Bad Pyrmont“. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Gebiet als quantitativer Bereich definiert ist und daher nicht innerhalb des oberirdischen oder unterirdischen Einzugsgebiets der Heilquellen von Bad Pyrmont liegt. Allerdings können sich Veränderungen innerhalb der Buntsandsteinschichten auf das gesamte Fließsystem der Heilquellen auswirken und somit potenziell zu Gefährdungen der staatlich anerkannten Heilquellen führen. Bodeneingriffe, die sich auf darüber liegende Schichten beschränken, stellen jedoch i.d.R. keine Gefährdung der Heilquellen dar. Unter Berücksichtigung der Gründungstiefen werden die für den Heilquellenschutz relevanten Gesteinseinheiten des Oberen und Mittleren Buntsandstein jedoch nicht erreicht, sodass auch aufgrund der großen räumlichen Entfernung zu den staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont keine Bedenken gegenüber der beabsichtigten Errichtung der WEA bestehen.

Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung durch die beabsichtigte Flächenversiegelung kann weiterhin aufgrund der großen Ausdehnung des Heilquellenschutzgebiets vernachlässigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit von Wasserschutz-/Überschwemmungsgebieten gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich. Die Auswirkungen auf das Heilquellenschutzgebiet wurden im Genehmigungsverfahren im Rahmen der hydrogeologischen Untersuchungen gutachterlich und durch die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe geprüft. Zum Schutz des Grundwassers wurden Nebenbestimmungen formuliert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.7.3 Abstände von Gewässern, Überbauung von Gewässern

Zusammenfassende Darstellung

Die Standorte der WEA liegen nicht direkt an einem Gewässer. Im Untersuchungsgebiet befinden sich lt. Aussage des Gutachters in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 5.5.2.2 Oberflächengewässer drei Fließgewässer (Beeke: ca. 150 m nördlich der WEA ET-52, Sellenbach: ca. 700 m nord-östlich der WEA ET-52).

Die Exter fließt von Alverdissen nach Norden in Richtung Bösingfeld östlich der hier gegenständlichen WEA in einer Entfernung von ca. 650 m zu dem nächstgelegenen Standort der WEA ET-51.

Weiterhin befinden sich mehrere Stillgewässer nördlich von Jägerborn entlang der Beeke als künstlich angelegte Fischteiche im Abstand von etwa 640 m zur WEA ET-52

In Oberflächengewässer wird durch die geplanten WEA-Standorte nicht eingegriffen. Eine Überbauung findet nicht statt. Auch durch die Zuwegung werden keine natürlichen Wasserflächen, wie z. B. Bäche, in Anspruch genommen



Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Bei den geplanten WEA wird der Regelabstand zu Gewässern eingehalten, sodass keine Betroffenheit besteht. In der Errichtungs- und Betriebsphase werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignete Vorkehrungen gemäß dem Stand der Technik getroffen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da die vorkommenden Oberflächengewässer durch das Vorhaben nicht berührt werden, ist über die von der unteren Wasserbehörde formulierten Nebenbestimmungen hinaus keine weitere Berücksichtigung erforderlich.

4.8 Schutzgut Landschaft

4.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellen als Mast- bzw. Turmbauten aufgrund der Bauhöhe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Im Untersuchungsgebiet (Radius = 15-fache Anlagenhöhe = 3.000 m um ET-51 und 2.700 m um WEA ET-52) wurden die folgenden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt:

- LBE IV-013-O(4) *Offenland-Waldmosaik bei Dörentrup*
ET- 52: 40 ha
- LBE IV-022-O(2) *Alverdissener Höhen*
ET-51: 2.189 ha, ET-52: 1.432 ha
- LBE IV-022-W *Bewaldete Höhen von der Weser bis Lüdenhausen*
ET-52: 133 ha
- LBE IV-023-G *Bösingfelder Becken um Bösingfeld*
ET-51: 352 ha, ET-52: 306 ha
- LBE IV-023-O *Bösingfelder Becken - Nord*
ET-51: 16 ha, ET-52: 362 ha
- LBE IV-027-A(1) *Begamulde und Blomberger Becken*
ET-51: 270 ha, ET-52: 17 ha.

Für die Bewertung des Landschaftsbildes wurde das vorgesehene Verfahren nach dem Windenergie-Erlass NRW 2018 durchgeführt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW weist für den Untersuchungsbereich (Standort der WEA und Umgebung) Wertigkeiten von überwiegend „mittel“ (ca. 80 %) aus. Die mit sehr gering bis gering bewerteten Landschaftsbildeinheiten haben einen Anteil von 13 %. 7 % der maßgeblichen Landschaftsbestandteile nordwestlich von Bösingfeld sind mit hoch bewertet.

Hinsichtlich der kumulierenden Wirkung durch weitere WEA im Umfeld der WEA ET-51 und ET-52 führt der Gutachter im „UVP-Bericht“ unter Nr. 6.7.3 Kumulative Wirkungen der geplanten WEA wie folgt nachvollziehbar aus:

„In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild sind durch das Vorhaben kumulative Auswirkungen im räumlichen Zusammenhang zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich der geplanten WEA 1/ET-51 und WEA 2/ET-52, das heißt innerhalb eines Wirkungsbereiches von 3.000 m bzw. 2.700 m, befinden sich bereits vier Bestandsanlagen (ET-01 bis ET-04). Entsprechend der Vorgabe des Windenergie-Erlass NRW besteht ein räumlicher Zusammenhang im Sinne eines Windparks, da jeweils drei bestehende WEA innerhalb des zehnfachen Rotordurchmessers der geplanten WEA liegen. Im Genehmigungsverfahren befinden sich zurzeit keine weiteren WEA (siehe Kap. 2.6).



Die nächstgelegene Bestandsanlage ET-04 liegt etwa 340 m südlich der geplanten WEA 1/ET-51 auf einer Anhöhe am Nordhang vom Mulsterberg. Die Bestandsanlagen ET-02 und ET-03 liegen zwischen den geplanten WEA nördlich von Hohensonne am Südhang vom Winterberg. Die ET-01 liegt westlich von diesen an einem Waldrand am Südhang vom Dörenberg.

Aufgrund der Topographie und der landschaftlichen Gegebenheiten ist eine gemeinsame visuelle Wahrnehmung der Bestandsanlagen und der geplanten Anlagen nur bedingt von wenigen Stellen möglich. Die zum Teil bewaldeten Hanglagen wirken hier sichtverschattend, das heißt eine gemeinsame visuelle Wahrnehmung ist, wenn überhaupt, nur in größerer Entfernung möglich. Dadurch ist die Wirkung der geplanten WEA deutlich gemindert. Das zeigt auch die Visualisierung der neu geplanten WEA, welche ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist (POWER OF NATURE - WINDENERGIE 2020a).

Zweifelloos kommt es durch die geplanten Anlagen auch in Verbindung mit den bereits bestehenden zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Planungsraum. Die Beeinträchtigungen kumulieren jedoch nicht in der Weise, dass es hier zu einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB kommt. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und dadurch zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur im Ausnahmefall anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen.“

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild ergeben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung

Das Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Östliches Lipper Bergland“ geplant. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.14 ist



es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.“ Ebenfalls sind im näheren Umfeld der Anlagen kleinflächiger die Landschaftsschutzgebiete „Lipper und Pyrmonter Bergland“, „Wald- und Grünlandkomplex Marksberg“, „Bachtal mit Grünland-Gehölzkomplex bei Hohensonne“, „Beekebachtal“ sowie „Bachtal und Talhänge zwischen Winterberg und Eimke“ ausgewiesen.

In einer Entfernung von rd. 540 m nördlich zur WEA ET-52 befindet sich im Südwesten der Zone das Naturschutzgebiet „Schwarzer Bach/ Sellenbach“ (LIP-079); dabei handelt es sich um ein überregional bedeutsames Bachtalsystem im Naturraum des überwiegend ackerbaulich geprägten Bösingfelder Beckens im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Prägend sind bachbegleitende Erlen- und Eichen-Hainbuchenwälder, die sich stellenweise zu altholzreichen Feldgehölzen ausweiten.

Östlich der WEA ET-51 befinden sich in einer Entfernung von etwa 630 bis 660 m die Naturschutzgebiete LIP-071 und LIP-073 („Tal der Exter“). Das NSG LIP-071 umfasst die kastenförmige Talaue der Exter zwischen Alverdissen und der Stadtgrenze von Barntrop. Das NSG setzt sich in nördlicher Richtung auf dem Gebiet der Gemeinde Extertal als NSG LIP-073 fort. Dieses umfasst die bewaldeten Talhänge der Exter sowie die Unterläufe des Bremker Baches und der Alme. Dabei handelt es sich um ein breites Muldental. Die Exter wird in den Bereichen der Naturschutzgebiete fast vollständig von einem alten Ufergehölzsaum begleitet, der sich stellenweise zu Erlenauewald weitet. Daneben wird die Aue von vornehmlich Grünland und teilweise Ackerflächen eingenommen.

Nord-westlich, etwa 2.120 m entfernt von der WEA ET-52, liegt das Naturschutzgebiet „Alt-Sternberg und Steinberg“ (LIP-070). Dieses umfasst die Wallanlagen der Burg Alt-Sternberg, die südwestexponierten unteren Hangbereiche des Mühlingsberges sowie das Plateau des Sternbergs mit den umliegenden renaturierten Bereichen einer ehemaligen niederländischen Raketenabschussbasis.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-3919-302 „Begatal“ liegt in einer Entfernung von etwa 3.300 m südwestlich zur WEA ET-51.

Die Anlagenstandorte befinden sich in dem im Kreisgebiet Lippe flächendeckenden Naturpark „Teutoburger Wald/ Eggegebirge“.

Weiterhin liegt die WEA innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE).

Im Umfeld der WEA-Standorte (1.000 m um die Anlagenstandorte) befinden sich einige gesetzlich geschützte Biotop. Der Gutachter führt dazu im „UVP-Bericht“ unter Nr. 5.2.3 Geschützte Biotop wie folgt nachvollziehbar aus:

„Es handelt sich vor allem um Gewässer oder Feuchtbiotop wie Nass- und Feuchtwiesen oder Röhrichte. Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop.“

Objektkennung	Typ	Entfernung
BT-3920-0011-2014	EC1 - Nass- und Feuchtwiese	820 m zur WEA 1/ET-51
BT-3920-0012-2014	EC1 - Nass- und Feuchtwiese	650 m zur WEA 1/ET-51
BT-3920-2148-2001	FM1 - Bachoberlauf im Mittelgebirge	150 m zur WEA 2/ET-52
BT-3920-2149-2001	FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	200 m zur WEA 2/ET-52
BT-3920-2176-2001	FM3 - Bachunterlauf im Mittelgebirge	660 m zur WEA 1/ET-51
BT-3920-2179-2001	AC5 - Bachbegleitender Erlenwald	970 m zur WEA 1/ET-51
BT-3920-2180-2001	FF0 - Teich	980 m zur WEA 1/ET-51
BT-3920-2181-2001	FF0 - Teich	640 m zur WEA 1/ET-51
BT-3920-260-9	FM1 - Bachoberlauf im Mittelgebirge	940 m zur WEA 1/ET-51
BT-LIP-00069	FF0 - Teich	870 m zur WEA 2/ET-52

BT-LIP-00070	FF0 - Teich	850 m zur WEA 2/ET-52
BT-LIP-00071	FM6 - Mittelgebirgsbach	870 m zur WEA 2/ET-52
BT-LIP-00073	EE3 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache	850 m zur WEA 2/ET-52
BT-LIP-01691	DF0 - Borstgrasrasen	600 m zur WEA 2/ET-52

Weiterhin befindet sich etwa 310 m südlich der WEA ET-51 das Naturdenkmal „Steinbruch östlich Hohensonne“ (ND 2.3-19). Im weiteren Umfeld (über 1.000 m von den WEA-Standorten entfernt) liegen weitere Naturdenkmäler. Dazu gehören zwei Bäume (1 Mehrlingsbuche am Burgensteig zwischen Stein- und Mühlingsberg (ND 2.3-1) Höltkestamm (Wildapfel) in „Cruel's Baumgarten“ am Ziegenhirtenweg (ND 2.3-4)), eine Eichenallee (Eichenallee am alten Fischweg (ND 2.3-2)) sowie ein Hohlweg (Hohlweg „Mühlenweg“ (ND 2.3-24)), die als Naturdenkmäler festgesetzt worden sind. Ein Eingriff auf Naturdenkmäler erfolgt nicht durch den Bau der WEA.

Bewertung

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s. o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 des Landschaftsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone grundsätzlich eine Ausnahme von dem o. g. Verbot.

Bewertungsgrundlage für Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope sind die §§ 23, 27, 28 und 30 BNatSchG sowie im Falle einer Betroffenheit die konkreten Verbotstatbestände des zugrundeliegenden Landschaftsplanes Extertal. Es sind keine Auswirkungen auf diese Schutzobjekte gegeben. Die Lage im Naturpark steht der WEA aus den analogen Gründen wie hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da aufgrund der räumlichen Entfernung keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter gegeben. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark steht der Errichtung der WEA nicht entgegen. Die Ausnahme vom Bauverbot für die Errichtung der WEA in der rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone Hohensonne innerhalb des Landschaftsschutzgebiets nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 des Landschaftsplanes ist von der Konzentrationswirkung dieses Bescheides erfasst.

4.8.3 Nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können. Die Flächen des Biotopverbundes, die im Umfeld der WEA liegen, sind durch die Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsplanes erfasst und festgesetzt.

Bewertung

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Überdeckung mit formalen Schutzgebietsausweisungen berücksichtigt werden. In Hinsicht auf die Erholungsfunktion ist zudem davon auszugehen, dass diese auf der vorlaufenden Planungsebene durch die Ausweisung als Konzentrationszone des Flächennutzungsplans (FNP) abgewogen



wurde, ein Entgegenstehen öffentlicher Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist daher im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

4.9 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 6.6.2 Beurteilung der Auswirkungen und Nr. 13 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung wie folgt nachvollziehbar aus:

„Die Offenlandbereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes werden durch die Anlage von Versiegelungen in ihrer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet nur geringfügig beeinträchtigt. Insgesamt bleibt die Funktion der Offenlandbereiche erhalten. Auswirkungen auf Waldbereiche in ihrer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet können ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine Waldflächen dauerhaft überplant werden.

Gehölzentnahmen sind unter Umständen kleinflächig für die Erstellung von Zuwegungen notwendig. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf das Mikroklima.

Die Belastung der Luft durch die Verwendung von Baumaschinen beschränkt sich zeitlich auf die Bauphase und ist daher zu vernachlässigen. Von WEA gehen keine negativen Wirkungen wie Emissionen, Unterbrechungen von Luftaustauschprozessen oder Zerstörung und Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsräume aus. Daher sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.“

„Bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft ist das geplante Vorhaben eher positiv zu bewerten. Windenergieanlagen sind Teil der zur Abbremsung des Klimawandels erforderlichen Energiewende.“

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.



4.10 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Denkmalschutz/Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 5.8.2 Bestandssituation und Nr. 6.8.2 Beurteilung der Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wie folgt nachvollziehbar aus:

„Laut dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LWL & LVR 2009) liegt das UG in der Kulturlandschaft Nr. 8 „Lipper Land“. Das „Lipper Land“ umfasst dabei das Gebiet des heutigen Kreises und des ehemaligen Fürstentums Lippe mit Ausnahme der Kommunen Augustdorf und Schlangen. Die heutige Landnutzung wird einerseits von großflächigen Waldbereichen (z. B. Blomberger Wald) und andererseits von dominierender Ackerbaunutzung geprägt. Die ländliche, dörfliche Bebauung ist durch Fachwerkbauten charakterisiert, von denen viele aus der Zeit vor 1600 erhalten sind. Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LWL & LVR 2009) ist die Burg Sternberg mit Polackenschanze als mittelalterliche Burg angegeben.

Für den Regierungsbezirk Detmold wurde ein Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung aufgestellt (LWL 2017). Laut diesem Fachbeitrag befinden sich zwei geschützte Denkmäler in der UG-Zone 2. Die denkmalgeschützte Extertalbahn (D 427) verläuft im östlichen UG und verbindet Lemgo mit dem Extertal (Abb. 16). Der historische Schienenoberbau und sämtliche Brückenbauwerke sind noch original erhalten.

Ein weiteres Denkmal befindet sich in Ullenhausen (D 429). Dabei handelt es sich um ein ehemaliges Adelsgut „Gut Ullenhausen“. Das Adelsgut wurde auf den Grundmauern eines ehemaligen Klosters mit einem Herrenhaus von 1596 errichtet. Das Gut liegt in leichter Tallage umgeben von kleineren parkartig gestalteten Arealen und mehreren Teichen. Durch seine solitäre Lage ist das Adelsgut raummarkierend (LWL 2017).

Außerhalb der UG-Zone 2 befinden sich des Weiteren das Bodendenkmal „Wehranlage mit Hohlwegen“ (A 31) und die Burg Sternberg (D 428), welche kulturhistorisch besonders bedeutsam ist. Die Burg Sternberg liegt etwa 1,75 km westlich der geplanten WEA 2/ET-52 exponiert auf dem höchsten Punkt des Burgbergs inmitten von Waldflächen. Die Burg wurde vom 12. Jahrhundert bis ins 15. und 16. Jahrhundert erbaut (LWL 2017).“

„Innerhalb der UG-Zone 2 (1.000 m) befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Extertal das Baudenkmal „Hauptgebäude und Speichergebäude der Gutsanlage Ullenhausen“. Aufgrund der Tallage zwischen der L 758 Bartruper Straße und der Exter sind durch die geplanten WEA keine Auswirkungen auf die Sichtbarkeit dieses Baudenkmals anzunehmen. Das trifft auch auf die durch das Tal der Exter verlaufende Extertalbahn zu. Auswirkungen auf die Sichtbarkeit weiterer Baudenkmale bzw. kulturhistorischer Elemente außerhalb der UG-Zone 2, wie z. B. auf die Burg Sternberg, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine wichtige Rolle nehmen zudem bereits bestehende WEA ein, sodass durch das Vorhaben nicht mit einer Beeinträchtigung zuvor unbeeinträchtigter Kulturlandschaften zu rechnen ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in der UG-Zone 2 keine Bodendenkmäler vorhanden. Potenziell können jedoch weitere Objekte, bei denen es sich um Bodendenkmäler handeln kann, im UG vorhanden sein. Bei Feststellung eines potenziellen Bodendenkmals ist entsprechend den Angaben in Kap. 10.1 (Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) zu verfahren.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als nicht erheblich einzustufen.“



Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen bzgl. des Denkmalschutzes haben die unteren Denkmalbehörden der Gemeinde Extertal und der Gemeinde Dörentrup Verfahren keine Bedenken erhoben. Die untere Denkmalbehörde der Gemeinde Dörentrup hat unter Würdigung der gutachterlichen Erfassung und Bewertung der Baudenkmäler in Dörentrup nach Benehmensherstellung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) diesbezüglich festgestellt, dass es zu keiner Beeinträchtigung kommt. Dementsprechend hat die Gemeinde Dörentrup als untere Denkmalbehörde mit Schreiben vom 14.06.2021 die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1b DSchG NRW nach Benehmensherstellung mit dem LWL für das Vorhaben erteilt. Auch die Gemeinde Extertal hat mit Schreiben vom 11.10.2021 die denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt. Für den Fall, dass Bodendenkmäler oder archäologische Funde beim Bau der WEA entdeckt werden, ist entsprechend der Regelungen des DSchG eine Anzeige- und Meldepflicht vorgesehen.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen sowie als Berücksichtigung im Rahmend der Bauleitplanung. Da die beantragten WEA in einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone liegen, hat hier bereits auf planerischer Ebene eine Berücksichtigung und eine räumliche Differenzierung stattgefunden. Diese kann im Rahmen der nachziehenden Abwägung nach § 35 Abs. 3 BauGB bestätigt werden. Eine negative Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen ist nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Untersuchungen sowie der im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der WEA ET-51 und ET-52 erfüllt. Daher steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Über die verfügten Auflagen hinaus sind keine weiteren Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid erforderlich.

4.11 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle (siehe unter 4.4.5). Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits oben unter 4.4.5 abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.



4.12 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch die WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die unter dem Schutzgut Mensch erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

4.13 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z.B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.



5. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vorliegen, wenn die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.



V. VERWALTUNGSgebÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

Gez.
(Hildebrand)



VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
BGR/ GUV-R 198/ DGUV Regel 112-198	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung



9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung
Richtlinie 2006/42/EG	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Erlas für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) v. 08.05.2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Artenschutz-Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
Altölv	Altölverordnung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren - Batteriegesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz



NachwV

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von
Abfällen - Nachweisverordnung

VIII. ANLAGEN

1. Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung beim Artenschutz
2. Formular Anzeige über den Ausführungsbeginn
3. Formular Anzeige über die abschließende Fertigstellung
4. Planauszüge zur Stellungnahme der Westfalen Weser Netz GmbH



**Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung
beim Artenschutz**

**Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen im Zusammenhang
mit der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen ET-51 und ET-52**

Aktenzeichen 766.0019/20/1.6.2 - Anlagenkennung ET-51:
Aktenzeichen 766.0020/20/1.6.2 - Anlagenkennung ET-52:

_____ (Name Eigentümer)

_____ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde _____ Gemarkung _____

Flur _____ Flurstück(e) _____

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windenergieanlagen ET-51 und ET-52 die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauftragten artenschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde resp. lasse bzw. Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlage vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlage, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an den Windenergieanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten).

Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co.KG An der Bergkette 6 32699 Extertal

Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5

D-32756 Detmold
fon 05231 62-0

www.kreis-lippe.de

Anzeige über den Ausführungsbeginn

Fachgebiet 630 Bauen

Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen Fa. Vestas, ET-51 (Nabenhöhe 119m, Rotordurchmesser 162m, Leistung 5,6 MW) und ET-52 (Nabenhöhe 105m, Rotordurchmesser 150m, Leistung 5,6 MW)

Ansprechpartner/-in:
Herr Gehse
Kreishaus Ebene 6, Raum
611

Aktenzeichen: **63.59.ET.40/21-0**

Bauherr: Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co.KG,

Telefon: 05231/62-6110

Bauort: Extertal, Gemarkung Asmissen

Fax: 05231/63011- 7033

Gemarkung: Asmissen, Flur , Flurstück(e) 15 / 21, 10 / 48

E-Mail:
c.gehse@kreis-lippe.de

Anzeige über den Ausführungsbeginn nach § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018

Mit den Bauarbeiten soll begonnen werden am:

...../...../.....

Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung mache ich zum Vorhaben folgende Angaben:

<input checked="" type="checkbox"/> Angaben zu den am Bau beteiligten <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Benennung des Bauunternehmens nach § 53 Abs. 2 BauO NRW 2018 <i>(Bei Eigenleistung bitte die Namen, Anschrift und Beruf der sachkundigen Helfer angeben)</i> Name, Anschrift <input checked="" type="checkbox"/> Benennung des Bauleiters nach § 56 BauO NRW 2018 <i>(siehe Nebenbestimmung zum Bauschein)</i> Name, Anschrift <input type="checkbox"/> Benennung des Fachbauleiters -Brandschutz- nach § 50 Abs.1 Nr. 21 BauO NRW 2018 Unterschrift (Bauleiter)
<input type="checkbox"/> Folgende Bescheinigungen / bautechnische Nachweise sind beigelegt bzw. liegen bereits vor:
<input checked="" type="checkbox"/> Stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung werden durchgeführt durch <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> qualifizierten TragwerksplanerIn für die Standsicherheit (nach § 54, Abs. 4 BauO NRW 2018) <input checked="" type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für die Standsicherheit Die schriftliche Erklärung des Sachverständigen über die erfolgte Beauftragung <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigelegt <input type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für den Wärmeschutz <input type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für den Schallschutz <input type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für den Brandschutz
<input checked="" type="checkbox"/> Bescheinigungen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Energieausweis nach EnEV §§ 16 bzw 17 <input type="checkbox"/> Bescheinigung über die Einhaltung der Brandschutzanforderungen nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 BauO

Das gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 vorgeschriebene Bauschild ist an der Baustelle angebracht. Es ist mir bekannt, dass gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 die Fertigstellung des Rohbaus / abschließende Fertigstellung des genehmigten Vorhabens eine Woche vorher anzuzeigen ist.

Datum:/...../..... ,

Unterschrift Bauherr:

Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co.KG An der Bergkette 6 32699 Extertal

Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5

D-32756 Detmold
fon 05231 62-0

www.kreis-lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung

Fachgebiet 630 Bauen

Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen Fa. Vestas, ET-51 (Nabenhöhe 119m, Rotordurchmesser 162m, Leistung 5,6 MW) und ET-52 (Nabenhöhe 105m, Rotordurchmesser 150m, Leistung 5,6 MW)

Ansprechpartner/-in:
Herr Gehse
Kreishaus Ebene 6, Raum 611

Aktenzeichen: **63.59.ET.40/21-0**

Bauherr: Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co.KG,

Bauort: Extertal, Gemarkung Asmissen

Gemarkung: Asmissen, Flur , Flurstück(e) 15 / 21, 10 / 48

Telefon: 05231/62-6110

Fax: 05231/63011- 7033

E-Mail:
c.gehse@kreis-lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum :

..... / /

Die **abschließende Fertigstellung** genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde **von der Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen**. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

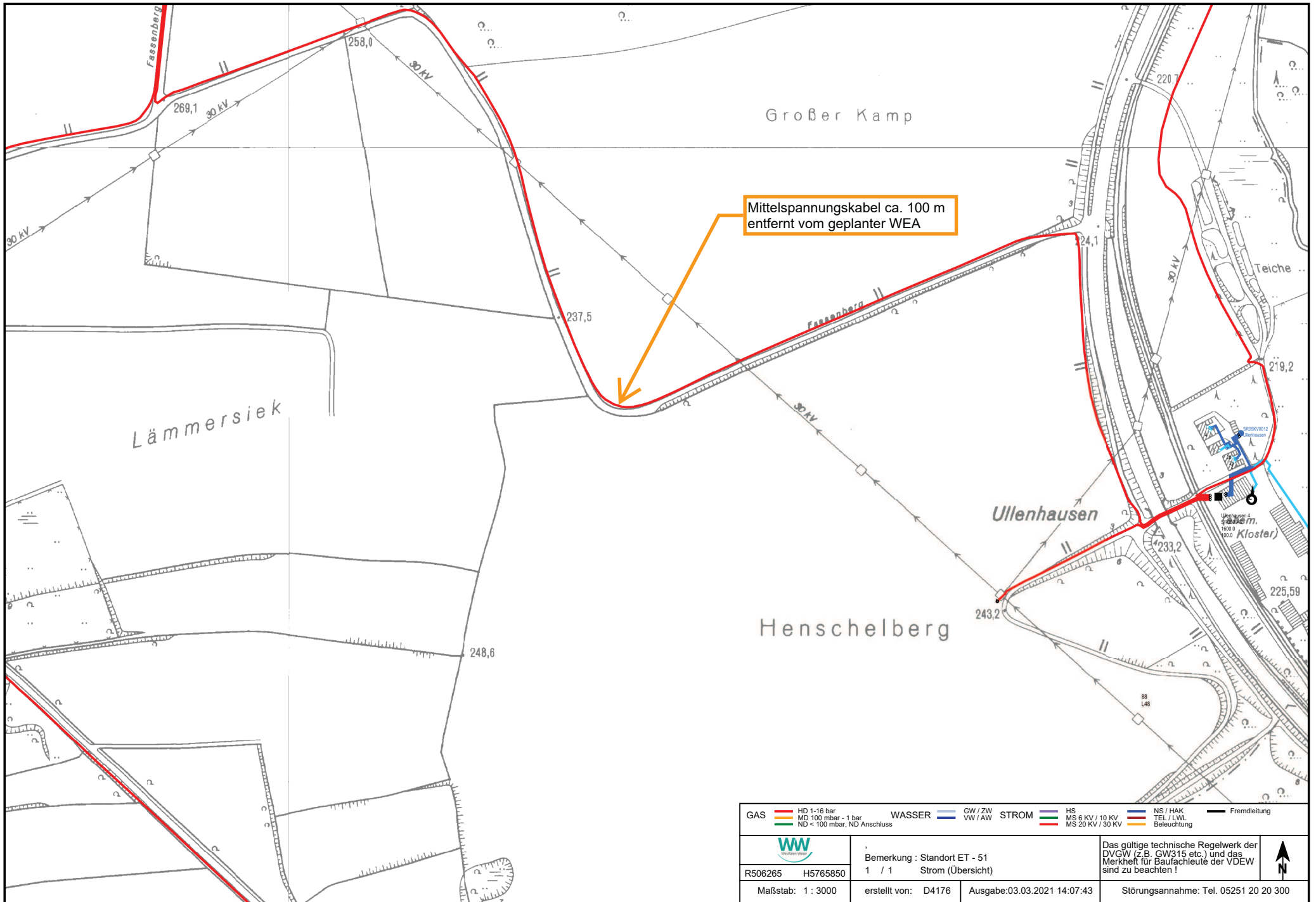
Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung füge ich dieser Anzeige folgende Unterlagen bei:

<input checked="" type="checkbox"/> Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung <input checked="" type="checkbox"/> durch die/den staatlich anerkannten Sachverständige für die Standicherheit (siehe Nebenbestimmung BAMA12 zum Bauschein) <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigefügt
<input checked="" type="checkbox"/> Unternehmererklärungen <input checked="" type="checkbox"/> Erklärung des Anlagenherstellers über die Erfüllung der Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> Unternehmererklärung über die technische Ausrüstung (TGA) gemäß Anlage 2 zur EnEV-UVO
<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Bescheinigungen <input type="checkbox"/> Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlage <input checked="" type="checkbox"/> amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlage (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein) <input type="checkbox"/> Einen amtlichen Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche, Grenzabstände und der Höhenlage der baulichen Anlage ist in der Anlage beigefügt. <input type="checkbox"/> Energieausweis für Wohn- bzw. Nichtwohngebäude - bei Nachweisführung nach §§ 3, 4, 9 (1) Satz 2 EnEV - <input type="checkbox"/> Berichte von Prüfsachverständigen über die Prüfungen der technischen Anlagen

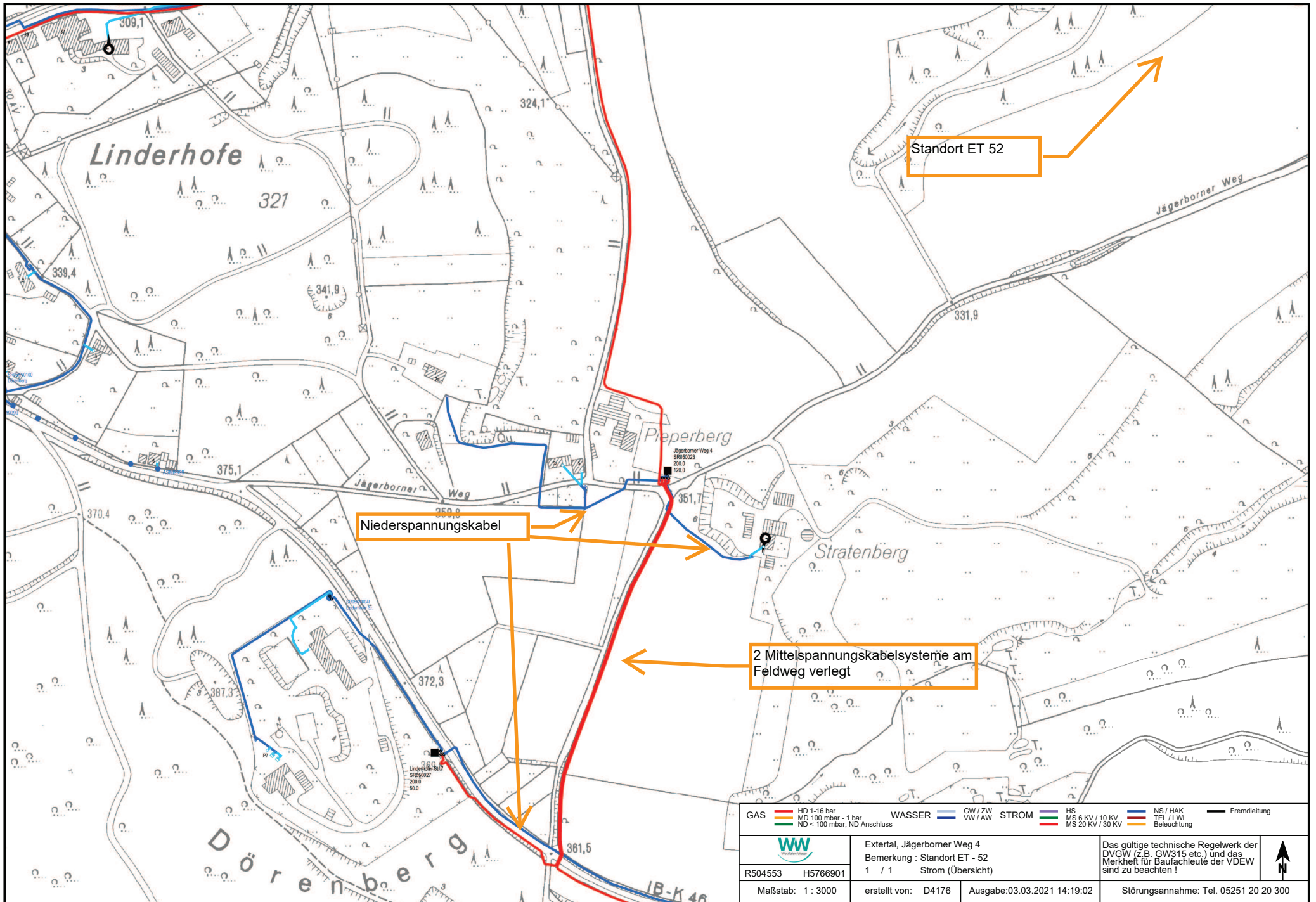
...../...../.....
Datum

.....
Unterschrift Bauleiter

.....
Telefonnummer zw. Terminabsprache



GAS HD 1-16 bar MD 100 mbar - 1 bar ND < 100 mbar, ND Anschluss		WASSER GW / ZW VW / AW		STROM HS MS 6 KV / 10 KV MS 20 KV / 30 KV		NS / HAK TEL / LWL Beleuchtung Fremdleitung	
		Bemerkung : Standort ET - 51 1 / 1 Strom (Übersicht)		Das gültige technische Regelwerk der DVGW (z.B. GW315 etc.) und das Merkheft für Baufachleute der VDEW sind zu beachten !			
R506265 H5765850		Maßstab: 1 : 3000		erstellt von: D4176		Ausgabe:03.03.2021 14:07:43	
				Störungsannahme: Tel. 05251 20 20 300			



Standort ET 52

Niederspannungskabel

2 Mittelspannungskabelsysteme am Feldweg verlegt

GAS	HD 1-16 bar MD 100 mbar ND < 100 mbar, ND Anschluss	WASSER	GW / ZW VW / AW	STROM	HS MS 6 KV / 10 KV MS 20 KV / 30 KV	NS / HAK TEL / LWL Beleuchtung	Fremdleitung
-----	---	--------	--------------------	-------	---	--------------------------------------	--------------

R504553	H5766901
Maßstab: 1 : 3000	

Extertal, Jägerborner Weg 4 Bemerkung : Standort ET - 52 1 / 1 Strom (Übersicht)	
erstellt von: D4176	Ausgabe:03.03.2021 14:19:02

Das gültige technische Regelwerk der DVGW (z.B. GW315 etc.) und das Merkheft für Baufachleute der VDEW sind zu beachten !	
Störungsannahme: Tel. 05251 20 20 300	